
Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der Vantage Towers AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“ und Ziffer 6.10 „Mögliche Parallel-erwerbe“ dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

(Barangebot)

der

Oak Holdings GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

an die Aktionäre der

Vantage Towers AG

Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der
Vantage Towers AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 32,00 je Aktie der Vantage Towers AG

**Annahmefrist: 13. Dezember 2022 bis 10. Januar 2023,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)**

Vantage Towers-Aktien: ISIN DE000A3H3LL2

Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien: ISIN DE000A3H3LY5

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre	1
1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	1
1.2 Besondere Hinweise für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten	1
1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots	2
1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	2
1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	3
2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Stand und Quelle der Angaben über den Vantage Towers-Konzern	4
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin	5
2.4 Keine Aktualisierung	5
3 Zusammenfassung des Übernahmeangebots	5
4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots	10
5 Annahmefrist	10
5.1 Dauer der Annahmefrist	10
5.2 Verlängerung der Annahmefrist	10
5.3 Weitere Annahmefrist	11
6 Beschreibung der Bieterin, des Vodafone-Konzerns sowie der Oak Consortium	12
6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin	12
6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin	12
6.3 Informationen zum Vodafone-Konzern	16
6.4 Informationen über Oak Consortium	17
6.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	23
6.6 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	23
6.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften	24
6.8 Unwiderrufliche Annahmeerklärung	28
6.9 Erwerb von Kontrolle; Kein Pflichtangebot	28
6.10 Mögliche Parallelerwerbe	29
7 Beschreibung von Vantage Towers und des Vantage Towers-Konzerns	30
7.1 Rechtliche Grundlage von Vantage Towers	30
7.2 Grundkapital	30
7.3 Aktionäre	33
7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeiten des Vantage Towers-Konzerns	33
7.5 Organe von Vantage Towers	34
7.6 Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	34

8	Hintergrund der Übernahme	35
8.1	Investmentvereinbarung zwischen Vodafone GmbH und Oak Consortium	35
8.2	Gesellschaftervereinbarung zwischen Vodafone GmbH, Oak Consortium und Oak Holdings 1	36
8.3	Business Combination Agreement	37
9	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien	39
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Vantage Towers	39
9.2	Sitz von Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile	40
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat von Vantage Towers	40
9.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	41
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen	41
9.6	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien	44
10	Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung	44
10.1	Mindestgegenleistung	44
10.2	Bewertungsgutachten	46
10.3	Angebotsgegenleistung	56
10.4	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	57
10.5	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	58
11	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	58
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle	58
11.2	Annahme des Übernahmeangebots	58
11.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden Vantage Towers-Aktionäre	59
11.4	Rechtliche Folgen der Annahme	61
11.5	Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist	61
11.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	62
11.7	Kosten und Aufwendungen	62
11.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien	63
11.9	Ausübung des Andienungsrechts durch Vantage Towers-Aktionäre	63
12	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	63
12.1	Fusionskontrollrechtliche Freigaben	63
12.2	Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben	66
12.3	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage	75
13	Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots	75
13.1	Vollzugsbedingungen	75
13.2	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	78
13.3	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	78
13.4	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen	78
14	Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung	78
14.1	Finanzierungsbedarf	78
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	79
14.3	Finanzierungsbestätigung	81

15	Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2	82
15.1	Ausgangslage	82
15.2	Annahmen	82
15.3	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	83
15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	84
15.5	Erwartete Auswirkungen auf Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2	85
16	Rücktrittsrecht	86
16.1	Voraussetzungen	86
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	86
17	Hinweise für Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	87
17.1	Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Vantage Towers-Aktien	87
17.2	Möglicher Segmentwechsel oder Delisting	87
17.3	Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Vantage Towers	88
17.4	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	88
17.5	Squeeze-out	89
17.6	Andienungsrecht	89
18	Vorstand und Aufsichtsrat von Vantage Towers	90
18.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Vantage Towers	90
18.2	Begründete Stellungnahme	90
19	Steuern	90
20	Ergebnis des Übernahmeangebots und sonstige Bekanntmachungen	90
21	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	91
22	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	91

Verzeichnis der Anhänge

Inhalt	Seite
Anhang 1a: Gegenwärtige Beteiligung von Vodafone an der Vodafone GmbH und an der Bieterin	93
Anhang 1b: Beteiligung von GIM Participation Fund Holding GP an Oak Consortium.....	94
Anhang 1c: Beteiligung von KKR Management LLC und KKR SP Limited an Oak Consortium	95
Anhang 2: Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin	96
Anhang 3: Weitere Tochterunternehmen von Vodafone	97
Anhang 4: Tochterunternehmen von Vantage Towers	106
Anhang 5: Finanzierungsbestätigung der Morgan Stanley Europe SE.....	107

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) der Oak Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923 (die „**Bieterin**“), an die Aktionäre der Vantage Towers AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 („**Vantage Towers**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**Vantage Towers-Konzern**“; die Aktionäre von Vantage Towers werden als „**Vantage Towers-Aktionäre**“ bezeichnet) zum Erwerb aller nennwertlosen Namensaktien an der Vantage Towers, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Vantage Towers von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE000A3H3LL2) und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung) (jede auf den Namen lautende Stückaktie an der Vantage Towers eine „**Vantage Towers-Aktie**“ und gemeinsam die „**Vantage Towers-Aktien**“).

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“). Das Übernahmeangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage für dieses Übernahmeangebot wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Daher sollten Vantage Towers-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen.

1.2 Besondere Hinweise für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten wird das Übernahmeangebot auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Section 14(e) und Regulation 14E des US-amerikanischen Securities Exchange Act of 1934, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot, die sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten unterscheiden. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting

Standards („IFRS“) ermittelt worden und daher möglicherweise nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen vergleichbar, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten (U.S. GAAP) ermittelt werden. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten haben über die Genehmigung dieses Übernahmeangebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Richtigkeit der Angaben dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokuments oder über die Vorzüge des Übernahmeangebots abgegeben. Jede gegenteilige Zusicherung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar. Für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischen wertpapierrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch Vantage Towers ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche jeweiligen Organmitglieder von Vantage Towers außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

In den Vereinigten Staaten erfolgt das Übernahmeangebot ausschließlich durch die Bieterin und durch keine andere Partei.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 9. November 2022 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 gestattet. Diese Angebotsunterlage wird am 13. Dezember 2022 durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +496921798896, E-Mail: ol-tenderoffer-oak@ubs.com veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 13. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 13. Dezember 2022 wird darüber hinaus die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten

Internetadresse veröffentlicht. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten führen und in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Angebotsunterlage und andere mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten gestattet. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen vereinbar ist.

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotführenden Banken (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten ansässigen Vantage Towers-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken die Angebotsunterlage nur an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten ansässigen Vantage Towers-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, wenn dies in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt.

1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen Vantage Towers-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Vantage Towers-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten zulässig ist.

2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 13. Dezember 2022.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „USD“ beziehen sich auf US-Dollar. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben über den Vantage Towers-Konzern

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben über den Vantage Towers-Konzern stammen aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere aus Pressemitteilungen, den im Internet unter <https://www.vantagetowers.com> veröffentlichten Angaben, den Finanzberichten, der Satzung sowie Handelsregisterinformationen von Vantage Towers. Insbesondere wurde diese Angebotsunterlage auf der Grundlage des Konzernjahresabschlusses von Vantage Towers für das am 31. März 2022 geendete Geschäftsjahr von Vantage Towers (das „**Vantage Towers-Geschäftsjahr 2021/2022**“) erstellt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser allgemein zugänglichen Informationen nicht gesondert überprüft. Die Bieterin kann zudem nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zu dem Vantage Towers-Konzern seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage geändert haben.

In der Zeit vom 18. Juli 2022 bis 7. November 2022 haben die gegenwärtigen und zukünftigen (indirekten) Gesellschafter der Bieterin, welche als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gelten (siehe Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage), und ihre Berater eine Due Diligence durchgeführt, die auf bestimmte finanzielle, operative, unternehmerische, rechtliche und steuerliche Belange des Vantage Towers-

Konzerns begrenzt war. Der Due Diligence-Prozess wurde nach dem 7. November 2022 nicht fortgesetzt. Danach fand ein begrenzter Austausch von Informationen statt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und andere zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Die Bieterin weist die Vantage Towers-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass zukunftsgerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Geschäftsergebnisse, der Finanz- und Liquiditätssituation des Vodafone-Konzerns (wie in Ziffer 6.2.2(i) dieser Angebotsunterlage definiert), von Oak Consortium (wie in Ziffer 6.2.3 dieser Angebotsunterlage definiert) und der übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerber (wie in Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage definiert) sowie des Vantage Towers-Konzerns sowie des Wirtschaftszweigs, in dem der Vodafone-Konzern, Oak Consortium, die übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerber sowie der Vantage Towers-Konzern tätig sind, sowie das Ergebnis und der Beitrag der Transaktion (wie in Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage definiert) und damit zusammenhängender Angelegenheiten in Bezug auf den Vodafone-Konzern, Oak Consortium, die übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerber und/oder den Vantage Towers-Konzern erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können.

Es ist möglich, dass die Bieterin, Vodafone (wie in Ziffer 6.2.2(i) dieser Angebotsunterlage definiert), Oak Consortium und die übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerber ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf den Vantage Towers-Konzern, nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit es nach dem WpÜG erforderlich ist.

3 Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Vantage Towers-Aktionäre relevant sein können. Vantage Towers-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	Oak Holdings GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland
Zielgesellschaft:	Vantage Towers AG, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Deutschland
Gegenstand des Übernahmeangebots:	Erwerb aller nennwertlosen Namensaktien von Vantage Towers (ISIN DE000A3H3LL2), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Vantage Towers von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung).
Angebotsgegenleistung:	EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie
Vollzugsbedingungen:	<p>Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge mit den Vantage Towers-Aktionären stehen unter den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen.</p> <p>Das Übernahmeangebot erlischt und die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommen sind, werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn diese Vollzugsbedingungen nicht rechtzeitig eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.</p> <p>Die Vollzugsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden: Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2023 sind die folgenden Vollzugsbedingungen eingetreten:</p> <p><u><i>Fusionskontrollrechtliche Genehmigungen:</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie in Ziffer 13.1.1(i) und 13.1.1(ii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, haben die Europäische Kommission – und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, an welche die Transaktion (wie in Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage definiert) verwiesen werden kann – die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(iii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (<i>State Administration for Market Regulation of China</i>) die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(iv) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die costa-ricanische COPROCOM die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(v) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die türkische Wettbewerbsbehörde (<i>Turkish Competition Authority</i>) die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. <p><u><i>Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen:</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie in Ziffer 13.1.2(i) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist entweder (a) die Außenwirtschaftsbescheinigung (wie in Ziffer 12.2.1 dieser Angebotsunterlage definiert) vom BMWK erteilt worden oder (b) die Außenwirtschaftsbescheinigung gilt als erteilt, da die geltenden Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Transaktion durch eine

entsprechende Verfügung untersagt wurde, oder (c) das BMWK hat in den übrigen Fällen nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens die Transaktion nicht innerhalb der geltenden Fristen untersagt.

- Wie in Ziffer 13.1.2(ii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist entweder (a) die Golden Power Genehmigung für die Transaktion von der italienischen Regierung erteilt worden, oder (b) die Golden Power Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt, da die anwendbaren Fristen mangels einer ausdrücklichen Entscheidung der italienischen Regierung abgelaufen sind.
- Wie in Ziffer 13.1.2(iii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist die Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsentscheidung für die Transaktion von dem rumänischen Wettbewerbsrat erteilt worden.
- Wie in Ziffer 13.1.2(iv) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist die Genehmigung gemäß Artikel 7 ff. des spanischen Gesetzes 19/2003 für die Transaktion erteilt worden.
- Wie in Ziffer 13.1.2(v) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat der Staatssekretär des Vereinigten Königreichs entweder (a) bestätigt, dass keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Transaktion ergriffen werden, oder (b) eine endgültige Verfügung in Bezug auf die Transaktion erlassen, dass sie nicht verboten wird und, soweit relevant, jegliche vom Staatssekretär des Vereinigten Königreichs auferlegten Bedingungen oder Verpflichtungen erfüllt wurden und es keine weiteren Beschränkungen gemäß NSIA für den Vollzug der Transaktion gibt.
- Wie in Ziffer 13.1.2(vi) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist entweder (a) die Unbedenklichkeitserklärung gemäß dem Tschechischen Außenwirtschaftsgesetz oder (b) die Tschechische Außenwirtschaftsbescheinigung erteilt worden, soweit keine Untersagungsverfügung vorliegt.
- Wie in Ziffer 13.1.2(vii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, sofern in Irland vor dem Vollzug des Übernahmeangebots der Irische Gesetzesentwurf umgesetzt wird und in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten ein sog. „meldepflichtiger Erwerb“ (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 9 des Irischen Gesetzesentwurfs definiert) ist oder vor dem Vollzug des Übernahmeangebots zu einem solchen wird, (i) wurde die Transaktion von der für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständigen irischen Regierungsbehörde genehmigt, (ii) gilt die Transaktion gemäß den Bestimmungen des Irischen Gesetzesentwurfs in seiner verabschiedeten Form als genehmigt oder (iii) hat, wenn für die Transaktion eine Anmeldung oder Anzeige erforderlich ist, eine solche keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn die für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständige irische Regierungsbehörde die Transaktion unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen genehmigt, die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 13.1.2(vii) dieser Angebotsunterlage erst dann erfüllt ist, wenn der Vollzug des Übernahmeangebots gemäß diesen

Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen zulässig ist.

Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit

Wie in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, wird zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist kein Gesetz, keine Verordnung, kein Verwaltungsakt, kein einstweiliger Rechtsschutz, keine einstweilige oder endgültige Verfügung auf Unterlassung oder eine sonstige Anordnung einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen und besteht am Ende der Annahmefrist, die den Vollzug des Angebots oder den Erwerb oder die Inhaberschaft von Vantage Towers-Aktien durch die Bieterin verbietet oder rechtswidrig macht.

Annahmefrist: 13. Dezember 2022 bis 10. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Weitere Annahmefrist: Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage definiert) voraussichtlich am 14. Januar 2023 beginnen und am 27. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Annahme: Die Annahme des Übernahmeangebots hat in Textform oder elektronisch durch den jeweiligen Vantage Towers-Aktionär gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist zu erfolgen. Bis zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die Vantage Towers-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch in eine andere internationale Wertpapierkennnummer („ISIN“) (siehe unten) umgebucht und werden damit als „Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien“ (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) gekennzeichnet.

Wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, wird die Annahmeerklärung des jeweiligen Vantage Towers-Aktionärs erst mit der fristgerechten Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), in die ISIN DE000A3H3LY5 wirksam.

Kosten der Annahme: Die Annahme des Übernahmeangebots ist nach Maßgabe von Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage für diejenigen annehmenden Vantage Tower-Aktionäre grundsätzlich kosten- und spesenfrei, die ihre Vantage Towers-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält die Vantage Towers-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Die Kosten der Einreichung der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank werden jedoch nicht erstattet.

Von anderen Depotführenden Banken oder Zwischenverwahrern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kosten oder Spesen sind von jedem annehmenden Vantage Towers-Aktionär selbst zu tragen.

Ferner sind alle Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags oder der Übertragung der Zum Verkauf

Abwicklung und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Eingereichten Vantage Towers-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, von dem annehmenden Vantage Towers-Aktionär selbst zu tragen.

Im Rahmen der Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien an die Bieterin.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor auf diese wirksam verzichtet hat, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und die Bieterin auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet haben, wird die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage erfolgen.

Ein Verzicht auf Vollzugsbedingungen ist bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist möglich, sofern die jeweilige Vollzugsbedingung nicht zuvor endgültig ausgefallen ist. Weitere Details sind Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage zu entnehmen.

Im Falle des spätestmöglichen Eintritts der in Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen, d.h. am 31. Dezember 2023, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien bis zum 12. Januar 2024 verzögern.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die Vantage Towers-Aktionäre zu überweisen.

ISIN:

Vantage Towers-Aktien: ISIN DE000A3H3LL2
Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien: ISIN DE000A3H3LY5

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien werden unter der ISIN DE000A3H3LY5 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien wird voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien wird voraussichtlich eingestellt am Ende (i) des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern bis dahin sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) des dritten Handelstages direkt vor Abwicklung des Übernahmeangebots oder der Rückbuchung der Zum

	Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien im Fall des Erlöschens des Übernahmeangebots (vgl. Ziffer 11.8 dieser Angebotsunterlage)
Veröffentlichungen:	Diese Angebotsunterlage wird am 13. Dezember 2022 durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) unter https://angebot.wpueg.de/oak/ sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +496921798896, E-Mail: ol-tenderoffer-oak@ubs.com veröffentlicht. Die Hinweiskanntmachung über das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 13. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter https://angebot.wpueg.de/oak/ und im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Rücktrittsrechte	Vantage Towers-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, steht nach Maßgabe von Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht für den Fall der Änderung des Übernahmeangebots sowie der Abgabe eines konkurrierenden Angebots zu,

4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots

Die Bieterin bietet hiermit allen Vantage Towers-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien von Vantage Towers (ISIN DE000A3H3LL2), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Vantage Towers von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die „**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

5 Annahmefrist

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022. Sie endet am

10. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 24. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (das „**Konkurrierende Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte Vantage Towers im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 21. Februar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Die Frist zur Annahme des Übernahmeangebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist) wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines anderen konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Ist eine der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen endgültig ausgefallen und hat die Bieterin nicht wirksam auf eine solche Vollzugsbedingung verzichtet, werden das Übernahmeangebot sowie die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (siehe Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage).

Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots (nach Ablauf der Annahmefrist) wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d. h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 13. Januar 2023 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 14. Januar 2023 beginnen und am 27. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (vgl. aber Ziffer 17.6 dieser Angebotsunterlage im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der Vantage Towers-Aktionäre).

6 Beschreibung der Bieterin, des Vodafone-Konzerns sowie der Oak Consortium

6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine am 26. Oktober 2022 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen und darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, gründen sowie sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma zu errichten. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Es ist beabsichtigt, das Geschäftsjahr der Bieterin dahingehend zu ändern, dass das Geschäftsjahr der Bieterin mit dem 1. April eines Kalenderjahres beginnt und mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres endet. Die Geschäftsführerinnen der Bieterin sind Tanja Richter und Carmen Maria Velthuis.

Die Bieterin übt derzeit keine Geschäftstätigkeit aus, hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die nachfolgenden Gesellschaften halten direkt oder indirekt Beteiligungen an der Bieterin.

6.2.1 Unmittelbare Gesellschafter der Bieterin

Die alleinige unmittelbare Gesellschafterin der Bieterin ist die Oak Holdings 2 GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98927, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland („**Oak Holdings 2**“). Die einzige unmittelbare Gesellschafterin der Oak Holdings 2 ist die Oak Holdings 1 GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98913, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland („**Oak Holdings 1**“). Die derzeitige einzige Gesellschafterin der Oak Holdings 1 ist die Vodafone GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 38062, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland („**Vodafone GmbH**“).

6.2.2 Beherrschende Unternehmen der Vodafone GmbH

- (i) Beherrschende Unternehmen der Vodafone GmbH in der gegenwärtigen Beteiligungsstruktur

Die Vodafone GmbH wird von der Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l., einer nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B79256, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone GmbH in Höhe von 90 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone GmbH wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter der Vodafone GmbH und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l. ist die Vodafone Consolidated Holdings Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 05754561.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Consolidated Holdings Limited ist die Vodafone Americas 4, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 06389457.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Americas 4 ist die Vodafone International 1 S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B83088.

Die Vodafone International 1 S.à r.l. wird von der Vodafone Finance UK Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03922620, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone International 1 S.à r.l. in Höhe von 55,45 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone International 1 S.à r.l. wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter der Vodafone International 1 S.à r.l. und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Die Vodafone Finance UK Limited wird von der Vodafone Benelux Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04200960, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Finance UK Limited in Höhe von 77,92 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Finance UK Limited wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden

Minderheitsgesellschafter Vodafone Finance UK Limited und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Benelux Limited ist die Vodafone Holdings Luxembourg Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04200970.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Holdings Luxembourg Limited ist die Vodafone 2., eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04083193.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone 2. ist die Vodafone Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02373469.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Limited ist die Vodafone Intermediate Enterprises Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03869137.

Die Vodafone Intermediate Enterprises Limited wird von der Vodafone International Holdings Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02797426, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Intermediate Enterprises Limited in Höhe von 73,12 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Intermediate Enterprises Limited wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter Vodafone Intermediate Enterprises Limited und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone International Holdings Limited ist die Vodafone International Operations Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02797438.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone International Operations Limited ist die Vodafone European Investments, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03961908.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone European Investments ist die Vodafone Group Plc, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Aktiengesellschaft (*public limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 01833679

(„Vodafone“, und zusammen mit ihren Tochterunternehmen, der „**Vodafone-Konzern**“) (Vodafone und die weiteren Unternehmen in dieser Ziffer 6.2.2(i) gemeinsam mit Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2, die „**Kontrollierenden Vodafone Parteien**“).

Eine Übersicht über die Beteiligung von Vodafone an der Vodafone GmbH und an der Bieterin ist in dem Schaubild in **Anhang 1a** zu dieser Angebotsunterlage dargestellt.

- (ii) Beherrschende Unternehmen der Vodafone GmbH nach der beabsichtigten Umstrukturierung des Vodafone-Konzerns

Vodafone beabsichtigt, die Konzernstruktur nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zu vereinfachen. In der Zielstruktur nach dieser Umstrukturierung werden das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone GmbH von der Vodafone Europe B.V., einer nach dem Recht der Niederlande gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap*) mit Sitz in Capelle aan den IJssel, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter Nr. 27166573, gehalten. Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Europe B.V. werden von der Vodafone Consolidated Holdings Limited gehalten werden. Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Consolidated Holdings Limited werden von der Vodafone International Operations Limited gehalten werden. Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone International Operations Limited werden von der Vodafone European Investments gehalten. Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone European Investments werden von Vodafone gehalten. Soweit die Umstrukturierung wie beschrieben durchgeführt wird, werden die Investments Luxembourg S.à r.l., die Vodafone Americas 4, die Vodafone International 1 S. à r.l., die Vodafone Finance UK Limited, die Vodafone Benelux Limited, die Vodafone Holdings Luxembourg Limited, die Vodafone 2., die Vodafone Limited, die Vodafone Intermediate Enterprises Limited sowie die Vodafone International Holdings Limited keine Kontrollierenden Vodafone Parteien mehr sein und Vodafone Europe B.V. wird durch die Umstrukturierung eine Kontrollierende Vodafone Partei werden.

6.2.3 Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin

Im Rahmen der Transaktion wird die Oak Consortium GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 278102, mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift c/o Latham & Watkins LLP, Dreischeibenhof 1, 40211 Düsseldorf, Deutschland („**Oak Consortium**“) vor Abwicklung des Übernahmeangebots eine Beteiligung an der Oak Holdings 1 erwerben. Oak Consortium wird letztlich gemeinschaftlich von GIM Participation Fund Holding GP (wie in Ziffer 6.4.4(ii) dieser Angebotsunterlage definiert) und der KKR Management LLP sowie der KKR SP Limited (wie in Ziffer 6.4.4(iii) dieser Angebotsunterlage beschrieben) über die in Ziffer 6.4.4 dieser Angebotsunterlage dargestellten Beteiligungskette und wie in **Anhang 1b** zu dieser Angebotsunterlage sowie **Anhang 1c** zu dieser Angebotsunterlage dargestellt beherrscht.

Weitere Informationen zu Oak Consortium sind in Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage dargestellt.

Eine Übersicht der Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin nach Vollzug der Transaktion ist in dem Schaubild in **Anhang 2** zu dieser Angebotsunterlage dargestellt.

6.3 Informationen zum Vodafone-Konzern

6.3.1 Rechtliche Grundlagen des Vodafone-Konzerns

Vodafone ist die Muttergesellschaft eines im Bereich der Telekommunikation tätigen Konzerns.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Vodafone USD 6.038.110.792,99 und ist eingeteilt in 28.818.265.058 Aktien („**Vodafone Aktien**“). Das Geschäftsjahr von Vodafone beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Die Vodafone Aktien sind an der London Stock Exchange unter ISIN GB00BH4HKS39 notiert. Vodafone hielt am 29. November 2022 1.372.258.817 eigene Aktien, die übrigen Aktien befanden sich im Streubesitz.

6.3.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit des Vodafone-Konzerns

Der Vodafone-Konzern betreibt Mobilfunk- und Festnetze in 21 Ländern und unterhält Partnerschaften mit Mobilfunknetzen in 47 weiteren Ländern. Zum 30. September 2022 hatte der Vodafone-Konzern über 300 Millionen Mobilfunkkunden, mehr als 28 Millionen Kunden im Festnetz-Breitbandbereich und 22 Millionen TV-Kunden. Vodafone ist ein Weltmarktführer im Bereich des sog. Internets der Dinge (Internet of Things, IoT) und vernetzt rund 150 Millionen Geräte und Plattformen.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. März 2022 endete, erzielte der Vodafone-Konzern einen Umsatz von ungefähr EUR 45,580 Milliarden sowie einen operativen Gewinn von ungefähr EUR 5,664 Milliarden und einen Nettogewinn von ungefähr EUR 2,624 Milliarden.

6.3.3 Verwaltungsrat und Exekutiv-Komitee von Vodafone

Der Verwaltungsrat von Vodafone besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Jean-François van Boxmeer (Chairman);
- Nick Read (Chief Executive – Executive Director)¹;
- Margherita Della Valle (Chief Financial Officer – Executive Director)²;
- Valerie Gooding CBE (Senior Independent Director);
- Sir Crispin Davis (Non-Executive Director);
- Michel Demaré (Non-Executive Director);

¹ Am 5. Dezember 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Nick Read sein Amt zum 31. Dezember 2022 niederlegen wird. Der Verwaltungsrat von Vodafone hat einen Prozess zur Ermittlung eines neuen Group Chief Executive eingeleitet.

² Am 5. Dezember 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Margherita Della Valle zur vorläufigen Group Chief Executive ernannt wurde. Über die Ernennung zur vorläufigen Group Chief Executive hinaus, wird Margherita Della Valle auch weiterhin ihr Amt als Chief Financial Officer von Vodafone wahrnehmen.

- Dame Clara Furse DBE (Non-Executive Director);
- Maria Amparo Moraleda Martinez (Non-Executive Director);
- David Nish (Non-Executive Director);
- Deborah Kerr (Non-Executive Director);
- Stephen A. Carter CBE (Non-Executive Director);
- Delphine Ernotte Cunci (Non-Executive Director);
- Simon Segars (Non-Executive Director);
- Christine Ramon (Non-Executive Director).

Das Exekutiv-Komitee von Vodafone besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Nick Read (Chief Executive)³;
- Margherita Della Valle (Chief Financial Officer);
- Rosemary Martin (Group General Counsel and Company Secretary)⁴;
- Joakim Reiter (Chief External and Corporate Affairs Officer);
- Leanne Wood (Chief Human Resources Officer);
- Johan Wibergh (Group Technology Officer)⁵;
- Ahmed Essam (CEO Vodafone UK);
- Serpil Timuray (CEO Europe Cluster);
- Vinod Kumar (CEO Vodafone Business);
- Philippe Rogge (CEO Vodafone Germany);
- Colman Deegan (CEO Vodafone Spain);
- Aldo Bisio (CEO Vodafone Italy);
- Shameel Joosub (CEO Vodacom Group);
- Alex Froment-Curtill (Chief Commercial Officer)⁶.

6.4 Informationen über Oak Consortium

Vor der Ankündigung dieses Übernahmeangebots haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium am 9. November 2022 eine Investmentvereinbarung abgeschlossen und am

³ Am 5. Dezember 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Nick Read sein Amt zum 31. Dezember 2022 niederlegen wird. Der Verwaltungsrat von Vodafone hat einen Prozess zur Ermittlung eines neuen Group Chief Executive eingeleitet.

⁴ Am 29. September 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Rosemary Martin ihr Amt zum 31. März 2023 niederlegen wird. Maaïke de Bie wird zum 1. März 2023 neue Group General Counsel und Company Secretary sowie Mitglied des Exekutiv-Komitees von Vodafone.

⁵ Am 29. September 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Johan Wibergh sein Amt zum 31. Dezember 2022 niederlegen wird. Zum 1. Januar 2023 wird Scott Petty neuer Group Chief Technology Officer und Alberto Ripepi Chief Network Officer von Vodafone. Ebenfalls zum 1. Januar 2023 werden Scott Petty und Alberto Ripepi Mitglieder des Exekutiv-Komitees von Vodafone.

⁶ Am 22. November 2022 hat Vodafone bekannt gegeben, dass Alex Froment-Curtill sein Amt zum 31. Dezember 2022 niederlegen wird. Sein Nachfolger wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

12. Dezember 2022 geändert („**Investmentvereinbarung**“; siehe Ziffern 6.7.3 und 8.1 dieser Angebotsunterlage für weitere Details), nach der sich Oak Consortium verpflichtet hat, von der Vodafone GmbH vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, bei Vollzug der Transaktion eine Beteiligung an Oak Holdings 1 zu erwerben (siehe Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage), sodass Oak Consortium mindestens ungefähr 31,6 % aber nicht mehr als 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 halten wird. Ferner haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium am 9. November 2022 vereinbart, eine Gesellschaftervereinbarung abzuschließen („**Gesellschaftervereinbarung**“; siehe Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage für weitere Details), wonach die Vodafone GmbH und Oak Consortium die Oak Holdings 1 ab Vollzug der Transaktion aufgrund der in der Gesellschaftervereinbarung geregelten Governance gemeinsam kontrollieren werden.

6.4.1 Rechtliche Grundlagen von Oak Consortium

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Oak Consortium EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Das Geschäftsjahr von Oak Consortium entspricht dem Kalenderjahr.

6.4.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit von Oak Consortium

Oak Consortium übt derzeit keine Geschäftstätigkeit aus, hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer. Oak Consortium wurde einzig für die Zwecke der Transaktion errichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Oak Consortium ist der Erwerb, das Halten und die Führung sowie der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen und die entgeltliche Erbringung von Managementdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Rahmen der Fremdfinanzierung und Eigenkapitalfinanzierung, jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Oak Consortium ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

6.4.3 Geschäftsführung von Oak Consortium

Die Geschäftsführung von Oak Consortium besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Marco Fontana; und
- Marco Pugliese.

6.4.4 Beherrschende Unternehmen von Oak Consortium

(i) Gemeinsam beherrschte Gesellschafter von Oak Consortium

Die alleinige Gesellschafterin der Oak Consortium ist die Oak Consortium MidCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145542 und mit der Geschäftsanschrift 2nd Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St Helier, Jersey JE2 3QB (die „**Oak Consortium MidCo**“). Die alleinige Gesellschafterin der Oak Consortium MidCo wiederum ist die Oak Consortium TopCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit

beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145540 und mit der Geschäftsanschrift 2nd Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St Helier, Jersey JE2 3QB (die „**Oak Consortium TopCo**“, und zusammen mit Oak Consortium und Oak Consortium MidCo, die „**Weiteren Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Kontrollerwerber**“).

Gegenwärtig wird die Oak Consortium TopCo von der GIP Oak Aggregator, L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Uglan House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln („**GIP Aggregator**“), und der KKR Oak BidCo Limited, einer nach dem Recht von Jersey gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145541 („**KKR Investor**“) gehalten, welche beide jeweils 50 % der Geschäftsanteile sowie der Stimmrechte an der Oak Consortium TopCo halten. Oak Consortium TopCo wird gemeinschaftlich von dem KKR Investor und GIP Aggregator nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrscht.

Vor oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Übernahmeangebots werden bestimmte Co-Investoren Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo oder Instrumente, die sich auf Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo beziehen, erwerben. Der Co-Investor Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. wird eine nicht beherrschende Minderheitsbeteiligung erwerben, von der erwartet wird, dass sie eine Höhe von 16% des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Consortium TopCo nicht übersteigen wird. Eine solche nicht beherrschende Minderheitsbeteiligung wird Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. nicht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo berechtigen. Der Co-Investor Public Investment Fund wird Wandeldarlehen erwerben, die, wenn sie vollständig gewandelt werden, eine Beteiligung in Höhe von bis zu 12,5 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Consortium TopCo repräsentieren würde (vorbehaltlich der Verwässerung durch Einbringungen weiterer Co-Investoren). Weder die Wandeldarlehen noch – nach ihrer Wandlung – die Beteiligung an der Oak Consortium TopCo würde dem Public Investment Fund die Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo ermöglichen.

In der Zukunft könnten weitere mögliche Co-Investoren Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo oder Instrumente, die sich auf Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo beziehen, erwerben, ohne jedoch dadurch in der Lage zu sein, einen beherrschenden Einfluss über die Oak Consortium TopCo auszuüben. Somit wird Oak Consortium TopCo auch in Zukunft von dem KKR Investor und GIP Aggregator nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG gemeinschaftlich beherrscht werden.

(ii) Beherrschende Unternehmen von GIP Aggregator

GIP Aggregator wird von der Global Infrastructure Core GP, L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Uglan House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln („**GIP Aggregator GP**“), beherrscht. GIP Aggregator GP wiederum wird von der Global Infrastructure Investors Core, LLC, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Gesellschaft, beherrscht („**GIP Core LLC**“). GIP Core LLC ist eine alleinige Tochtergesellschaft von GIM Participation Fund Holding, L.P., einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey („**GIM Participation Fund Holding**“), und wird von dieser beherrscht. GIM Participation Fund Holding wird von ihrem Komplementär (*general partner*), GIM Participation Fund Holding GP, Limited, beherrscht, einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Gesellschaft mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey („**GIM Participation Fund Holding GP**“, gemeinsam mit GIP Aggregator und den weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (ii), die „**Weiteren GIP Kontrollerwerber**“). Keiner der gegenwärtigen Gesellschafter der GIM Participation Fund Holding GP hat einen beherrschenden Einfluss über die GIM Participation Fund Holding GP. Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in diesem Unterabschnitt (ii) genannten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*) ist in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

(iii) Beherrschende Unternehmen des KKR Investors

Die alleinige Gesellschafterin des KKR Investors ist die KKR Oak MidCo 2 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145544.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak MidCo 2 Limited ist die KKR Oak MidCo 1 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145543.

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Oak MidCo 1 Limited ist die KKR Oak HoldCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145545.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak HoldCo Limited ist die KKR Oak Aggregator LP, eine nach dem Recht der Provinz Ontario, Kanada, gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Toronto, Kanada.

Alleinige Komplementärin (*general partner*) der KKR Oak Aggregator LP ist die KKR Oak Aggregator GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.⁷

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak Aggregator GP LLC ist die KKR DCIF Lower Entity III SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B247919.

Die einzige Komplementärin der KKR DCIF Lower Entity III SCSp ist die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245431.

Die einzige Komplementärin der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ist die KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245383. Daneben hat die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp einen sog. Stimmpartner (*voting partner*), die KKR SP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR SP Limited hat als Stimmpartner der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp die Möglichkeit zu bestimmen, wie die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ihre Stimmrechte als Komplementärin (*general partner*) der KKR DCIF Lower Entity III SCSp in Bezug auf Beteiligungen ausübt, die direkt oder indirekt an in Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten Portfoliounternehmen gehalten werden. Die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp wird daher von der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., und der KKR SP Limited gemeinschaftlich beherrscht. Gesellschafter der KKR SP Limited sind eine Reihe natürlicher Personen, von denen keine die KKR SP Limited beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. ist die KKR Diversified Core Infrastructure Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR Diversified Core Infrastructure Limited wird von der KKR Group Partnership L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*)

⁷ Bis zum Vollzug der Transaktion tritt im Rahmen einer gruppeninternen Umstrukturierung unter Umständen noch ein weiterer Komplementär (*general partner*) zur KKR Oak Aggregator LP hinzu, der die KKR Oak Aggregator LP dann neben der KKR Oak Aggregator GP LLC kontrollieren wird. Dieser weitere Komplementär (*general partner*) würde direkt oder indirekt über weitere Zwischengesellschaften allein von der nachstehend aufgeführten KKR Group Partnership L.P. kontrolliert. Sofern ein solcher weiterer Komplementär als Komplementär (*general partner*) der KKR Oak Aggregator LP hinzutritt, sind sowohl dieser Komplementär (*general partner*) als auch die möglichen weiteren Zwischenholdinggesellschaften, die direkt oder indirekt von der KKR Group Partnership L.P. kontrolliert werden, neben den in diesem Unterabschnitt (iii) beschriebenen Gesellschaften Weitere KKR Kontrollerwerber.

mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln, beherrscht. Die KKR Group Partnership L.P. wird von der KKR Group Holdings Corp., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht. Die KKR Group Holdings Corp. wiederum wird von der KKR Group Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht, welche wiederum von der KKR & Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht wird. KKR Management LLP, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Partnerschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability partnership*), ist die Inhaberin der einzigen Vorzugsaktie der Serie I (*Series I Preferred Stock*) von KKR & Co. Inc., die in praktisch allen Angelegenheiten, die den Aktionären der KKR & Co. Inc. zur Abstimmung vorgelegt werden (einschließlich der Wahl des Verwaltungsrats von KKR & Co. Inc.), stimmberechtigt ist, sodass sie die KKR & Co. Inc. beherrscht. Keines ihrer Mitglieder beherrscht die KKR Management LLP (KKR Investor und die weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (iii) gemeinsam, die „**Weiteren KKR Kontrollerwerber**“). Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in diesem Unterabschnitt (iii) genannten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships bzw. limited liability partnerships*) ist in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

6.4.5 Informationen über GIP und KKR

(i) GIP

Global Infrastructure Partners (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, „**GIP**“) wurde im Jahr 2006 gegründet und ist ein unabhängiger Fondsverwalter mit Hauptsitz in New York, der derzeit über seine verschiedenen Investmentfonds Anlagen von rund USD 84 Milliarden verwaltet und auf die Bereiche Verkehr, Energie, Wasser, Abfall, Digitalisierung und andere Sektoren fokussiert ist. Zu den Kunden von GIP gehören eine Vielzahl von Pensionsfonds, Staatsfonds und andere institutionelle Anleger. Seine globalen Eigenkapitalfonds setzen den erfolgreichen Ansatz von GIP fort, in Core- und Core-Plus Infrastrukturprojekte zu investieren, vor allem in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

(ii) KKR

KKR & Co. Inc. (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, „**KKR**“) wurde 1976 von Henry Kravis und George Roberts gegründet und ist heute ein weltweit führender Investor, der Anlagen im Wert von USD 496 Milliarden verwaltet (Stand: 30. September 2022). KKR investiert über diverse Anlageklassen hinweg in Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen und verfolgt das Ziel, das Wachstum der Unternehmen zu fördern und ihren Wert zu steigern. Dabei unterstützt und berät KKR seine Portfoliounternehmen strategisch und operativ. Die Unternehmen profitieren von KKR's umfangreicher Expertise, makro- und geopolitischen Einblicken sowie

regionalem und sektorspezifischem Know-how. KKR & Co. Inc. ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

6.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrollieren die Kontrollierenden Vodafone Parteien die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Die Weiteren Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Kontrollerwerber, die Weiteren GIP Kontrollerwerber und die Weiteren KKR Kontrollerwerber (zusammen, die „**Weiteren Consortium Kontrollerwerber**“, und zusammen mit den Kontrollierenden Vodafone Parteien, die „**Weiteren Kontrollierenden Parteien**“) werden vorbehaltlich ausstehender auf-schiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, und der Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin, die Bieterin aufgrund des Erwerbs einer Beteiligung an der Oak Holdings 1 unmittelbar durch Oak Consortium (wie näher beschrieben in Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage) und des Abschlusses der Gesellschaftervereinbarung (wie näher beschrieben in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage) (indirekt) nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG gemeinschaftlich beherrschen und sind damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 WpÜG aufgrund einer Vereinbarung mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten weiteren (direkten und indirekten) Tochterunternehmen von Vodafone, einschließlich Vantage Towers und ihrer Tochterunternehmen (siehe **Anhang 4** zu dieser Angebotsunterlage) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.6 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Vodafone GmbH, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers). Die Stimmrechte der 413.347.708 Vantage Towers-Aktien werden Vodafone, Vodafone European Investments, Vodafone International Operations Limited, Vodafone International Holdings Limited, Vodafone Intermediate Enterprise Limited, Vodaphone Limited, Vodafone 2., Vodafone Holdings Luxembourg Limited, Vodafone Benelux Limited, Vodafone Finance UK Limited, Vodafone International 1 S.á r.l., Vodafone Americas 4, Vodafone Consolidated Holdings Limited und der Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l., gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Zudem hält Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 20.833.333 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers).

Darüber hinaus werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder von der Bieterin noch von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne von

§ 2 Abs. 5 WpÜG noch von deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus Vantage Towers-Aktien gehalten oder ihnen gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Am 9. November 2022 hat die Bieterin mit der ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. eine Vereinbarung über die Annahme dieses Übernahmeangebots in Bezug auf deren 12.286.625 Vantage Towers-Aktien abgeschlossen (die „**Unwiderrufliche Annahmeerklärung**“, wie näher beschrieben in Ziffer 6.8 dieser Angebotsunterlage); die Bieterin und mittelbar die Oak Holdings 2, die Oak Holdings 1 sowie die Kontrollierenden Vodafone Parteien halten daher ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“), das sich auf 12.286.625 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) bezieht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält Oak Consortium gemäß der Investmentvereinbarung das Recht, mindestens ungefähr 31,6 % jedoch nicht mehr als 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Holdings 1 zu erwerben (siehe Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage). Durch diese Beteiligung in Kombination mit der Gesellschaftervereinbarung (wie näher beschrieben in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage) wird Oak Consortium nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft Kontrolle über Oak Holdings 1 und (indirekt) über Oak Holdings 2 und die Bieterin erwerben. Die Gesellschaftervereinbarung räumt beiden Parteien darüber hinaus Rechte zur Abgabe eines ersten Angebots (*rights of first offer*), Vorkaufsrechte sowie Optionen in Bezug auf die Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 ein.

Oak Holdings 1 wird zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots indirekt (über die Bieterin) mindestens 413.347.708 Stimmrechte an Vantage Towers sowie zusätzlich 12.286.625 Vantage Towers-Aktien, die gemäß der Unwiderruflichen Annahmeerklärung in das Übernahmeangebot eingebracht werden, halten.

Das Recht von Oak Consortium, Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 zu erwerben, stellt somit ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG in Bezug auf 425.634.333 Stimmrechte von Vantage Towers (entsprechend einem Anteil von 84,15 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) dar und wurde von Oak Consortium sowie den übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerbem entsprechend am 15. November 2022 gemäß §§ 34, 38 WpHG mitgeteilt.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach § 38 WpHG oder § 39 WpHG mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechtsanteile in Bezug auf Vantage Towers-Aktien.

6.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Über die in dieser Ziffer 6.7 beschriebenen Transaktionen hinaus haben in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 9. November 2022 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 endenden Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Vantage Towers-Aktien erworben, noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Vantage Towers-Aktien verlangt werden kann.

6.7.1 *Aktienkaufvertrag zwischen der Vodafone GmbH und Vantage Towers*

Am 27. Juni 2022 hat Vantage Towers zur Bedienung eines auf Aktien basierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 61.999 Vantage Towers Aktien per Aktienkaufvertrag von der Vodafone GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 27,70 je Vantage Towers-Aktie erworben.

6.7.2 *Aktienkaufvertrag mit der DLM-TW Holdings S.À R.L.*

Am 14. November 2022 haben Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, und die DLM-TW Holdings S.À R.L. einen Aktienkaufvertrag über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher von der DLM-TW Holdings S.À R.L. gehaltenen 20.833.333 Vantage Towers-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie und somit insgesamt EUR 666.666.656,00 abgeschlossen; dies entspricht einem Anteil von 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers. Der Verkauf und die Übertragung wurden am 16. November 2022 vollzogen. Vodafone beabsichtigt, das Übernahmeangebot für sämtliche 20.833.333 Vantage Towers-Aktien anzunehmen.

6.7.3 *Investmentvereinbarung*

In der Investmentvereinbarung haben sich die Vodafone GmbH sowie Oak Consortium auf die Errichtung eines die Oak Holdings 1 umfassenden gemeinschaftlich kontrollierten Joint-Ventures geeinigt, welches letztlich indirekt über die Bieterin die 413.347.708 derzeit von der Vodafone GmbH gehaltene Vantage Towers-Aktien und die 12.286.625 der unter der Unwiderruflichen Annahmeerklärung versprochenen Vantage Towers-Aktien, sowie weitere durch das Übernahmeangebot oder anderweitig erworbene Vantage Towers-Aktien, halten soll. Zum Zwecke der Errichtung des Joint-Ventures wurden in der Investmentvereinbarung als Teil der Transaktion (i) eine Reihe von Einbringungen der von der Vodafone GmbH gegenwärtig gehaltenen Vantage Towers-Aktien von der Vodafone GmbH in die Oak Holdings 1 und von der Oak Holdings 1 in die Oak Holdings 2, (ii) der auf den Erwerb der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin aufschiebend bedingte Verkauf von Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 von der Vodafone GmbH an Oak Consortium, (iii) eine Einbringung der gegenwärtig von der Vodafone GmbH gehaltenen und nach Maßgabe von Ziffer (i) in die Oak Holdings 2 einzubringenden Vantage Towers-Aktien von der Oak Holdings 2 in die Bieterin, (iv) eine etwaige Ausgabe neuer Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 an Oak Consortium gegen Bareinlage sowie (v) ein etwaiger Verkauf von Vantage Towers-Aktien durch die Vodafone GmbH an die Bieterin vereinbart. Es ist beabsichtigt, dass sämtliche dieser Maßnahmen in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge und vor Vollzug des Übernahmeangebots vollzogen werden.

- (i) Einbringung von Vantage Towers-Aktien von der Vodafone GmbH in Oak Holdings 1 und von Oak Holdings 1 in Oak Holdings 2

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass die Vodafone GmbH vor Vollzug des Übernahmeangebots zwischen 366.028.490 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 72,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) und 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) (die „**Vantage Towers-Einbringungsaktien**“) gegen die Ausgabe von

neuen Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 (die „**Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile**“) in die Oak Holdings 1 einbringen wird (die „**Aktieneinbringung**“), sobald die für die Aktieneinbringung erforderlichen regulatorischen Freigaben vorliegen. Gemäß dem Bewertungsgutachten der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**Grant Thornton**“) entspricht der zum Bewertungsstichtag (wie in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage definiert) höchste Wert je Neuem Oak Holdings 1 Geschäftsanteil, der als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart wurde, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie (siehe Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage). Die genaue Anzahl der Vantage Towers-Einbringungsaktien hängt von der Anzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die dieses Übernahmeangebot angenommen wird. Jede Vantage Towers-Aktie, für die das Übernahmeangebot angenommen wird, erhöht die Anzahl der einzubringenden Vantage Towers-Aktien um eine Vantage Towers-Aktie, bis die Höchstzahl von 413.347.708 Vantage Towers-Aktien erreicht ist. Die Übertragung soll im Wege eines separaten Einbringungsvertrags erfolgen.

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass Oak Holdings 1 die Vantage Towers-Einbringungsaktien vor Vollzug des Übernahmeangebots gegen die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Oak Holdings 2 in Oak Holdings 2 einbringen wird (die „**Oak Holdings 1-Aktieneinbringung**“), sobald die für die Oak Holdings 1-Aktieneinbringung erforderlichen regulatorischen Freigaben vorliegen. Gemäß dem Bewertungsgutachten entspricht der zum Bewertungsstichtag (wie in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage definiert) höchste Wert je neuem Geschäftsanteil an der Oak Holdings 2, der als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart wurde, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie (siehe Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage).

- (ii) Verkauf und Übertragung von neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteilen von der Vodafone GmbH an Oak Consortium

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben zudem in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass Oak Consortium vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, sowie der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin, bei Vollzug der Transaktion von der Vodafone GmbH bestimmte Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 (die „**Oak Holdings 1-Verkaufsanteile**“) erwerben wird, sodass Oak Consortium mindestens ungefähr 31,6 % aber nicht mehr als 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 halten wird. Die Übertragung der Oak Holdings 1-Verkaufsanteile soll im Wege eines separaten Anteilskaufvertrags erfolgen (der „**Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrag**“). Als Gegenleistung hat Oak Consortium an die Vodafone GmbH einen Betrag in Höhe von zwischen EUR 3.186.710.152,00 und EUR 4.630.401.000,00 zu zahlen (der „**Vantage Towers-Einbringungsaktien Kaufpreis**“). Der von Oak Consortium für die Oak Holdings 1-Verkaufsanteile zu zahlende Vantage Towers-Einbringungsaktien Kaufpreis richtet sich nach den Vantage Towers-Einbringungsaktien (bewertet zur

Angebotsgegenleistung) sowie einer etwaigen Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung.

Falls Oak Consortium zum Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion keine Beteiligung in Höhe von 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Holdings 1 erworben hat, kann Oak Consortium gemäß der Investmentvereinbarung bis zum 30. Juni 2023 weitere Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 von der Vodafone GmbH erwerben, um eine Beteiligung an der Oak Holdings 1 in Höhe von 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte zu erreichen. Der Kaufpreis pro Geschäftsanteil (der jeweils eine Vantage Towers-Aktie repräsentieren soll) für solche weiteren Käufe wird dabei in keinem Fall die Angebotsgegenleistung übersteigen.

(iii) Einbringung von Vantage Towers-Aktien von Oak Holdings 2 in die Bieterin

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass Oak Holdings 2 die Vantage Towers-Einbringungsaktien bei Vollzug der Transaktion gegen die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Bieterin in die Bieterin einbringen wird (die „**Oak Holdings 2-Aktieneinbringung**“, und gemeinsam mit der Aktieneinbringung und der Oak Holdings 1-Aktieneinbringung, die „**Aktieneinbringungen**“). Gemäß dem Bewertungsgutachten entspricht der zum Bewertungsstichtag (wie in Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage definiert) höchste Wert je neuem Geschäftsanteil an der Bieterin, der als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart wurde, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie (siehe Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage).

(iv) Mögliche Erbringung einer Bareinlage von Oak Consortium letztlich in die Bieterin

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben zudem in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass Oak Consortium vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, bei Vollzug der Transaktion eine Bareinlage im Wege einer Barkapitalerhöhung in die Oak Holdings 1 in einer Höhe von höchstens EUR 1.443.690.824,00 (die „**Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung**“) gegen die Ausgabe von Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteilen einbringt (die „**Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung**“). Die Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung und ihr Betrag sowie die Anzahl der neuen Geschäftsanteile der Oak Holdings 1, die im Zusammenhang mit der Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung ausgegeben werden sollen, hängen von der Gesamtzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die das Übernahmeangebot angenommen wird. Die Anzahl der Geschäftsanteile der Oak Holdings 1, die an Oak Consortium ausgegeben werden sollen, soll auf Grundlage des Wertes der Vantage Towers-Einbringungsaktien, bewertet zur Angebotsgegenleistung, bestimmt werden und voraussichtlich eine maximale Anzahl von 45.115.339 Geschäftsanteilen an der Oak Holdings 1 nicht überschreiten (die Gesamtanzahl hängt auch von der Annahmquote dieses Übernahmeangebots sowie der Kapitalstruktur der Oak Holdings 1 ab). Vor einer etwaigen Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung repräsentiert jeder Geschäftsanteil an der Oak Holdings 1 wirtschaftlich eine indirekte Beteiligung an einer Vantage Towers-Aktie und die Bareinlage, welche

von Oak Consortium für die neuen Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 geleistet werden soll, entspricht einem Höchstpreis je Vantage Towers-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung.

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass die Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, über die Oak Holdings 2 an die Bieterin weitergegeben wird.

- (v) Möglicher Verkauf und Übertragung von Vantage Towers-Aktien von der Vodafone GmbH an die Bieterin

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben darüber hinaus in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass die Vodafone GmbH vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, bei Vollzug der Transaktion bis zu 47.319.218 Vantage Towers-Aktien zur Angebotsgegenleistung an die Bieterin verkauft und überträgt (solche Aktien, die „**Vantage Towers-Verkaufsaktien**“). Der Verkauf und die Anzahl der Vantage Towers-Verkaufsaktien hängt von der Gesamtzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die das Übernahmeangebot angenommen wird. Jede Vantage Towers-Aktie, für die das Übernahmeangebot angenommen wird, verringert die Anzahl der zu verkaufenden Vantage Towers-Aktien um eine Vantage Towers-Aktie. Die Übertragung der Aktien soll im Wege eines separaten Aktienkaufvertrags erfolgen (der „**Vantage Towers-Aktienkaufvertrag**“).

6.8 Unwiderrufliche Annahmeerklärung

Gemäß der Unwiderruflichen Annahmeerklärung hat sich ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. unwiderruflich verpflichtet, das Übernahmeangebot für ihre insgesamt 12.286.625 Vantage Towers-Aktien (d.h. ca. 2,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Beginn der Annahmefrist anzunehmen.

In der Unwiderruflichen Annahmeerklärung hat ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. ausdrücklich auf jedes Rücktrittsrecht verzichtet, das möglicherweise gemäß dem WpÜG oder anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf die aus der Annahme des Übernahmeangebots resultierenden Vereinbarungen bestehen können. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Rechte im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG oder eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 WpÜG.

Zudem hat ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. ausdrücklich auf jegliche Rechte verzichtet, die Unwiderrufliche Annahmeerklärung, die Annahme des Übernahmeangebots sowie die aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots entstehenden Vereinbarungen zu widerrufen, anzufechten oder sonst für nichtig zu erklären.

6.9 Erwerb von Kontrolle; Kein Pflichtangebot

Da die Bieterin im Wege der Oak Holdings 2-Aktieneinbringung mindestens 366.028.490 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 72,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) von der Oak Holdings 2 erwerben wird siehe Ziffer 6.7.3(iii) dieser Angebotsunterlage) und mithin Kontrolle über Vantage Towers im Sinne

des § 29 Abs. 2 WpÜG auf Grund dieses Übernahmeangebots erlangen wird, ist sie gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit.

Die Vodafone Europe B.V. wird derzeit indirekt von Vodafone beherrscht und ist somit Teil des Vodafone-Konzerns. Durch die beabsichtigte Umstrukturierung des Vodafone-Konzerns (siehe Ziffer 6.2.2(ii) dieser Angebotsunterlage) würde die Vodafone Europe B.V. vor Vollzug des Übernahmeangebots Kontrolle über die Vodafone GmbH, Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und die Bieterin erwerben, sodass ihr die mit den zu diesem Zeitpunkt von der Vodafone GmbH, der Oak Holdings 1, der Oak Holdings 2 und/oder der Bieterin gehaltenen Vantage Towers-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 WpÜG zugerechnet werden würden. Da die Zurechnung der Stimmrechte ausschließlich auf der konzerninternen Umstrukturierung beruhen würde und die Vodafone Europe B.V. insofern ein Recht auf Erlass einer gebundenen Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von mit den relevanten Vantage Towers-Aktien verbundenen Stimmrechten gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG hätte, ist auch sie gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit.

Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 werden derzeit und zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vantage Towers-Einbringungsaktien im Wege der Aktieneinbringung bzw. der Oak Holdings 1 Aktieneinbringung (siehe Ziffer 6.7.3(i) dieser Angebotsunterlage) von der Vodafone GmbH direkt bzw. indirekt beherrscht. Sowohl Oak Holdings 1 als auch Oak Holdings 2 werden die Vantage Towers-Einbringungsaktien mithin im Wege einer Umstrukturierung innerhalb des Vodafone-Konzerns vor Vollzug des Übernahmeangebots erlangen. Da Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 bei Erwerb der Vantage Towers-Aktien insofern ein Recht auf Erlass einer gebundenen Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von mit den Vantage Towers-Einbringungsaktien verbundenen Stimmrechten gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG hätten, sind sowohl die Oak Holdings 1 als auch die Oak Holdings 2 gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit.

Die gemeinsame Kontrolle der Vodafone GmbH und der Oak Consortium über die Oak Holdings 1 und mittelbar auch über die Bieterin im Wege der Mehrmütterherrschaft wird durch die Gesellschaftervereinbarung (siehe Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage) und den Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrag (siehe Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage) begründet. Da die Wirksamkeit sowohl der Gesellschaftervereinbarung als auch des Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrags unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin steht, ist sichergestellt, dass der (mittelbare) Kontrollerwerb der Weiteren Consortium Kontrollerwerber über die Vantage Towers im Wege der Mehrmütterherrschaft und der Kontrollerwerb der Bieterin über die Vantage Towers zum selben Zeitpunkt erfolgen, sodass auch die Weiteren Consortium Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit sind.

6.10 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG behalten sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere Vantage Towers-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Solche Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG

in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden.

7 Beschreibung von Vantage Towers und des Vantage Towers-Konzerns

7.1 Rechtliche Grundlage von Vantage Towers

Vantage Towers ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand von Vantage Towers ist der Erwerb, das Mieten, der Bau, das Halten, die Instandhaltung, die Verwaltung oder Vermarktung, die Vermietung und der Betrieb von passiver Netzinfrastruktur für den Mobilfunk, wie etwa Trägerstrukturen aller Art, die für die Installation aktiver Funk- und Übertragungstechnik genutzt werden können (zum Beispiel Antennen, Dächer, Schornsteine oder andere Standorte oder Flächen) und alle anderen Bestandteile der passiven Netzinfrastruktur sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen (wie zum Beispiel der Bau von Glasfaserleitungen, Mikrozellen (sog. Small Cells), Zellen für besondere Anlässe (sog. Special Event Cells) und die Glasfaserverstärkung von Backhails). Vantage Towers ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar geeignet, notwendig oder nützlich erscheinen. Vantage Towers kann im In- oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen führen oder sich ganz oder teilweise auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken oder aufbauend auf den vorstehend genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeitsfelder erschließen. Vantage Towers kann zudem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr von Vantage Towers beginnt mit dem 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

7.2 Grundkapital

7.2.1 Überblick

Das Grundkapital von Vantage Towers beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 505.782.265,00 und ist eingeteilt in 505.782.265 nennwertlose Namensaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Namensaktien von Vantage Towers sind Stammaktien. Es gibt keine weiteren Aktiengattungen.

7.2.2 Börsenzulassung

Die Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden des Weiteren im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart und

über Tradegate Exchange gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind in den Aktienindizes MDAX und TecDAX einbezogen.

7.2.3 Genehmigtes Kapital

Gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Satzung von Vantage Towers ist der Vorstand von Vantage Towers ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Vantage Towers bis zum 15. Februar 2026 um bis zu EUR 252.891.132,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen nennwertlosen Namensaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Vantage Towers und/oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;
- um die neuen Aktien an Mitarbeiter und/oder ausgeschiedene Mitarbeiter von Vantage Towers sowie an Mitarbeiter und/oder ausgeschiedene Mitarbeiter von mit Vantage Towers verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Die neuen Aktien können auch zur Ausgabe an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und/oder Schlüsselpositionen von Vantage Towers sowie an Mitglieder des Vorstands von Vantage Towers und/oder an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und/oder Schlüsselpositionen bzw. der Geschäftsführung von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG genutzt werden;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien von Vantage Towers nicht wesentlich unterschreitet. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausübung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sind auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Rechte, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausübung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingeräumt werden und die zum Bezug von Aktien von Vantage Towers berechtigen oder verpflichten, sind auf

diese 10 %-Grenze ebenfalls anzurechnen. Eine Anrechnung nach den vorstehenden Sätzen entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige Ermächtigung, deren Ausübung zu der Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt wird.

- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden.
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 in Vantage Towers einzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihre Durchführung, insbesondere die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Ziffer 5.3 der Satzung von Vantage Towers nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

7.2.4 Bedingtes Kapital

Gemäß Ziffer 5 Abs. 4 der Satzung von Vantage Towers wurde das Grundkapital von Vantage Towers durch Ausgabe von bis zu 101.156.453 neuen nennwertlosen Namensaktien um bis zu EUR 101.156.453,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital**“).

Das Bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung von Vantage Towers vom 18. Februar 2021 unter Tagesordnungspunkt 4.1 (Ermächtigung) bis zum Ablauf des 15. Februar 2026 durch Vantage Towers oder durch andere Gesellschaften, an denen Vantage Towers unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben oder garantiert werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllen oder Vantage Towers von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien von Vantage Towers zu gewähren, vorausgesetzt, dass im jeweiligen Fall kein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit

Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat Vantage Towers keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- bzw. Optionspflichten enthalten.

7.2.5 Aktienrückkauf

Am 18. Februar 2021 fasste die Hauptversammlung von Vantage Towers einen Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands von Vantage Towers zum Rückkauf eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Februar 2026 im Umfang von bis zu insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, sofern dieser Wert niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält Vantage Towers keine eigenen Aktien.

7.3 Aktionäre

Die Vodafone GmbH hält zum heutigen Tage unmittelbar 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers). Vodafone hält zum heutigen Tage unmittelbar 20.833.333 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers). Abgesehen von Vodafone und ihren Tochterunternehmen gibt es keine anderen Aktionäre, die direkt oder indirekt 3 % oder mehr der Stimmrechte an Vantage Towers halten (Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG).

7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeiten des Vantage Towers-Konzerns

Vantage Towers ist gemessen an der Größe und geografischen Diversifikation ein führendes Funkunternehmen in Europa mit ca. 83.000 Standorten in zehn europäischen Ländern.

Das Unternehmen nahm seine Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 auf. Die Geschäfte werden von der Vantage Towers sowie von ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften getätigt. Zum 31. März 2022 beschäftigte der Vantage Towers-Konzern 533 Mitarbeiter.

Das Hauptgeschäft von Vantage Towers besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsstandorten, um Kunden Raum-, Energiemanagement- und damit verbundene Dienstleistungen anzubieten, die ihrerseits Mobilfunk-, Sprach-, Daten- und andere Dienste für Endkunden bereitstellen. Das Portfolio von Vantage Towers an Vermögenswerten umfasst Funktürme, Masten, Dachstandorte, verteilte Antennensysteme (DAS) und kleine Funkzellen, sogenannte Small Cells. In den meisten Märkten von Vantage Towers wurde der Großteil ihrer Funkturmvermögenswerte über drei Jahrzehnte hinweg organisch entwickelt.

Vantage Towers betreibt ihre Geschäftstätigkeiten in vier Berichtssegmenten: Deutschland, Spanien, Griechenland und die „Sonstigen europäischen Märkte“.

Vantage Towers hält eine beherrschende Beteiligung an ihren operativen Aktivitäten in Deutschland, Spanien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Rumänien, Ungarn und Irland sowie eine mitbeherrschende Beteiligung an Betreibern von Funkturminfrastruktur in Italien und dem Vereinigten Königreich.

In dem Vantage Towers-Geschäftsjahr 2021/2022 erzielte der Vantage Towers-Konzern einen Umsatz von EUR 1.023,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 536,7 Millionen. Für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022/2023, das am 30. September 2022 endete, wies der Vantage Towers-Konzern einen Umsatz von EUR 533,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 282,5 Millionen aus.

7.5 Organe von Vantage Towers

7.5.1 Vorstand

Dem Vorstand von Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Vivek Badrinath (*Chief Executive Officer*);
- Thomas Reisten (*Chief Financial Officer*);
- Christian Sommer (*Chief Legal Officer*).

7.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von Vantage Towers besteht aus neun Mitgliedern, welche alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat von Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Prof. Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Rosemary Martin (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)⁸;
- Michael Bird;
- Katja van Doren;
- Charles C. Green III;
- Amanda Jane Nelson;
- Terence Rhodes;
- Johan Wibergh⁹;
- Pinar Yemez.

7.6 Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Bei den in **Anhang 4** dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen handelt es sich um Tochterunternehmen von Vantage Towers, die daher als untereinander und mit Vantage

⁸ Da Rosemary Martin ihr Amt als Group General Counsel und Company Secretary von Vodafone zum 31. März 2023 niederlegen wird (siehe Ziffer 6.3.3 dieser Angebotsunterlage), wird sie voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 auch ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats von Vantage Towers niederlegen.

⁹ Da Johan Wibergh sein Amt als Group Technology Officer von Vodafone zum 31. Dezember 2022 niederlegen wird (siehe Ziffer 6.3.3 dieser Angebotsunterlage), wird er voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 auch sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats von Vantage Towers niederlegen.

Towers gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten. Neben diesen Personen gibt es keine weiteren mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

8 Hintergrund der Übernahme

Mit der Umsetzung der in der Investmentvereinbarung vereinbarten Transaktion und insbesondere der Errichtung des gemeinsam beherrschten Joint-Ventures (die „**Transaktion**“) verfolgen die Bieterin, Vodafone und Oak Consortium das gemeinsame Ziel, das Wachstum von Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen. Die hinter Oak Consortium stehenden Investoren haben beide umfangreiche Erfahrungen mit Investitionen in und dem Betrieb von Unternehmen für digitale Infrastruktur. Als langfristige, industriell orientierte Partner wollen Vodafone, Oak Consortium und die Investoren von Oak Consortium das Wachstumsprofil und die Rentabilität des Unternehmens verbessern, indem sie es in folgenden Bereichen unterstützen:

- Umsetzung eines ehrgeizigen Build-to-Suit-Programms, das es den Mobilfunknetzbetreibern ermöglicht, ihren Verpflichtungen zur Netzabdeckung und Verdichtung nachzukommen;
- Erschließung zusätzlicher Co-Location-Möglichkeiten bei neuen und bestehenden Drittkunden;
- Realisierung von bedeutenden Wachstumschancen in angrenzenden Bereichen wie kleinen Zellen und Distributed Antenna Systemen für die 5G-Kapazitätserweiterung sowie Edge Computing;
- Weiterverfolgung anderer wachstumsfördernder Investitionen, einschließlich der aktiven Teilnahme an der Konsolidierung der europäischen Funkturlandschaft; und
- Steigerung der Rentabilität durch kontinuierliche betriebliche Verbesserungen.

Als Ergebnis der Transaktion beabsichtigt Vodafone die Dekonsolidierung der Vantage Towers, was es dem Unternehmen ermöglichen wird, seine Kapitalstruktur zu optimieren und ihm außerdem bei der Verfolgung der oben genannten Wachstumschancen helfen wird.

8.1 Investmentvereinbarung zwischen Vodafone GmbH und Oak Consortium

Die Investmentvereinbarung regelt die wesentlichen Bedingungen der Gesamtinvestition und die beiderseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien diesbezüglich. Dies betrifft vor allem die Errichtung der Oak Holdings 1 als gemeinsam beherrschtes Joint-Venture, welches (wie in den Ziffern 6.6 und 6.7.3 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben) die neue Holdinggesellschaft für die gemeinsame indirekte Beteiligung von Vodafone, Oak Consortium sowie den hinter Oak Consortium stehenden Investoren an der Vantage Towers bilden soll.

Mit Ausnahme der Einbringung der Vantage Towers-Einbringungsaktien durch die Vodafone GmbH in die Oak Holdings 2 (über Oak Holdings 1) werden die wesentlichen Bestimmungen der Investmentvereinbarung, insbesondere die in Bezug auf die weiteren Schritte zur Errichtung des gemeinsam beherrschten Joint-Ventures, namentlich (i) der Verkauf von Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 durch die Vodafone GmbH an Oak Consortium, (ii) die etwaige Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 an Oak Consortium gegen Bareinlage (iii) die Einbringung der Vantage Towers-Einbringungsaktien durch Oak Holdings 2 in die Bieterin und (iv) ein etwaiger Verkauf von Vantage Towers-Aktien durch die

Vodafone GmbH an die Bieterin, unter noch ausstehenden aufschiebenden Bedingungen wirksam, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen. Der Verkauf von Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 durch die Vodafone GmbH an Oak Consortium erfolgt ferner unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über Vantage Towers durch die Bieterin (siehe Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage).

Neben der Errichtung der Oak Holdings 1 als nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemeinsam beherrschtes Joint-Venture (siehe Ziffern 6.6 und 6.7.3 dieser Angebotsunterlage) sieht die Investmentvereinbarung außerdem vor, dass die Bieterin dieses Übernahmeangebot an die Vantage Towers-Aktionäre abgibt. In Bezug auf das Übernahmeangebot wurden die wesentlichen Parameter vereinbart, insbesondere die Angebotsgegenleistung und die Vollzugsbedingungen.

Die Investmentvereinbarung wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sieht ein Kündigungsrecht der Vodafone GmbH und der Oak Consortium für den Fall vor, dass der Vollzug unter der Investmentvereinbarung bis zum 31. Januar 2024 noch nicht eingetreten ist.

8.2 Gesellschaftervereinbarung zwischen Vodafone GmbH, Oak Consortium und Oak Holdings 1

Die abzuschließende Gesellschaftervereinbarung regelt die Bedingungen der strategischen Partnerschaft und die wesentlichen künftigen Governance-Bestimmungen für das gemeinsam beherrschte Joint-Venture Oak Holdings 1. Die Gesellschaftervereinbarung soll bei Vollzug der Transaktion unterzeichnet werden und steht unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin.

Solange Vodafone GmbH und Oak Consortium mindestens 25 % der Geschäftsanteile an der Oak Holdings 1 halten, sind sie als „key shareholder“ mit erweiterten Governance-Rechten und -Schutzbestimmungen, insbesondere mit Vetorechten für wesentliche Entscheidungen, erweiterten Nominierungs- und Informationsrechten und besonderen Rechten bei bestimmten Übertragungen von Geschäftsanteilen wie einem Recht zur Abgabe eines ersten Angebots (*rights of first offer*), zu qualifizieren (ein „**Key Shareholder**“).

Die wesentlichen Inhalte der Gesellschaftervereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

8.2.1 Corporate Governance der Oak Holdings 1

Nach den Regelungen der Gesellschaftervereinbarung soll die Oak Holdings 1 folgende Gesellschaftsorgane haben:

- (i) die Geschäftsführung, die für die Führung der Oak Holdings 1 verantwortlich sein und aus zwei Geschäftsführern bestehen soll, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstands der Vantage Towers sind;
- (ii) der Gesellschafterausschuss, der ein gemeinsames Organ der Gesellschafter zur Erörterung, Beratung und Beschlussfassung in Bezug auf Oak Holdings 1 und ihre Tochtergesellschaften sein soll; jeder Key Shareholder hat das Recht, drei Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu benennen; die Vodafone GmbH hat auch das Recht, den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmen; solange Oak Consortium ein Key Shareholder ist, steht Oak Consortium das Recht zu, den stellvertretenden Vorsitzenden

zu bestimmen; wesentliche Geschäftsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Finanzlage, der Strategie, der Dividendenpolitik, wesentlichen Akquisitionen, Veräußerungen, Gemeinschaftsunternehmen und vergleichbaren Transaktionen sollen in vierteljährlichen Sitzungen des Ausschusses geprüft werden; und

- (iii) die Gesellschafterversammlung soll die ihr nach zwingendem Recht zugewiesenen Aufgaben haben.

8.2.2 Vereinbarungen in Bezug auf die Organe der Vantage Towers

In der Gesellschaftervereinbarung haben sich die Parteien in Bezug auf die Organe der Vantage Towers auf Folgendes geeinigt:

Der Vorstand der Vantage Towers soll aus so vielen und aus solchen Mitgliedern bestehen, wie es die Key Shareholder für angemessen erachten. Vor jeder Bestellung eines Mitglieds des Vorstands der Vantage Towers muss der Gesellschafterausschuss die Bestellung als Mitglied des Vorstands mit Zustimmung der Key Shareholder genehmigt haben.

Nach den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung soll der Aufsichtsrat der Vantage Towers aus den gleichen Mitgliedern bestehen wie der Gesellschafterausschuss der Oak Holdings 1. Die Größe des Aufsichtsrats soll deshalb auf die Größe des Gesellschafterausschusses reduziert werden und die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen von der Hauptversammlung der Vantage Towers so bald wie möglich nach Vollzug der Transaktion gewählt werden.

Die Vodafone GmbH und Oak Consortium haben außerdem vereinbart, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats der Vantage Towers abberufen werden soll, wenn er oder sie als Mitglied des Gesellschafterausschusses abberufen wird.

8.2.3 Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung

Die Gesellschaftervereinbarung soll ab Vollzug der Transaktion für eine unbestimmte Zeit in Kraft bleiben. Sie sieht für die Vodafone GmbH und Oak Consortium unter anderem ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte unter bestimmten Bedingungen vor, einschließlich des Rechts jeder Partei, die Beteiligung an der Gesellschaftervereinbarung mit einer Frist von vier Monaten und mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Oak Holdings 1 zu kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des 31. März 2052.

8.3 Business Combination Agreement

Am 9. November 2022 haben die Bieterin, die Vodafone GmbH, Oak Consortium und Vantage Towers ein Business Combination Agreement („**Business Combination Agreement**“) abgeschlossen, in dem die wichtigsten Bedingungen der Transaktion sowie die beiderseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien im Hinblick auf die Transaktion und die zukünftige Corporate-Governance-Struktur dargelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte des Business Combination Agreement können wie folgt zusammengefasst werden:

8.3.1 Wesentliche Bedingungen des Übernahmeangebots

Das Business Combination Agreement sieht vor, dass die Bieterin den Vantage Towers-Aktionären dieses Übernahmeangebot unterbreitet. Für das

Übernahmeangebot wurden die wesentlichen Bedingungen vereinbart, insbesondere die Angebotsgegenleistung und die in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen. In dem Business Combination Agreement wurde außerdem vereinbart, dass die Bieterin auf sämtliche der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen verzichten darf.

8.3.2 Unterstützung des Übernahmeangebots

Vantage Towers hat sich verpflichtet, dass der Vorstand von Vantage Towers in der begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG bestätigt und, immer unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, angemessene Bemühungen unternimmt, dass der Aufsichtsrat von Vantage Towers bestätigt, dass nach ihrer Überzeugung (i) das Übernahmeangebot im Interesse von Vantage Towers ist, (ii) die Gegenleistung für das Übernahmeangebot fair, angemessen und attraktiv ist, (iii) sie die Absichten der Bieterin billigen und der Vorstand und der Aufsichtsrat das Übernahmeangebot daher unterstützen und den Aktionären dessen Annahme empfehlen.

Diese Unterstützung und Empfehlung sind an bestimmten Bedingungen geknüpft, darunter die Voraussetzung, dass (i) kein konkurrierendes Angebot in Bezug auf alle Vantage Towers-Aktien, das hinreichende Erfolgsaussichten hat und günstigere Bedingungen als das Übernahmeangebot, einschließlich einer höheren Gegenleistung pro Vantage Towers-Aktie, vorsieht, von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde oder dass die Bieterin – im Falle der Abgabe oder Ankündigung eines solchen konkurrierenden Angebots – diesen Bedingungen des konkurrierenden Angebots durch Änderung des Übernahmeangebots Rechnung getragen hat und (ii) keine anderen Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass die Mitglieder des Vorstands von Vantage Towers bzw. des Aufsichtsrats von Vantage Towers ihre Pflichten nach anwendbarem Recht verletzen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Vantage Towers nicht mehr verpflichtet, das Übernahmeangebot zu unterstützen.

Um wie in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage dargelegt, Freigaben von den zuständigen Fusionskontrollbehörden und Behörden für ausländische Investitionen zu erhalten, hat sich Vantage Towers darüber hinaus auch dazu verpflichtet, die Bieterin, die Vodafone GmbH und Oak Consortium im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeglicher Hinsicht, insbesondere bei der Vorbereitung der fusionsrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Anmeldungen und im Zusammenhang mit sämtlichen Einreichungen, Untersuchungen oder Nachforschungen, zusammenzuarbeiten, jeder zuständigen Behörde so schnell wie möglich sämtliche nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle anderen Verfahrenshandlungen vornehmen die erforderlich sind, um sämtliche erforderlichen Freigaben zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass geltende Wartezeiten beginnen oder ablaufen.

8.3.3 Laufzeit des Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement hat eine feste Laufzeit von zwölf Monaten. Außerdem räumt das Business Combination Agreement der Bieterin, die Vodafone

GmbH, Oak Consortium und Vantage Towers außerordentliche Kündigungsrechte unter bestimmten, festgelegten Umständen ein.

Weitere Aspekte des Business Combination Agreements werden in Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage erörtert.

9 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien verfolgen in Bezug auf Vantage Towers die nachfolgenden gleichlaufenden Absichten. Weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollierenden Parteien haben Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.6 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen. Teile der in den Ziffern 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten haben ihre Grundlage in der Gesellschaftervereinbarung und dem Business Combination Agreement.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Vantage Towers

Wie in Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschrieben, beabsichtigt die Bieterin, das Wachstum von Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen, wobei die beiden hinter Oak Consortium stehenden Investoren umfangreiche Erfahrung mit Investitionen in und dem Betrieb von Unternehmen für digitale Infrastruktur haben. Die Bieterin beabsichtigt, die definierte und erfolgreiche Wachstumsstrategie von Vantage Towers und die anhaltenden Bemühungen von Vantage Towers und dem Vorstand, die Gesellschaft und den Rest des Vantage Towers-Konzern in die nächste Wachstumsphase zu bringen und ihre Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen, vollumfänglich zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass Gesellschaften des Vantage Towers-Konzerns auf der einen Seite und die Vodafone GmbH oder mit ihr verbundene Unternehmen auf der anderen Seite einige Anpassungen von bestimmten Rahmendienstleistungsverträgen in Deutschland, Spanien, Rumänien, Portugal, Tschechien und Irland („**Master Service Agreements**“) vornehmen und nach Treu und Glauben Gespräche diesbezüglich aufnehmen. Die umzusetzenden Änderungen beziehen sich auf die Möglichkeit von Vodafone, bestimmte Standorte aufzugeben, den Neubau von Makrostandorten (Built to suit; „BTS“) sowie künftige inflationsbedingte Preisanpassungen. Weitere Anpassungen sollen unter anderem widerspiegeln, dass der Vodafone-Konzern (und die lokalen Vodafone Konzerngesellschaften) eine spezifische Rolle als der größte Kunde und Ankermieter von Vantage Towers innehat und unter den Master Service Agreements kritische Dienstleistungen von den lokalen Gesellschaften des Vantage Towers-Konzerns (einschließlich der Vantage Towers als relevante Konzerngesellschaft für den deutschen Markt) bezieht, die nur sehr begrenzt substituiert werden können (siehe Ziffer 10.2.1(ii) dieser Angebotsunterlage). In ihrer Gesamtheit gesehen zielen die vorgesehenen Änderungen darauf ab, das Gesamtrisikoprofil von Vantage Towers und das Risikogleichgewicht zwischen Vantage Towers und dem Vodafone-Konzern unter den Master Service Agreements nicht negativ zu beeinflussen.

Der Bieterin ist bekannt, dass Vantage Towers möglicherweise bestimmte Anleihen (*bonds*) im Gesamtnennbetrag von EUR 2.200.000.000 refinanzieren muss, die möglicherweise fällig werden, sofern die Transaktion Kontrollwechselklauseln (*change of control*) bestimmter Anleihen der Vantage Towers auslösen sollte. Die Bieterin beabsichtigt, und die Bieterin und Oak Consortium haben sich vertraglich dazu verpflichtet, Vantage Towers zur

Refinanzierung von solchen Anleihen, die nach Vollzug des Übernahmeangebots aufgrund von Kontrollwechselklauseln wegfallen, in angemessener Weise mit Finanzmitteln auszustatten oder dafür zu sorgen, dass Vantage Towers zu marktüblichen Bedingungen mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet wird. Oak Holdings 2 hat Zusagen im Rahmen der Kreditgeber Verpflichtungserklärungen (wie in Ziffer 14.2.2 dieser Angebotsunterlage definiert) für die Refinanzierung der Anleihen erhalten.

Die Bieterin beabsichtigt keine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens von Vantage Towers und sie beabsichtigt auch nicht, Vantage Towers zu einer entsprechenden Veräußerung zu veranlassen.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine Absichten, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes des Vantage Towers-Konzerns und zu künftigen Verpflichtungen von Vantage Towers führen würden, jedenfalls bis zum Wirksamwerden eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Bieterin als herrschendem und Gewinn empfangendem Unternehmen und Vantage Towers als beherrschtem und Gewinn übertragendem Unternehmen (siehe Ziffer 9.5.1 dieser Angebotsunterlage) oder eines Squeeze-outs der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre (siehe Ziffer 9.5.2 dieser Angebotsunterlage).

9.2 Sitz von Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin erkennt an, dass Vantage Towers eine sehr enge Verbindung zu Düsseldorf hat, wo sich der derzeitige Hauptsitz des Unternehmens befindet, in dem die internationalen Aktivitäten und Holdingfunktionen angesiedelt sind. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, Düsseldorf als Hauptsitz von Vantage Towers beizubehalten.

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderung des Sitzes von Vantage Towers und keine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten des Vantage Towers-Konzerns.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat von Vantage Towers

9.3.1 Vorstand

Die Bieterin hat vollstes Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Vantage Towers. Es ist zudem beabsichtigt, dass der Vorstand der Vantage Towers vergrößert werden und aus so vielen und aus solchen Mitgliedern bestehen soll, wie es die Key Shareholder für angemessen erachten. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Leitungsteam nach dem Vollzug des Übernahmeangebots vollumfänglich zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstands in gutem Glauben in Gespräche über die Erneuerung oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge zu zumindest vergleichbaren Konditionen eintreten.

Abgesehen von der Umsetzung der in Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 dieser Angebotsunterlage genannten Strukturmaßnahmen beabsichtigt die Bieterin, dass der Vorstand weiterhin die Leitung der Vantage Towers eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführt. Die Bieterin beabsichtigt daher – vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags –, gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands keine Weisungen zu erteilen.

9.3.2 Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, die Größe des Aufsichtsrats der Vantage Towers von neun auf sechs Mitglieder zu reduzieren. Die Bieterin beabsichtigt außerdem, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, im Aufsichtsrat der Vantage Towers vertreten zu sein. Nach der Gesellschaftervereinbarung (siehe Ziffer 8.2.2 dieser Angebotsunterlage) ist deshalb vorgesehen, dass der Aufsichtsrat identisch zu dem Gesellschafterausschuss der Oak Holdings 1 besetzt sein soll (für nähere Informationen zur Besetzung des Gesellschafterausschusses, siehe Ziffer 8.2.1(ii) dieser Angebotsunterlage).

Die Bieterin beabsichtigt, dass die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats der Vantage Towers so bald wie möglich nach Vollzug des Übernahmeangebots von der Hauptversammlung der Vantage Towers gewählt werden. Die Bieterin hat noch keine Absichten gefasst hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder von Vantage Towers, die neben Rosemary Martin und Johan Wibergh, die ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats von Vantage Towers voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 niederlegen werden, ihr Amt niederlegen werden sowie hinsichtlich der Personen, die von der Hauptversammlung von Vantage Towers zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats von Vantage Towers gewählt werden sollen.

9.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin sieht die Transaktion auch als Chance für die Belegschaft von Vantage Towers und die anderen Stakeholder zu Wachstum und zur weiteren Entwicklung.

Die Bieterin beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in dem Vantage Towers-Konzern zu wahren und nicht in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, einzugreifen. Außerdem unterstützt die Bieterin die Absicht von Vantage Towers, die Beschäftigungszahlen zu erhalten und, soweit diese Pakete nicht automatisch von der Transaktion betroffen sind, die finanziellen Leistungspakete der Arbeitnehmer der Vantage Towers mindestens zwei Jahre lang nach Vollzug des Übernahmeangebots auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten.

Außerdem erkennt die Bieterin an, dass die derzeit bestehenden Beteiligungsprogramme der Vantage Towers möglicherweise im Zusammenhang mit der Transaktion enden. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, zu unterstützen, dass Vantage Towers vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein geeignetes Nachfolgeprogramm mit langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive program*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und die Mitglieder des Vorstands einführt, welches vergleichbare oder verbesserte Konditionen, die sich jedoch von denen der bestehenden Programme unterscheiden können, haben soll.

9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

9.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Wie bereits in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG der Bieterin vom 9. November 2022 und der korrespondierenden Ad-hoc Mitteilung der Vantage Towers vom selben Tag veröffentlicht, beabsichtigt die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als

herrschendem Unternehmen und Vantage Towers als beherrschtem Unternehmen gemäß den §§ 291 ff. AktG sowie entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand von Vantage Towers im Hinblick auf die Leitung von Vantage Towers verbindliche Weisungen erteilen und so die Kontrolle über die Unternehmensführung von Vantage Towers ausüben. Vantage Towers wäre außerdem verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von Vantage Towers auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) den außenstehenden Vantage Towers-Aktionären anzubieten, ihre Vantage Towers-Aktien gegen eine angemessene Abfindung in bar zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre einen Ausgleich durch jährlich wiederkehrende Zahlungen zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von Vantage Towers über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der wiederkehrenden Ausgleichszahlung je Vantage Towers-Aktie kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung je Vantage Towers-Aktie könnte den von Vantage Towers in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Wert der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die Vantage Towers-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

9.5.2 Squeeze-out

Sofern die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien nach Vollzug dieses Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar eine ausreichende Anzahl an Vantage Towers halten, um eine Übertragung der Vantage Towers-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), beabsichtigt die Bieterin, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Absicht der Bieterin, einen Squeeze-out durchzuführen, wurde bereits in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG der Bieterin vom 9. November 2022 und der korrespondierenden Ad-hoc Mitteilung der Vantage Towers vom selben Tag veröffentlicht. Im Einzelnen:

- (i) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Vantage Towers, beabsichtigt die Bieterin, einen Ausschluss der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG durchzuführen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum

Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Vantage Towers maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- (ii) Sollte die Bieterin zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist unter Berücksichtigung der Annahme des Übernahmeangebots mindestens 95 % aller Vantage Towers-Aktien halten und das Übernahmeangebot für mehr als 90 % der Vantage Towers-Aktien angenommen werden, beabsichtigt die Bieterin, die alternative Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 39a, 39b WpÜG zu prüfen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die angemessene Barabfindung würde der Angebotsgegenleistung entsprechen (vgl. Ziffer 17.5, Abs. 2 dieser Angebotsunterlage).
- (iii) Wenn die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält, beabsichtigt die Bieterin, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll sein sollte, die Durchführung eines Ausschlusses der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu prüfen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out).
- (iv) Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting von Vantage Towers führen.

9.5.3 Delisting

Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots beabsichtigt die Bieterin außerdem, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Vantage Towers einen Widerruf der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß den Regelungen des WpÜG und des Börsengesetzes sowie eine Beendigung des Handels der Vantage Towers-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie Tradegate Exchange zu prüfen.

Im Falle eines kompletten Delistings müsste allen Minderheitsaktionären der Vantage Towers vor Wirksamwerden des Delistings ein Delisting-Erwerbsangebot für den Erwerb der von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung unterbreitet werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Infolge eines Delistings würden die Vantage Towers-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden, was zu einem Ausschluss der Vantage Towers aus dem MDAX und TecDAX führen würde, und die Vantage Towers-Aktien könnten praktisch jedwede Liquidität verlieren. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Berichtspflichten von Vantage Towers als kapitalmarktorientiertem Unternehmen beenden.

9.6 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien

Die Bieterin beabsichtigt, Vantage Towers bei der Verfolgung ihrer Wachstumsstrategie zu unterstützen, indem die in Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage genannten strategischen Ziele verfolgt werden.

Die Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind in Ziffer 15.4 dieser Angebotsunterlage für den Fall der Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche Vantage Towers-Aktien und auf Grundlage weiterer Annahmen beschrieben. Zur Zahlung der Angebotsgegenleistung beabsichtigt die Bieterin, finanzielle Mittel (indirekt) durch Aufnahme von Bankkrediten zu beschaffen (siehe Ziffer 14.2.2 dieser Angebotsunterlage).

Abgesehen von den in Ziffer 8 und Ziffern 9.1 bis 9.5 dieser Angebotsunterlage dargelegten Absichten und den in Ziffer 15.4 dieser Angebotsunterlage dargelegten erwarteten Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder soweit sie Partei einer der in Ziffern 8 und 9 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vereinbarungen sind, haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien keine Absichten, die sich auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder den Weiteren Kontrollierenden Parteien nach sich ziehen könnten.

10 Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung

10.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht die Mindestgegenleistung für die Vantage Towers-Aktien dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (i) Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Vantage Towers-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von Vantage Towers-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 entsprechen.

Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) hat die Bieterin eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die folgenden relevanten Transaktionen in Bezug auf Vantage Towers-Aktien abgeschlossen:

- (a) Am 27. Juni 2022 hat Vantage Towers zur Bedienung eines auf Aktien basierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 61.999 Vantage Towers Aktien per Aktienkaufvertrag von der Vodafone GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 27,70 je Vantage Towers-Aktie erworben.
- (b) Am 14. November 2022 haben Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, und die DLM-TW

HOLDINGS S.À R.L. einen Aktienkaufvertrag für den Verkauf und die Übertragung sämtlicher von der DLM-TW HOLDINGS S.À R.L. gehaltenen 20.833.333 Vantage Towers-Aktien an Vodafone zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie abgeschlossen (siehe Ziffer 6.7.1 dieser Angebotsunterlage).

- (c) In der Investmentvereinbarung haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium vereinbart, dass Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 sowie die Bieterin die Vantage Towers-Einbringungsaktien im Wege von Kapitalerhöhungen gegen die Ausgabe ihrer Geschäftsanteile erwerben soll (siehe Ziffern 6.7.3(i) und 6.7.3(iii) dieser Angebotsunterlage). Die Geschäftsanteile, die von der Oak Holdings 1, der Oak Holdings 2 sowie von der Bieterin auszugeben sind, wurden von Grant Thornton im Bewertungsgutachten bewertet (siehe Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage). Gemäß dem Bewertungsgutachten entspricht der höchste Wert je Geschäftsanteil, der als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart wurde, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie.
- (d) In der Investmentvereinbarung haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium ferner vereinbart, dass Oak Consortium von der Vodafone GmbH die Oak Holdings 1-Verkaufsanteile erwerben soll, was zu einem indirekten Erwerb einer entsprechenden Anzahl an Vantage Towers-Aktien, die zuvor im Wege der Aktieneinbringung an die Bieterin übertragen wurden, führen würde (siehe Ziffer 6.7.3(ii) dieser Angebotsunterlage). Jeder Oak Holdings 1-Verkaufsanteil entspricht wirtschaftlich einer Vantage Towers-Aktie und die vereinbarte Gegenleistung, die von Oak Consortium für die Oak Holdings 1-Verkaufsanteile zu zahlen ist, entspricht einem Höchstpreis je Vantage Towers-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung.
- (e) In der Investmentvereinbarung haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium außerdem vereinbart, dass Oak Consortium unter bestimmten Umständen eine Bareinlage an die Oak Holdings 1 gegen die Ausgabe von Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteilen leisten soll (siehe Ziffer 6.7.3(iv) dieser Angebotsunterlage). Vor einer etwaigen Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung repräsentiert jeder Neue Oak Holdings 1 Geschäftsanteil wirtschaftlich eine indirekte Beteiligung an einer Vantage Towers-Aktie und die Bareinlage, welche von Oak Consortium für die Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile geleistet werden soll, entspricht einem Höchstpreis je Vantage Towers-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung.
- (f) In der Investmentvereinbarung haben die Vodafone GmbH und Oak Consortium darüber hinaus vereinbart, dass die Bieterin von der Vodafone GmbH die Vantage Towers-Verkaufsaktien erwerben soll. Der vereinbarte Preis für die Vantage Towers-Verkaufsaktien entspricht der Angebotsgegenleistung (siehe Ziffer 6.7.3(v) dieser Angebotsunterlage).

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Vantage Towers-Aktien erworben oder Vereinbarungen im vorgenannten relevanten Zeitraum abgeschlossen, die sie zum Erwerb von Vantage Towers-Aktien berechtigen (vgl. Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage).

- (ii) Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 9. November 2022 entsprechen. Der durch die BaFin mitgeteilte entsprechende Durchschnittskurs zum 8. Dezember 2022 gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO betrug EUR 26,89 je Vantage Towers-Aktie.

Demnach entspricht die Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie, was zugleich der Angebotsgegenleistung entspricht.

10.2 Bewertungsgutachten

Gemäß der am 9. November 2022 abgeschlossenen Investmentvereinbarung (siehe hierzu die Ziffern 6.7.3 und 8.1 dieser Angebotsunterlage) sollen bis zu 413.347.708 Neue Oak Holdings 1 Geschäftsanteile von der Oak Holdings 1 an die Vodafone GmbH als Gegenleistung für die Einbringung von bis zu 413.347.708 Vantage Towers-Aktien im Rahmen der Aktieneinbringung (siehe Ziffer 6.7.3(i) dieser Angebotsunterlage) ausgegeben werden. Im unmittelbaren Anschluss an die Aktieneinbringung sollen die bis zu 413.347.708 Vantage Towers-Aktien von der Oak Holdings 1 in die Oak Holdings 2 und unmittelbar danach von der Oak Holdings 2 in die Bieterin im Rahmen von weiteren Einbringungen mit einer entsprechenden Anzahl von jeweils bis zu 413.347.708 neuen Oak Holdings 2 Geschäftsanteilen bzw. neuen Geschäftsanteilen an der Bieterin als Gegenleistungen eingebracht werden (die Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile, die neuen Geschäftsanteile an der Oak Holdings 2 und die neuen Geschäftsanteile an der Bieterin nachfolgend jeweils einzeln ein „**Neuer Geschäftsanteil**“ und gemeinsam die „**Neuen Geschäftsanteile**“) (vorbehaltlich und abhängig von der endgültigen Kapitalstruktur von Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und der Bieterin). Das Umtauschverhältnis im Rahmen der drei Aktieneinbringungen entspricht daher jeweils 1:1, d. h. ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie.

Zur Vorbereitung obiger Aktieneinbringungen wurde Grant Thornton von der Vodafone Group Services Ltd. beauftragt, ein umfassendes Bewertungsgutachten zur Beurteilung des Wertes der im Rahmen der Aktieneinbringungen als Gegenleistungen ausgegebenen Neuen Geschäftsanteile zum Bewertungsstichtag 9. November 2022 (der „**Bewertungsstichtag**“) zu erstellen (das „**Bewertungsgutachten**“).

Bei der Auftragsdurchführung hat Grant Thornton die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., insbesondere den IDW Standard: "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008, IDW S 1) angewendet. Im Einklang mit diesen Verlautbarungen hat Grant Thornton, handelnd als neutraler Gutachter, einen objektivierten Unternehmenswert nach persönlichen Steuern ermittelt. Im Sinne des IDW S 1 hat Grant Thornton die gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen abgegeben.

Grant Thornton hat den Wert der Neuen Geschäftsanteile nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Basierend auf einem Wert der Neuen Geschäftsanteile von EUR 26,61 bis EUR 26,84 und dem in der Investmentvereinbarung geregelten Umtauschverhältnis (ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie) resultiert ein impliziter Wert pro Vantage Towers-Aktie in einer Bandbreite von EUR 26,61 bis EUR 26,84. Entsprechend liegt die Bandbreite für den Wert einer Vantage Towers-Aktie von EUR 26,61 bis EUR 26,84 unterhalb der Angebotsgegenleistung von EUR 32,00.

10.2.1 Wert der ausgegebenen Neuen Geschäftsanteile im Rahmen der Aktieneinbringungen

Da sowohl die Oak Holdings 1 als auch die Oak Holdings 2 und die Bieterin zum Zeitpunkt der Einbringung der Aktien der Vantage Towers im Wege der Aktieneinbringungen Gesellschaften ohne eigenes operatives Geschäft sind, hängt der Wert der Neuen Geschäftsanteile am Bewertungsstichtag, dem 9. November 2022, maßgeblich von dem Wert der bis zu 413.347.708 Vantage Towers-Aktien, die im Wege der Aktieneinbringungen in die Oak Holdings 1 bzw. in die Oak Holdings 2 bzw. in die Bieterin eingebracht werden sollen, ab. Um den Wert der Neuen Geschäftsanteile zu ermitteln, hat Grant Thornton zunächst den Eigenkapitalwert der Vantage Towers aus einer Perspektive vor Umsetzung der Transaktion ermittelt. Zusätzlich hat Grant Thornton die Auswirkungen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Vodafone GmbH und der Oak Consortium mit einem wesentlichen Einfluss auf den Wert der Gegenleistungen im Rahmen der Aktieneinbringungen berücksichtigt.

(i) Wert der Vantage Towers

Bewertungsmethode

Nach den Grundsätzen des IDW S 1 wird der Wert eines Unternehmens durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Ausschüttungen an die Unternehmenseigner bestimmt (vgl. IDW S 1, Abschnitt 2.1). Der Unternehmenswert entspricht dann dem Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens aus dem betriebsnotwendigen Vermögen erwirtschaftet werden, und dem Barwert der (Netto-)Veräußerungserlöse aus etwaigem nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Der IDW S 1 nennt das Ertragswertverfahren und das Discounted Cash Flow-Verfahren als gleichberechtigte Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Unternehmenswerts. Diese Verfahren beruhen auf der gleichen konzeptionellen Grundlage: dem Kapitalwertkalkül; in beiden Fällen wird der Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt.

Grant Thornton nutzt für die Bewertung der Vantage Towers das Ertragswertverfahren. Nach dem Ertragswertverfahren ergibt sich der Wert des Eigenkapitals eines Unternehmens aus der risikoadäquaten Diskontierung künftiger erwarteter Ausschüttungen des Unternehmens an seine Anteilseigner.

Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist davon auszugehen, dass die zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse unter Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen abgeleitet werden. Soweit die Planung zwei Phasen unterscheidet, ist die Aufteilung der finanziellen Überschüsse auf Ausschüttungen und Thesaurierungen für die erste Phase der Planung (sog. Detailplanungsphase) auf Basis des individuellen Unternehmenskonzepts und unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Ausschüttungspolitik, der Eigenkapitalausstattung und der steuerlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Wenn keine Planungen zur Verwendung thesaurierter Beträge vorliegen, ist eine sachgerechte Prämisse zur Verwendung dieser Mittel zu treffen. Für die zweite Phase (sog. Ewige Rente) wird grundsätzlich angenommen, dass das Ausschüttungsverhalten

des zu bewertenden Unternehmens äquivalent zum Ausschüttungsverhalten der Alternativanlage ist, sofern dieser Annahme nicht Branchenbesonderheiten oder sonstige rechtliche oder wirtschaftliche Besonderheiten entgegenstehen (vgl. IDW S 1, Abschnitt 4.4.2.3).

Im objektivierten Unternehmenswert sind die Veränderungen der finanziellen Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entstehen, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall mit dem Vodafone-Konzern als Ankermieterin der Vantage Towers wurden die operativen Synergien bereits realisiert. Es werden keine operativen Synergien aus der Transaktion erwartet.

Die erwarteten Ausschüttungen an die Unternehmenseigner sind unter Berücksichtigung der Ertragsteuern des Unternehmens sowie generell, der bei den Anteilseignern aufgrund ihrer Beteiligung am Unternehmen entstehenden persönlichen Ertragsteuern zu bestimmen (vgl. IDW S 1, Abschnitt 4.4.1.2). Als Ertragsteuern auf Ebene des Unternehmens sind im Falle von deutschen Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der darauf berechnete Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen. Wegen der Wertrelevanz persönlicher Ertragsteuern sind zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich (vgl. IDW S 1, Abschnitt 4.4.2). Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen wird der objektivierte Unternehmenswert aus der Perspektive einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt (vgl. IDW S 1, Abschnitt 4.4.2., standardisierte unmittelbare Berücksichtigung der persönlichen Ertragsteuern).

Der Unternehmenswert wird durch die Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt (vgl. IDW S 1, Abschnitt 6.1). Die Berücksichtigung des Risikos bzw. der Ungewissheit künftiger finanzieller Überschüsse erfolgt üblicherweise als Zuschlag zum Kapitalisierungszins (Zinszuschlagsmethode, Risikozuschlagsmethode). Dabei hat dieser unternehmensspezifische Risikozuschlag sowohl das operative Risiko aus der Art der betrieblichen Tätigkeit als auch das vom Verschuldungsgrad beeinflusste Kapitalstrukturrisiko abzudecken. Eine marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags kann insbesondere auf Basis des Tax-Capital Asset Pricing Models (im Folgenden auch „**Tax-CAPM**“) vorgenommen werden (vgl. IDW S 1, Abschnitt 6.2). Der Kapitalisierungszins setzt sich dabei aus dem um die typisierte persönliche Ertragsteuer (Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) gekürzten risikolosen Zinssatz und der auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Nachsteuerrisikoprämie zusammen (vgl. IDW S 1, Abschnitt 7.2.4.1).

Zur Plausibilisierung des Ergebnisses der Bewertung der Vantage Towers auf Basis des Ertragswertverfahrens hat Grant Thornton eine vergleichende Analyse auf der Basis von Ergebnis- und Marktkapitalisierungsdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (Trading Multiplikatoren) sowie Finanzdaten zu vergleichbaren Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren) durchgeführt. Außerdem wurden der Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie zum 9. November 2022 vor Ankündigung des Übernahmeangebots sowie der

zum 8. November 2022 von der BaFin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs berücksichtigt.

Planung

Der Bewertung der Vantage Towers liegt eine detaillierte Unternehmensplanung für den Zeitraum vom GJ 2023 (Geschäftsjahr endend am 31. März 2023) bis GJ 2032 zugrunde, die von der Geschäftsführung der Vantage Towers erstellt wurde. Die Planungsrechnung besteht dabei aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Investitionsplanung und einer Planung des Nettoumlaufvermögens.

Zu Bewertungszwecken hat Grant Thornton eine Pre-IFRS 16-Perspektive berücksichtigt, um die zahlungswirksamen Leasingaufwendungen anstelle der IFRS 16 Leasingabschreibungen und Leasingzinsaufwendungen zu berücksichtigen.

Außerdem wurde eine Anpassung vorgenommen, um Währungsrisiken auf der Grundlage von Termingeschäften (*Forwards*) für erwartete Wechselkurse anstelle der von Vantage Towers genutzten historischen Wechselkurse zur Umrechnung von Planungsrechnungen für Landesgesellschaften der Vantage in Fremdwährung in Euro widerzuspiegeln.

Für Bewertungszwecke hat Grant Thornton die Steuern und die Zinsergebnisse neu berechnet. In diesem Zusammenhang wurden die erwarteten Finanzerträge aus den Beteiligungen an der Infrastruttura Wireless Italiane S.p.A. („**INWIT**“; 33,17 %) und der in Cornerstone Telecommunications Infrastructure Limited („**CTIL**“; 50,00 %) nicht in der Planung des Zinsergebnisses berücksichtigt, da diese Beteiligungen separat als Sonderwerte bewertet wurden.

Die Unternehmensplanung der Vantage Towers vor der Umsetzung der Transaktion und ohne Finanzerträge aus Beteiligungen stellt sich unter Berücksichtigung der oben textlich beschriebenen von Grant Thornton für die Zwecke der Bewertung vorgenommenen Anpassungen wie folgt dar, wobei zur weiteren Erläuterung auf die Fußnoten verwiesen wird:

EUR Mio. ¹	2022A ²	2023P	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	CAGR 22-32
Umsatzerlöse	1.021	1.068	1.146	1.258	1.365	1.451	1.525	1.585	1.627	1.683	1.739	5,5%
EBITDA	868	896	955	1.059	1.170	1.251	1.321	1.376	1.412	1.463	1.513	5,7%
EBITDAaL vor Modifikationen (Pre-IFRS 16)	563	578	608	690	791	856	911	954	994	1.033	1.071	6,6%
EBITDAaL nach Modifikationen (Pre-IFRS 16)	563	578	605	685	783	847	900	942	981	1.019	1.056	6,5%
EBIT (Pre-IFRS 16)	477	500	516	582	661	706	763	800	834	866	902	6,6%
EBT	494	492	491	543	605	626	679	700	732	763	787	4,8%
Jahresergebnis	385	361	361	399	445	460	499	514	538	561	579	4,2%
Financial KPIs												
Umsatzwachstum %	4,6%	4,6%	7,3%	9,8%	8,5%	6,3%	5,1%	3,9%	2,6%	3,4%	3,3%	
EBITDA-Marge	85,0%	83,9%	83,3%	84,2%	85,7%	86,2%	86,6%	86,8%	86,8%	86,9%	87,0%	
EBITDAaL-Marge (vor Modifikationen)	55,1%	54,2%	53,1%	54,9%	57,9%	59,0%	59,7%	60,2%	61,1%	61,4%	61,6%	
EBITDAaL-Marge (nach Modifikationen)	55,1%	54,1%	52,8%	54,4%	57,4%	58,3%	59,0%	59,4%	60,3%	60,5%	60,8%	
EBIT-Marge	46,7%	46,8%	45,0%	46,3%	48,4%	48,6%	50,0%	50,5%	51,2%	51,5%	51,9%	

¹ Die dargestellte Unternehmensplanung reflektiert die Managementplanung unter Berücksichtigung aktueller Inflationserwartungen der Vantage Towers. Die dargestellten Planwerte ab dem EBITDAaL berücksichtigen zusätzlich die textlich beschriebenen gutachterlichen Anpassungen für Zwecke der Bewertung (1. Darstellung EBITDAaL unter Berücksichtigung der zahlungswirksamen Leasingaufwendungen ("Pre-IFRS 16"); 2. Gutachterliche Modifikation zur Berücksichtigung von Wechselkursrisiken; 3. Neuberechnung des Finanzergebnisses ohne Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse der Joint Venture-Beteiligungen, die als Sonderwert betrachtet wurden; 4. Neuberechnung der Unternehmensteuern). Vor diesem Hintergrund entsprechen die hier verwendeten Definitionen (z.B. EBITDAaL, EBIT) nicht den von Vantage Towers in der Finanzberichterstattung verwendeten Definitionen und sind mit diesen nicht vergleichbar.

² Für eine Vergleichbarkeit der Planung mit der Vergangenheit hat Grant Thornton gutachterliche Normalisierungen für die Zwecke der Bewertung der berichteten Ist-Zahlen für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt. Diese betreffen im EBITDA eine gutachterliche Bereinigung von Umsatzerlösen in Höhe von rd. EUR -2 Mio., Instandhaltungskosten von rd. EUR 2 Mio., Personalaufwendungen von rd. EUR 1 Mio. und sonstigen betrieblichen Aufwendungen von rd. EUR 3,5 Mio. (in Summe rd. EUR 5 Mio.). Die vorgenommenen Bereinigungen haben keine Auswirkung auf den ermittelten Unternehmenswert, sondern dienen lediglich einer besseren Vergleichbarkeit von Vergangenheitsdaten und Plandaten. Die Darstellung des EBITDAaL berücksichtigt ebenfalls die textlich beschriebenen zahlungswirksamen Leasingaufwendungen ("Pre-IFRS 16") anstatt von gemäß nach IFRS 16 berechneten Leasing- und Zinsaufwendungen. Auf Ebene des EBIT wurde zudem eine gutachterliche Bereinigung von Gründungskosten in Höhe von rd. EUR 5 Mio. berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund weichen die dargestellten gutachterlich normalisierten Zahlen für das Geschäftsjahr 2022 von den geprüften und veröffentlichten Ist-Zahlen der Vantage Towers ab.

Quelle: Grant Thornton gutachtliche Stellungnahme

Umsatzerlöse

Die geplanten Umsatzerlöse der Vantage Towers setzen sich aus Umsatzerlösen aus Makrostandorten, sonstigen Mieterlösen, Energiebereitstellung und anderen Umsatzerlösen und den weiterbelasteten Investitionsausgaben zusammen. Die Mieteinnahmen werden auf Grundlage bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Ankermieter Vodafone (Master Service Agreements) und der zu erwartenden Entwicklung von Drittmietverhältnissen, die teilweise auch schon vertraglich vereinbart sind, prognostiziert.

Es wird erwartet, dass die Umsatzerlöse von EUR 1.021 Millionen in 2022 auf EUR 1.739 Millionen in 2032 ansteigen. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum i. H. v. rd. 5,5 %. Die wichtigsten Faktoren für das Umsatzwachstum sind die geplante Entwicklung der Anzahl der betriebenen Funktürme und die Mietpreise. Da beide Wachstumsfaktoren weitgehend durch vertragliche Vereinbarungen unterlegt sind, besteht ein hohes Maß an Planungssicherheit für die Umsatzerlöse.

EBITDA

EBITDA ist die Differenz zwischen Umsatzerlösen und Betriebskosten. Betriebskosten beinhalten unter anderem Instandhaltungskosten für das Funkturmportfolio, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen. Insgesamt wird erwartet, dass das EBITDA von EUR 868 Millionen in 2022 auf EUR 1.513 Millionen in 2032 ansteigt. Es wird ein Anstieg der EBITDA-Marge von 85,0 % in 2022 auf 87,0 % in 2032 erwartet. Die Steigerung der EBITDA-Marge soll unter anderem durch Skaleneffekte und Margenverbesserungsprogramme erreicht werden.

EBITDAaL nach Modifikationen (Pre-IFRS 16)

Für die Ableitung des EBITDAaL nach Modifikationen (Sichtweise Pre-IFRS 16) werden externe Mietkosten, weiterbelastete Investitionsausgaben und Anpassungen für Währungsrisiken vom EBITDA abgezogen. Die externen Mietkosten sind die größte Kostenposition innerhalb der Planung. Vantage Towers plant den Anstieg der externen Mietkosten durch das Ground Lease Buyout Program („GLBO“) zu reduzieren. Unter dem GLBO werden Grundstücke, auf denen Funktürme errichtet werden, gekauft statt gemietet oder es wird zumindest eine Verbesserung der Mietkonditionen geplant. Es wird erwartet, dass das EBITDAaL nach Modifikationen (Pre-IFRS 16) von EUR 563 Millionen in 2022 auf EUR 1.056 Millionen in 2032 ansteigt, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 6,5 % p.a. entspricht. Es wird ein Anstieg der EBITDAaL-Marge nach Modifikationen (Pre-IFRS 16) von 55,1 % in 2022 auf 60,8 % in 2032 erwartet.

EBIT

Für die Ableitung des EBIT werden die Abschreibungen vom EBITDAaL nach Modifikationen abgezogen und die weiterbelasteten Investitionsausgaben wieder hinzugerechnet (die zuvor abgezogen wurden, um die operativen Ergebniskennzahlen ohne Effekte aus der Weiterbelastung von Investitionsausgaben darzustellen). Die Höhe der Abschreibungen wird durch das Alter und die Struktur des Funkturmportfolios bestimmt. Es wird erwartet, dass das EBIT von EUR 477 Millionen in 2022 auf EUR 902 Millionen in 2032 ansteigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 6,6 % p.a. Es wird ein Anstieg der EBIT-Marge von 46,7 % in 2022 auf 51,9 % in 2032 erwartet.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich durch Abzug des Zinsergebnisses und der Unternehmenssteuern, die jeweils von Grant Thornton neu berechnet wurden, vom EBIT. Die geplanten Zinsergebnisse berücksichtigen den Finanzierungsbedarf gemäß der Unternehmensplanung und die Finanzierungsbedingungen der Vantage Towers sowie Kapitalmarktdaten. Die Ertragssteuern werden auf der Grundlage eines erwarteten effektiven durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz von 26,5 % errechnet.

Es wird erwartet, dass der Jahresüberschuss von EUR 385 Millionen in 2022 auf EUR 579 Millionen in 2032 ansteigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 4,2 % p.a.

Nettoausschüttungen an Unternehmenseigentümer (nach Steuern)

Ausgehend von den erwarteten Jahresüberschüssen für den Zeitraum von 2023 bis 2032 hat Grant Thornton die unterhalb dargestellten, erwarteten finanziellen Überschüsse, die den Unternehmenseigentümern in der Zukunft zufließen werden, abgeleitet.

EUR Mio.	2023P	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
Jahresüberschuss	361	361	399	445	460	499	514	538	561	579	590
Wachstumsbedingte Veränderung der Kapitalstruktur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	66
Bruttoausschüttung	361	361	399	445	460	499	514	538	561	579	655
Wertbeitrag aus Dividendenausschüttung	181	180	200	222	230	250	257	269	280	289	328
Wertbeitrag aus fiktiver Thesaurierung	181	180	200	222	230	250	257	269	280	289	328
Abgeltungssteuer	(48)	(48)	(53)	(59)	(61)	(66)	(68)	(71)	(74)	(76)	(86)
Kursgewinnsteuer	(24)	(24)	(26)	(29)	(30)	(33)	(34)	(35)	(37)	(38)	(43)
Nettoausschüttung	290	289	320	357	369	401	413	431	450	464	526

Quelle: Grant Thornton gutachtliche Stellungnahme

Grant Thornton hat den Gewinn für die Zeit nach 2032 (ewige Rente 2033P ff.) unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsrate von 1,5 % auf das EBIT abgeleitet. Das nachhaltige Finanzergebnis wurde auf Grundlage der ausstehenden Schulden im Jahr 2032 und der angenommenen nachhaltigen Finanzierungsbedingungen berechnet.

Die nachhaltige Nettoausschüttung berücksichtigt für Bewertungszwecke eine zusätzliche Ausschüttung für die wachstumsbedingte Veränderung der Kapitalstruktur. Diese zusätzliche Ausschüttung reflektiert die wachstumsbedingte Veränderung der Nettoschulden, um den nachhaltigen Verschuldungsgrad stabil zu halten sowie eine unterstellte Fortführung der Finanzierungsmöglichkeiten durch den Überhang an passivischen Working Capital. Dies impliziert ein im Vergleich zur nachhaltig angenommenen Wachstumsrate unterproportionales Wachstum des Anlagevermögens. Ursache hierfür ist die Annahme von Vantage Towers, dass nicht das vollständige Anlagevermögen reinvestiert werden muss und dass keine zusätzlichen Standorte nach 2032 in Betrieb genommen werden.

Die Auswirkungen der persönlichen Besteuerung wurden von Grant Thornton auf Grundlage der Annahme einer Ausschüttungsquote von 50 % abgeleitet. Diese Quote befindet sich in der Mitte von für deutsche Unternehmen beobachtbaren durchschnittlichen Ausschüttungsquoten.

Die daraus resultierenden Wertbeiträge aus Dividenden unterliegen einer Abgeltungssteuer von 25 % sowie dem Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Veräußerungsgewinne ebenfalls der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge sowie dem Solidaritätszuschlag.

Der Wertbeitrag aus der fiktiven Thesaurierung basiert auf der Annahme, dass die thesaurierten Mittel barwertneutral angelegt werden können (was einer sofortigen fiktiven Ausschüttung entspricht) und dass die erzielten Veräußerungsgewinne erst nach einer relativ langen Haltedauer realisiert werden. Dies führt dazu, dass der effektive Steuersatz (13,19 %) erheblich niedriger ist als der nominale Steuersatz (26,38 %).

Kapitalkosten

Die geplanten Nettoausschüttungen werden mit periodenspezifischen Kapitalkostenfaktoren auf den Bewertungsstichtag abgezinst, wobei die Kapitalstruktur des zu bewertenden Unternehmens in der jeweiligen Periode berücksichtigt wird.

Der zum Bewertungsstichtag anwendbare risikolose Zinssatz von 1,75 % wurde zunächst aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturkurven nach der Svensson-Methode abgeleitet und auf 25 Basispunkte gerundet. Anschließend wurde ein risikoloser Zinssatz nach Ertragsteuern ermittelt.

Der (unverschuldete) Betafaktor der Vantage Towers wurde auf Grundlage von in einer Vergleichsgruppe (*peer group*) beobachteten Betafaktoren abgeleitet. Auf der Grundlage der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) empfohlenen Spanne für die Marktrisikoprämie nach Ertragsteuern von 5,0 % bis 6,5 % hat Grant Thornton eine Marktrisikoprämie von 5,75 % angesetzt. Um ein weiteres Wachstum nach der Detailplanungsphase zu berücksichtigen, wurde bei der Ermittlung der Kapitalkosten für die ewige Rente (*terminal value*) ein Wachstumsfaktor von 1,5 % berücksichtigt.

Die zur Diskontierung der erwarteten künftigen Nettoausschüttungen verwendeten Kapitalkosten sind nachstehend aufgeführt:

	2023P	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
Basiszinssatz vor ESt	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%
persönliche Ertragsteuern	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%	-0,46%
Basiszinssatz nach ESt	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%	1,29%
Marktrisikoprämie nach ESt	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Beta unlevered	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
Verschuldungsgrad	22,45%	26,41%	30,79%	35,81%	36,67%	36,84%	36,43%	36,09%	35,59%	35,07%	34,64%
Beta levered	0,81	0,82	0,84	0,87	0,84	0,84	0,82	0,82	0,82	0,80	0,80
Risikoprämie nach ESt	4,66%	4,73%	4,84%	4,98%	4,86%	4,86%	4,74%	4,73%	4,71%	4,62%	4,62%
Wachstumsabschlag											-1,50%
Eigenkapitalkosten	5,95%	6,01%	6,13%	6,27%	6,15%	6,15%	6,02%	6,01%	6,00%	5,91%	4,41%

Quelle: Grant Thornton gutachtliche Stellungnahme

Wert der Vantage Towers inklusive der Beteiligungen an INWIT und CTIL

Der Unternehmenswert der Vantage Towers zum Bewertungsstichtag am 9. November 2022 beträgt EUR 9.664 Millionen. Dieser Wert reflektiert den Eigenkapitalwert der Vantage Towers ohne die Beteiligungen an INWIT und CTIL und die zuvor dargestellten Kapitalkosten.

Zur Ableitung des Gesamtwertes der Vantage Towers wurden die Beteiligungen der Vantage Towers an der INWIT (Italien: 33,17 %) und der CTIL (Großbritannien: 50,00 %) als zusätzliche Sonderwerte berücksichtigt.

Der Wert der Beteiligung an der CTIL wurde durch Anwendung eines Discounted Cash Flow-Verfahrens auf Basis der aktuellen Unternehmensplanung abgeleitet.

Der Wert der Beteiligung an der INWIT wurde anhand des nach Handelsvolumen gewichteten Drei-Monatsdurchschnittskurses im Zeitraum vom 9. August 2022 bis zum 8. November 2022 abgeleitet.

Der Sonderwert für beide Beteiligungen beträgt zum Bewertungsstichtag am 9. November 2022 insgesamt EUR 3.916 Millionen.

Entsprechend beträgt der Unternehmenswert der Vantage Towers zum Bewertungsstichtag am 9. November 2022 inklusive der Beteiligungen – aus einer Perspektive vor Umsetzung der Transaktion – EUR 13.580 Millionen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der ausstehenden Vantage Towers-Aktien von 505.782.265 Aktien ergibt sich daraus ein Wert von EUR 26,85 pro Aktie. Unter Berücksichtigung des in der Investmentvereinbarung festgelegten Umtauschverhältnisses (d.h. ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie) beträgt der implizite Wert pro Neuem Geschäftsanteil vor Berücksichtigung der zusätzlichen Wertauswirkungen aus vertraglichen Vereinbarungen EUR 26,85.

(ii) Wertauswirkungen aus vertraglichen Vereinbarungen

Zusätzlich zu dem Wert der Vantage Towers müssen Wertauswirkungen aus der Investmentvereinbarung zwischen der Vodafone GmbH und der Oak Consortium in die Bewertung der Neuen Geschäftsanteile als Gegenleistung für die Einbringung von Vantage Towers-Aktien im Wege der Aktieneinbringungen einbezogen werden. Relevante vertragliche Vereinbarungen für die Bewertung der Neuen Geschäftsanteile stehen im Zusammenhang mit der Änderung der Finanzierungsstruktur des Investments in Vantage Towers und der beabsichtigten Änderung der Master Service Agreements (siehe Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage) bis zum Vollzug der Transaktion im Hinblick auf künftige inflationsbedingte Mietanpassungen.

Es ist geplant, die Oak Holdings 2 mit verzinslichen Verbindlichkeiten in Höhe von bis zu EUR 3.830 Millionen auszustatten. Davon könnte ein Betrag von bis zu EUR 2.200 Millionen benötigt werden, um bestehende Anleihen (*bonds*) der Vantage Towers zurückzuzahlen, die fällig werden könnten, falls die Transaktion Kontrollwechselklauseln (*change-of-control*) von bestimmten Anleihen der Vantage Towers auslösen sollte. In jedem Fall wird erwartet, dass die Verbindlichkeiten um einen Betrag von EUR 1.630 Millionen erhöht werden. Im Vergleich zum Verschuldungsgrad der Vantage Towers vor Umsetzung der Transaktion erhöht sich damit der resultierende Verschuldungsgrad der Oak Holdings 1 in einer konsolidierten Betrachtung unter Einbeziehung der Vantage Towers. Diese vertragliche Vereinbarung führt zu einem wertsteigernden Kapitalstruktureffekt (sog. "Tax Shields") für den Wert der Vantage Towers. Auf der anderen Seite wirkt sich die möglicherweise notwendige Refinanzierung der bestehenden Anleihen mit einem höheren als dem aktuellen Zinssatz und die erwarteten Transaktionskosten der Refinanzierung negativ auf den Wert aus. In Abhängigkeit davon, in welchem Umfang eine Refinanzierung der bestehenden Anleihen bei Vollzug erforderlich ist, resultiert in Summe eine Wertauswirkung der vertraglich vereinbarten Finanzierungsmaßnahmen von EUR -117 Millionen bis zu EUR 3 Millionen.

Die vertraglich vereinbarten Anpassungen der Master Service Agreements führen zu einer positiven Wertauswirkung von ca. EUR 28 Millionen aufgrund steigender Mieteinnahmen der Vantage Towers.

Unter Berücksichtigung dieser zwei Wertauswirkungen aus vertraglichen Vereinbarungen beträgt der Wert der Vantage Towers-Aktien EUR 13.490 Millionen bis EUR 13.610 Millionen. Unter Berücksichtigung der Anzahl

ausstehender Vantage Towers-Aktien in Höhe von 505.782.265 Aktien zum Bewertungsstichtag resultiert ein Wert von EUR 26,67 bis EUR 26,91 pro Aktie.

Auf Grundlage der Wertbandbreite pro Aktie der Vantage Towers von EUR 26,67 bis EUR 26,91 und der der Vodafone GmbH am 9. November 2022 gehaltenen Anzahl von 413.347.708 Vantage Towers-Aktien, resultiert ein Wert dieser Aktien von EUR 11.025 Millionen bis EUR 11.123 Millionen.

Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass der positiven Wertauswirkung der höheren Mieteinnahmen für Vantage Towers aufgrund der vertraglich vereinbarten Anpassung der Master Service Agreements eine korrespondierende, negative Wertauswirkung in Höhe von EUR 28 Millionen für den Vodafone-Konzern gegenübersteht. Diese Auswirkung muss bei der Ermittlung des Werts der im Rahmen der Aktieneinbringungen erhaltenen Gegenleistungen berücksichtigt werden.

Der resultierende implizite Wert der von der Vodafone GmbH am 9. November 2022 gehaltenen Vantage Towers-Aktien nach Berücksichtigung der vertraglichen Anpassung der Master Service Agreements beträgt daher EUR 10.997 Millionen bis EUR 11.095 Millionen. Auf Basis der von der Vodafone GmbH am 9. November 2022 gehaltenen Vantage Towers-Aktien (413.347.708), resultiert ein impliziter Wert pro Vantage Towers-Aktie von EUR 26,61 bis EUR 26,84.

10.2.2 Mindestwert

Auf Grundlage des Unternehmenswerts der Vantage Towers und der zusätzlichen Wertauswirkungen aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Vodafone GmbH und der Oak Consortium beträgt der implizite Wert pro Vantage Towers-Aktie am Bewertungsstichtag 9. November 2022 EUR 26,61 bis EUR 26,84. Basierend auf dem in der Investmentvereinbarung festgelegten Umtauschverhältnis (d.h. ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie) resultiert ein impliziter Wert pro Neuem Geschäftsanteil an der Oak Holdings 1 bzw. der Oak Holdings 2 bzw. der Bieterin im Rahmen der Aktieneinbringungen zum 9. November 2022 von EUR 26,61 bis EUR 26,84.

Selbst wenn man die Wertauswirkungen der vertraglichen Vereinbarungen außer Acht lässt und nur auf den Unternehmenswert der Vantage Towers abstellen wollte, läge der implizite Wert pro Vantage-Towers Aktie zum Bewertungsstichtag 9. November 2022 bei EUR 26,85 (siehe Ziffer 10.2.1(i) dieser Angebotsunterlage). Basierend auf dem in der Investmentvereinbarung festgelegten Umtauschverhältnis (d.h. ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie) resultiert ein impliziter Wert pro Neuem Geschäftsanteil an der Oak Holdings 1 bzw. der Oak Holdings 2 bzw. der Bieterin im Rahmen der Aktieneinbringungen zum 9. November 2022 von EUR 26,85.

Unabhängig davon, ob die zusätzlichen Wertauswirkungen der vertraglichen Vereinbarung berücksichtigt werden, liegen somit sowohl die Wertbandbreite von EUR 26,61 bis EUR 26,84 also auch der Wert von EUR 26,85 pro Vantage Towers-Aktie unterhalb der Angebotsgegenleistung von EUR 32,00.

10.3 Angebotsgegenleistung

Bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin die gesetzlichen Anforderungen, das Bewertungsgutachten sowie die historische Entwicklung der Börsenkurse der Vantage Towers-Aktie berücksichtigt.

Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie und entspricht somit der nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO bestimmten Mindestgegenleistung für Vantage Towers-Aktien (siehe Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage).

Bewertungsgutachten sind eine anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für Unternehmen jeglicher Art. Der höchste Wert, welcher als Gegenleistung für eine Vantage Towers-Einbringungsaktie erhalten wurde, beträgt EUR 26,84. Die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie beinhaltet einen Aufschlag in Höhe von EUR 5,16 oder 19,23 % auf den höchsten im Bewertungsgutachten ermittelten Wert je Vantage Towers-Aktie.

Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden auch im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind in die Börsenindices MDAX und TecDAX aufgenommen und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem erheblichen Streubesitz und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf.

Auf Grundlage der historischen Börsenkurse der Vantage Towers-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin am 9. November 2022, beinhaltet die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie die folgenden Aufschläge:

- Am 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 29,30 je Vantage Towers-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,70 oder 9,2 % je Vantage Towers-Aktie.
- Während des letzten Monats bis einschließlich 8. November 2022, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 27,14 je Vantage Towers-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 4,86 oder 17,9 % je Vantage Towers-Aktie.
- Während der letzten drei Monate bis einschließlich 8. November 2022, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin, betrug der durch die BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs EUR 26,89 je Vantage Towers-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 5,11 oder 19 % je Vantage Towers-Aktie.

- Während der letzten sechs Monate bis einschließlich 8. November 2020, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 27,68 je Vantage Towers-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 4,32 oder 15,6 % je Vantage Towers-Aktie.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse für die Vantage Towers-Aktie (mit Ausnahme des nach Ziffer 10.1(ii) dieser Angebotsunterlage mitgeteilten gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses) stammen von der Börse Frankfurt.

10.4 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Zur Feststellung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin (i) die in Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten historischen Börsenkurse und (ii) Stellungnahmen von Finanzanalysten herangezogen.

Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie mit dem höchsten Wert der als Gegenleistung für eine Vantage Towers-Einbringungsaktie erhalten wurde sowie den unter Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage dargestellten historischen Börsenkursen zeigt, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der Vantage Towers-Aktie durch Grant Thornton und den Kapitalmarkt erheblich übersteigt und die Angebotsgegenleistung einen beträchtlichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse beinhaltet.

Die folgende Tabelle gibt schließlich einen Überblick über die Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin. Die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 übersteigt das in den Berichten der Analysten vor Veröffentlichung Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin dargelegte mediane Kursziel für Vantage Towers-Aktien von EUR 31,00 um 3,23 %.

Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 8. November 2022			
Bank	Analysedatum	Kursziel	Empfehlung
Bank of America Securities	17.9.2022	34,90	Buy
Barclays	30.9.2022	32,00	Equalweight
Berenberg	10.10.2022	26,00	Hold
BNP Paribas Exane	2.11.2022	26,00	Neutral
Citi	15.9.2022	31,00	Buy
Credit Suisse	2.9.2022	30,00	Neutral
Deutsche Bank	23.9.2022	34,00	Hold
Goldman Sachs	17.5.2022	32,00	Neutral
Grupo Santander	7.11.2022	31,30	Neutral
HSBC	25.5.2022	31,50	Hold
Insight Investment Research LLP	8.11.2022	51,00	Buy
Jefferies	14.10.2022	32,00	Buy

JP Morgan	4.10.2022	26,50	Underweight
Kempen	4.11.2022	30,00	Neutral
Kepler Cheuvreux	7.9.2022	27,00	Hold
Landesbank Baden-Württemberg	17.8.2022	30,00	Hold
Morgan Stanley	13.9.2022	32,00	Equalweight/Attractive
Morningstar	7.11.2022	29,00	Hold
New Street Research LLP	6.10.2022	27,00	Neutral
Redburn	18.7.2022	n/a	Neutral
Medianes Kursziel		31,00	

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine angemessene Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG darstellt. Darüber hinaus hat die Bieterin für die Festsetzung der Angebotsgegenleistung keine weiteren Bewertungsmethoden angewandt.

10.5 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung von Vantage Towers sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11 Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die UBS Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“), damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

11.2 Annahme des Übernahmeangebots

Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank (wie nachstehend definiert) wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden und sind verpflichtet, Kunden, die Vantage Towers-Aktien in ihren Wertpapierdepots halten, über das Übernahmeangebot und die notwendigen Schritte zur Annahme zu informieren.

Vantage Towers-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen, indem sie

- (i) gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) in Textform oder elektronisch die Annahme des Übernahmeangebots erklären („**Annahmeerklärung**“), und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien, die in ihrem Wertpapierdepot gehalten werden und für die sie das Übernahmeangebot annehmen möchten, in die ISIN DE000A3H3LY5 zu veranlassen.

Bis zur Übertragung der Vantage Towers-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, auf das bei Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Vantage Towers-Aktien im jeweiligen Depot der das Übernahmeangebot annehmenden Vantage Towers-Aktionäre; sie werden jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Vantage Towers-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und so als zum Verkauf eingereichte Vantage Towers-Aktien (ISIN DE000A3H3LY5) gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden (solche Vantage Towers-Aktien zusammen mit den Vantage Towers-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wird, die „**Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien**“). Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotführende Bank hat die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die den jeweiligen Depotführenden Banken nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, werden nicht als Annahme des Übernahmeangebots angesehen und berechtigen den jeweiligen Vantage Towers-Aktionär nicht zum Erhalt der Angebotsgegenleistung. Weder die Bieterin noch die in ihrem Namen handelnde Personen sind verpflichtet, die jeweiligen Vantage Towers-Aktionäre auf Defizite oder Fehler in der Annahmeerklärung hinzuweisen und haften nicht, wenn eine solcher Hinweis nicht erfolgt.

11.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden Vantage Towers-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 11.4 und 11.6 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage

- (i) weisen die annehmenden Vantage Towers-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Vantage Towers-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A3H3LY5 (Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot (Nr. 7008) bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;

- selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien (ISIN DE000A3H3LY5), jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat), gemäß den Bestimmungen des Übernahmeangebots Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream auf die Bieterin zu übertragen;
 - selbst etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere der Bieterin die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A3H3LY5 (Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien) umgebuchten Vantage Towers-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen, und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls auf Verlangen eine etwaige Rücktrittserklärung hinsichtlich des Übernahmeangebots an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) weisen die annehmenden Vantage Towers-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an und ermächtigen diese, alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien auf die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat) herbeizuführen;
- (iii) erklären die annehmenden Vantage Towers-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Vantage Towers-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
 - die Vantage Towers-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist und des Eintritts der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 13.1 dieser

Angebotsunterlage, soweit die Bieterin auf diese nicht vorab nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream auf die Bieterin übertragen.

Die in Ziffer 11.3(i) bis 11.3(iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Vantage Towers-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von den durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen nach Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage oder wenn eine Vollzugsbedingung bis zum jeweiligen maßgeblichen Datum, wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführt, nicht eintritt (sofern auf diese Vollzugsbedingung nicht zuvor wirksam verzichtet wurde). Der Anspruch auf Herausgabe der Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

11.4 Rechtliche Folgen der Annahme

Mit Annahme des Übernahmeangebots wird zwischen der Bieterin und jedem annehmenden Vantage Towers-Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen und vorbehaltlich der Vollzugsbedingungen dieser Angebotsunterlage ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Vantage Towers-Aktien geschlossen.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende Vantage Towers-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen und Vollzugsbedingungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Vantage Towers-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende Vantage Towers-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese unwiderruflich.

11.5 Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist

Die Ziffern 11.1 bis einschließlich 11.4 dieser Angebotsunterlage gelten entsprechend für die Annahme des Übernahmeangebots für Vantage Towers-Aktien während der Weiteren Annahmefrist. Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten des Übernahmeangebots und dessen Abwicklung an ihre Depotführende Bank wenden. Die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, in die ISIN DE000A3H3LY5 (Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien) gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn diese bis

spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt.

11.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat (für weitere Details siehe Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage), wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage im Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und die Bieterin auch nicht zuvor auf diese wirksam verzichtet haben (für weitere Details siehe Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage), können sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien verzögern. In diesem Fall werden die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Eintritts aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 13.4 dieser Angebotsunterlage erfolgen.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, die Angebotsgegenleistung den Vantage Towers-Aktionären gutzuschreiben.

Im Fall des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingungen, d. h. am 31. Dezember 2023, können sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien bis zum 12. Januar 2024 verzögern.

11.7 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) grundsätzlich für diejenigen Vantage Towers-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Vantage Towers-Aktien in Giro-sammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält solche Vantage Towers-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder für eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und die eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten und Aufwendungen sind vom jeweiligen annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind vom betreffenden annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

11.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien werden zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H3LY5 ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist zugelassen.

Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich (i) am Ende des letzten Tags der Weiteren Annahmefrist, wenn bis dahin sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten Handelstages direkt vor der Abwicklung des Übernahmeangebots oder der Rückbuchung von Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien im Fall des Erlöschens des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Personen, die Zum Verkauf Eingereichte Vantage Towers-Aktien erwerben, übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten, die aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots entstehen, einschließlich der in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Vantage Towers-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verkauf der Vantage Towers-Aktien über die Börse aufgrund fehlender Nachfrage nicht möglich sein wird.

Vantage Towers-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A3H3LL2 gehandelt.

11.9 Ausübung des Andienungsrechts durch Vantage Towers-Aktionäre

Es wird auf Ziffer 17.6 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

12 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nachstehend werden die behördlichen Genehmigungen und Verfahren, die für den Erwerb der Kontrolle der Bieterin über Vantage Towers im Rahmen der Transaktion, wie in diesem Übernahmeangebot dargestellt, erforderlich sind, dargestellt.

12.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

12.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe – EU-Kommission

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe der EU-Kommission gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („**EU-Fusionskontrollverordnung**“), sofern die Transaktion nicht an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen wird.

Die EU-Kommission entscheidet innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der formellen Anmeldung der Transaktion (Phase I), ob sie die Transaktion genehmigt oder ein vertieftes Prüfungsverfahren einleitet (Phase II). Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Genehmigung für die Transaktion als erteilt. Diese Frist verlängert sich auf 35 Arbeitstage, wenn (i) die EU-Kommission einen Antrag eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erhält, die Prüfung der Transaktion ganz oder teilweise an die zuständige nationale Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates zu verweisen oder (ii) eines der beteiligten Unternehmen im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung bestimmte Zusagen anbietet, bestimmte Verpflichtungen einzugehen, um Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Transaktion mit dem Binnenmarkt auszuräumen.

Die EU-Kommission leitet ein vertieftes Prüfungsverfahren (Phase II) nur ein, wenn sie ernsthafte Bedenken hat, dass die Transaktion den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in wesentlichen Teilen des Binnenmarktes wiederum erheblich beeinträchtigen würde, und wenn die beteiligten Unternehmen im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung keine ausreichenden Maßnahmen zur Ausräumung dieser Bedenken angeboten haben. Wird ein vertieftes Prüfungsverfahren (Phase II) eingeleitet, kann die Prüfung der Europäischen Kommission bis zu 90 weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen. Dieser Zeitraum kann unter Umständen nochmals verlängert werden, etwa wenn die beteiligten Unternehmen im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung Verpflichtungen anbieten, um die Vereinbarkeit der Transaktion mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Gegenwärtig findet das übliche Vorab-Meldeverfahren mit der EU-Kommission hinsichtlich der formellen Fusionskontrollanmeldung für die Transaktion statt. Ein solches Vorab-Meldeverfahren dauert üblicherweise eine gewisse Zeit und es gelten keine festen Fristen, so dass der Zeitpunkt, zu dem die formelle Anmeldung eingereicht wird, nicht exakt vorhersehbar ist und sich verzögern kann. Es wird jedoch derzeit davon ausgegangen, dass die formelle Anmeldung vor dem Ende des Jahres 2022 oder spätestens Mitte Januar 2023 eingereicht werden kann, sodass eine Freigabe in Phase I bis Ende Februar 2023 erteilt werden könnte. Die Bieterin hat keinerlei Gründe identifiziert, aufgrund derer die EU-Kommission erwägen würde, die Transaktion ganz oder teilweise an eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates zu verweisen oder ein Phase II Verfahren einzuleiten.

12.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigabe – China

Die Transaktion bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (*State Administration for Market Regulation of the People's Republic of China*, „**SAMR**“) gemäß dem Anti-Monopolgesetz der Volksrepublik China (*Chinese Antimonopoly Law of the People's Republic of China*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Vor Einreichung einer Anmeldung bei der SAMR sind die betreffenden Unternehmen berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), um einen Gesprächstermin zu bitten, um Fragen zu klären, die für das Freigabeverfahren von Interesse sind (z.B. in Bezug zur formellen Anmeldeprüfung, ob eine Anmeldung formell notwendig ist oder eine Anmeldung nach den Regeln der SAMR über das vereinfachte Verfahren geprüft werden kann). Dieses Gespräch ist nicht Teil des formellen Prüfverfahrens der SAMR und wird auch nicht in die gesetzlichen Prüffristen einbezogen. Nach Erhalt

der Einreichung der Anmeldung wird die SAMR die Anmeldung auf ihre Vollständigkeit prüfen und ggf. zusätzliche Informationen anfragen. Es gibt keine gesetzliche Zeitbegrenzung der Dauer dieser Vorab-Prüffrist. Die Vorab-Prüfung von Transaktionen, die keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben und/oder dem vereinfachten Verfahren unterliegen, können oftmals in unter zwei Monaten ab Einreichung der Anmeldung abgeschlossen werden, wenn es keine außergewöhnlichen Verzögerungen gibt (z.B. durch Beschwerden von Dritten oder eine Aussetzung der Frist durch die SAMR).

Sobald die SAMR die Anmeldung für vollständig erachtet, nimmt sie den Fall an, wodurch die Prüffrist offiziell zu laufen beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen (Phase I), entscheidet die SAMR schriftlich, ob die Transaktion freigegeben oder eine vertiefte Prüfung eingeleitet wird. Sollte die SAMR eine vertiefte Prüfung einleiten, kann die Prüffrist um bis zu 90 Kalendertage (Phase II) und unter bestimmten Umständen um bis zu weitere 60 Kalendertage verlängert werden (Verlängerung der Phase II). Ergeht bis zum Ablauf dieser jeweiligen Fristen keine schriftliche Entscheidung oder Mitteilung über eine vertiefte Prüfung bzw. weitere Verlängerung, wobei die SAMR in der Praxis stets eine schriftliche Entscheidung erlassen hat, gilt die Transaktion als freigegeben.

Die Bieterin hat keinen Grund festgestellt, weshalb SAMR die Einleitung eines Phase II-Verfahrens in Erwägung ziehen würde, und geht daher davon aus, dass die Transaktion in Phase I durch die SAMR genehmigt werden kann.

12.1.3 Fusionskontrollrechtliche Freigabe – Costa Rica

Die Transaktion bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Kommission zur Förderung des Wettbewerbs von Costa Rica (*Commission to Promote Competition of Costa Rica, die „COPROCOM“*) gemäß dem Gesetz Nr. 9736 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden von Costa Rica (*Law for the strengthening of the Competition Authorities of Costa Rica*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Es gibt keinen Mechanismus für eine Voranmeldung. Nach der formellen Anmeldung hat die COPROCOM 15 Arbeitstage Zeit, um die Anmeldung zu prüfen und festzustellen, ob alle Anforderungen vollständig erfüllt sind. Ist die Anmeldung unvollständig, räumt COPROCOM den Parteien 15 Arbeitstage ein, um die Anmeldung mit den Informationen zu vervollständigen.

Sobald die COPROCOM die Anmeldung für vollständig erachtet (entweder auf Basis der ursprünglichen Anmeldung oder nach Beantwortung eines Auskunftersuchens), muss innerhalb von 30 Kalendertagen eine Entscheidung ergehen (Phase I). Stellt die COPROCOM wettbewerbsrechtliche Bedenken fest, kann sie den Fall einer vertieften Prüfung unterziehen (Phase II), die das Verfahren um weitere 90 Kalendertage verlängert, in denen sie weitere Informationen von den Parteien anfordern kann. Dieses Verfahren kann weiter verlängert werden, wenn die Parteien die COPROCOM beispielsweise Abhilfemaßnahmen vorschlagen.

Erlässt die COPROCOM innerhalb der oben genannten gesetzlichen Fristen keine Entscheidung oder Mitteilung über eine vertiefte Prüfung bzw. weitere Verlängerung, gilt die Transaktion ohne Bedingungen und ohne das Erfordernis eines weiteren Verfahrens als genehmigt.

Die Bieterin hat keinen Grund festgestellt, weshalb die COPROCOM die Einleitung eines Phase II-Verfahrens in Erwägung ziehen würde, und geht daher davon aus, dass die Transaktion in Phase I durch die COPROCOM genehmigt werden kann.

12.1.4 Fusionskontrollrechtliche Freigabe – Türkei

Die Transaktion bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die türkische Wettbewerbsbehörde (*Turkish Competition Authority*, die „**TCA**“) gemäß dem türkischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs Nr. 4054 (*Law of Protection of Competition No. 4054*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Die türkischen Fusionskontrollvorschriften sehen keinen Mechanismus für ein informelles Vorverfahren vor. Die TCA führt eine vorläufige Überprüfung der Anmeldung durch (Phase I) und entscheidet innerhalb von 30 Kalendertagen, ob die Transaktion entweder zu genehmigen oder weiter zu untersuchen ist (Phase II). Ein Auskunftsersuchen der TCA setzt den Lauf der Prüfungsfrist zurück; der Prüfungszeitraum beginnt dann von neuem mit Tag eins, sobald die Antworten auf das Auskunftsersuchen vollständig sind. Erlässt die TCA innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Anmeldung keine Entscheidung oder Mitteilung über eine weitere Untersuchung, gilt die Transaktion automatisch als genehmigt.

Wenn die TCA beschließt eine Phase II einzuleiten, wird eine vertiefte Prüfung durchgeführt, die etwa 18 Monate ab dem Tag der Einreichung bei der TCA dauern kann.

Die Bieterin hat keinen Grund festgestellt, weshalb die TCA die Einleitung eines Phase II-Verfahrens in Erwägung ziehen würde, und geht daher davon aus, dass die Transaktion in Phase I durch die TCA genehmigt werden kann.

12.1.5 Status der fusionskontrollrechtlichen Verfahren

Die erforderliche Anmeldung bei der costa-ricanischen COPROCOM wurde am 9. Dezember 2022 eingereicht. Derzeit werden die erforderlichen Daten und weitere Materialien zusammengestellt, die für die Einreichung der übrigen Fusionskontrollanmeldungen notwendig sind, und die notwendigen übrigen Fusionskontrollanmeldungen sollen unverzüglich angefertigt und eingereicht werden.

12.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

12.2.1 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Deutschland

Der Erwerb einer inländischen (d. h. deutschen) Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von 10 %, 20 %, 25 %, 40 %, 50 % und 75 % oder mehr der Stimmrechte an einer solchen Gesellschaft durch einen außerhalb der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone ansässigen ausländischen Investor – unter anderem mittels eines Übernahmeangebots oder Aktienkaufvertrags – kann einem förmlichen Prüfverfahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („**BMWK**“) gemäß der sektorübergreifenden Investitionsprüfung nach §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung („**AWV**“) bzw. den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes („**AWG**“) unterliegen. Im Rahmen dieses Prüfverfahrens prüft das BMWK grundsätzlich, ob der Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen

Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Bezug auf bestimmte Projekte oder Programme von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt.

Die Transaktion beinhaltet den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung von mehr als 10 % bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte an einer deutschen Gesellschaft durch einen außerhalb der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone ansässigen Investor und unterliegt somit den deutschen Vorschriften über die Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß §§ 55 ff. AWV.

Das BMWK kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlangen von Kenntnis vom Abschluss des Vertrags, der die Verpflichtung zum Erwerb der Stimmrechte begründet, oder nach Kenntnis von der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Übernahmeangebots, ein förmliches Prüfverfahren eröffnen (§ 14a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a AWG). Um die zweimonatige Wartezeit in Gang zu setzen, können die Beteiligten das BMWK insbesondere auch mittels einer Meldung oder mittels eines freiwilligen Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWV („**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“) über eine Transaktion in Kenntnis setzen. Wenn die deutsche Zielgesellschaft in den Anwendungsbereich bestimmter in § 55a Abs. 1 AWV definierter Fallgruppen fällt, ist eine Meldung verpflichtend und die Freigabe durch das BMWK im Sinne des § 58a Abs. 1 AWV („**Außenwirtschaftsfreigabe**“) erforderlich (die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Außenwirtschaftsfreigabe werden gemeinsam auch als „**Außenwirtschaftsbescheinigung**“ bezeichnet).

Eröffnet das BMWK innerhalb der Zweimonatsfrist ein förmliches Prüfverfahren, ist der Erwerber zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen, die vom BMWK in einer Allgemeinverfügung näher spezifiziert werden, sowie weiterer Unterlagen und Auskünfte verpflichtet, die das BMWK möglicherweise nachfordert. Nach dem vollständigen Eingang der Unterlagen für die Entscheidung des BMWK, ob es die Außenwirtschaftsbescheinigung für die Transaktion ausstellt, diese untersagt oder Anordnungen erlässt zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Bezug auf bestimmte Projekte oder Programmen im Unionsinteresse, hat das BMWK vier Monate Zeit (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 AWG). Das BMWK kann die Viermonatsfrist in Ausnahmefällen um weitere drei Monate und sogar, wenn die Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße berührt sind, um noch einen zusätzlichen Monat verlängern (§ 14a Abs. 4 AWG). Auch kann die Frist – ebenso wie die anfängliche Zweimonatsfrist – mit Zustimmung des unmittelbaren Erwerbers und des Veräußerers verlängert werden (§ 14a Abs. 5 AWG). Das BMWK und die an einer Transaktion Beteiligten können zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit auch eine öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarung abschließen; in diesem Fall wird die gemäß § 14a AWG anwendbare Überprüfungsfrist für die Dauer entsprechender Verhandlungen zwischen dem BMWK und den Beteiligten gehemmt (§ 14a Abs. 6 Nr. 2 AWG). Außerdem wird, wenn weitere Auskünfte oder Unterlagen per Verwaltungsakt nachgefordert werden, die Frist gehemmt, bis die nachgeforderten Auskünfte bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden (§ 14a Abs. 6 Nr. 1 AWG). Nach Ablauf der Frist kann das BMWK seine Befugnisse nicht mehr ausüben (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 AWG).

Auf den Antrag eines Erwerbers auf Erteilung einer Außenwirtschaftsbescheinigung hin stellt das BMWK die Außenwirtschaftsbescheinigung für einen Erwerb aus,

sofern diesem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Bezug auf bestimmte Projekte oder Programme von Unionsinteresse entgegenstehen. Die Außenwirtschaftsbescheinigung gilt gemäß §§ 58 Abs. 2 und 58a Abs. 2 AWW als erteilt, wenn das BMWK nicht innerhalb der anfänglichen Frist von zwei Monaten oder länger (entsprechend den Bestimmungen des § 14a AWW) ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet hat oder wenn das BMWK innerhalb des Zeitraums des eingeleiteten förmlichen Prüfverfahrens von vier Monaten oder länger die Transaktion nicht untersagt hat (entsprechend den Bestimmungen des § 14a AWW).

Das BMWK hat von der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des Übernahmeangebots am 9. November 2022 Kenntnis erlangt.

12.2.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Italien

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien, die mindestens 10 % des Stammkapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens ausmachen, durch nicht in der Europäischen Union ansässige Investoren unterliegt der Genehmigung durch die italienische Regierung, wenn das Unternehmen in Italien sensible Vermögensgegenstände oder Beziehungen in einem der Sektoren hat, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets (*decreto legge*) Nr. 21 vom 15. März 2012, umgesetzt durch das Gesetz (*legge*) Nr. 56 vom 11. Mai 2012, in der Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen durch besondere Präsidialdekrete (*decreti del Presidente della Repubblica*) und Ministerratsdekrete (*decreti del Presidente del Consiglio dei Ministri*), insbesondere durch das Ministerratsdekret Nr. 180 vom 23. Dezember 2020 (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „**Golden Power Gesetz**“), fallen. Niedrigere Schwellenwerte und andere Voraussetzungen gelten für die Sektoren Verteidigung und nationale Sicherheit.

Um diese Genehmigung („**Golden Power Genehmigung**“) zu erteilen, prüft die italienische Regierung den geplanten Erwerb, um das potenzielle Risiko einer Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer relevanter nationaler Interessen auszuschließen. Die italienische Regierung kann die Golden Power Genehmigung mit Bedingungen, Verpflichtungen oder ähnlichen Maßnahmen verknüpfen, um die einschlägigen nationalen Interessen zu schützen; solche Bedingungen, Verpflichtungen oder andere Maßnahmen können nicht mit der italienischen Regierung verhandelt werden. Die italienische Regierung hat außerdem die Möglichkeit, ein Veto gegen den Erwerb einzulegen.

Die Transaktion umfasst unter anderem den Erwerb von bis zu 100 % der Vantage Towers-Aktien durch die Bieterin, einem Unternehmen, welches sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch nach der Transaktion indirekt von außerhalb der Europäischen Union ansässigen Investoren gehalten und kontrolliert wird. Vantage Towers ihrerseits hält indirekt rund 33,17 % der Aktien an der INWIT, einer nach italienischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*società per azioni*), die in Italien im Telekommunikationssektor tätig ist, welcher in den Anwendungsbereich des Golden Power Gesetzes fällt. Folglich ist für die Transaktion eine Golden Power Genehmigung erforderlich.

Nach Einreichung des Antrags hat die italienische Regierung 45 Tage Zeit, ihre Entscheidung zu treffen. Diese Frist könnte ausgesetzt werden (i) um ergänzende

Informationen von einer anmeldenden Partei anzufragen (hier von Oak Consortium oder der Vodafone GmbH), welche innerhalb von bis zu 10 Tagen ab der Anfrage bereitzustellen sind; (ii) um ergänzende Informationen von Dritten anzufordern, welche innerhalb von bis zu 20 Tagen nach der Anfrage bereitzustellen sind; und (iii) in der Regel bis zu 45 Tage, wenn die Europäische Kommission oder andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Absicht erklären, Stellungnahmen zu der Transaktion abzugeben oder zusätzliche Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/452 anzufordern. Wenn die italienische Regierung nicht innerhalb der oben genannten Fristen eine Entscheidung trifft, gilt die Transaktion als genehmigt. Es ist jedoch seit langem üblich, dass die italienische Regierung immer eine ausdrückliche Entscheidung trifft.

12.2.3 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Rumänien

Jegliche Investition zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Rumänien durch außerhalb der Europäischen Union ansässige Investoren, welche ein Kontrollrecht über die Leitung eines Unternehmens oder von Vermögenswerten verleiht, deren Wert EUR 2 Millionen übersteigt und deren Gegenstand einen der sensiblen Sektoren betrifft, die im Beschluss des Obersten Rates für Nationale Verteidigung Nr. 73/2012 („**SCND-Beschluss**“) unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/452 definiert werden, wird einer außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung gemäß Artikel 3 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 46/2022 über die Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union sowie zur Änderung und Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes Nr. 21/1996 (die „**Rumänische Außenwirtschaftsverordnung**“) unterzogen. Darüber hinaus kann die Verpflichtung zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen auch für *Greenfield*-Investitionen oder die Erweiterung oder Diversifizierung bestehender Produktionskapazitäten gelten, also für sogenannte „neue Investitionen“ gemäß der Rumänischen Außenwirtschaftsverordnung. Bei einer solchen Prüfung wird die Kommission für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen (*Commission for the Examination of Foreign Direct Investments*, die „**CEFDI**“) beurteilen, ob die Investition im Allgemeinen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit Rumäniens, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder bestimmte im Unionsinteresse liegende Projekte oder Programme beeinträchtigen könnte.

Die Transaktion umfasst den Erwerb der indirekten Kontrolle über ein rumänisches Unternehmen durch außerhalb der Europäischen Union ansässige Investoren, welcher mit über EUR 2 Millionen bewertet wird und auf bestimmte Sektoren abzielt, die in Bezug auf die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung in Rumänien als sensibel gelten, insbesondere die Bereiche "Sicherheit kritischer Infrastrukturen" und "Sicherheit von Informations- und Kommunikationssystemen" gemäß Artikel 2 lit. (f) und (g) des SCND-Beschlusses sowie Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/452; daher unterliegt die Transaktion den rumänischen Vorschriften über die Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß Artikel 3 der Rumänischen Außenwirtschaftsverordnung.

Innerhalb von sieben Tagen nach Eintragung des Genehmigungsantrags bestätigt die CEFDI über das CEFDI-Sekretariat schriftlich, ob die Bedingungen erfüllt sind und der Antrag damit als vollständig angesehen werden kann. Die CEFDI kann den ausländischen Investor erforderlichenfalls auffordern, den Genehmigungsantrag

durch zusätzliche Informationen zur Klärung des Antragsgegenstands zu ergänzen. In diesem Fall läuft die Frist für die Entscheidung über den Antrag ab dem Datum, an welchem der Antrag für vollständig erklärt wird.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 14 der Rumänischen Außenwirtschaftsverordnung stellt die CEFDI innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Antrag für vollständig erklärt wird, eine Stellungnahme (auf Rumänisch „aviz“) aus, über (i) die Genehmigung, (ii) die bedingte Genehmigung oder (iii) die Ablehnung des Antrags.

Eine von CEFDI ausgestellte Genehmigungsstellungnahme wird dem rumänischen Wettbewerbsrat („RCC“) übermittelt, der innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung über die Genehmigung (die „**Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsentscheidung**“) trifft. Die Entscheidung wird dem Investor dann innerhalb von 45 Tagen nach Fassen der Genehmigungsentscheidung mitgeteilt.

Die oben beschriebene Standardfrist für die außenwirtschaftsrechtliche Prüfung kann jedoch in Anbetracht der besonderen Art und Komplexität des Genehmigungsantrags, oder in Fällen verlängert werden, in denen die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Rumäniens oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder bestimmte im Unionsinteresse liegende Projekte oder Programme als betroffen gelten (Artikel 9 Abs. 10-12 der Rumänischen Außenwirtschaftsverordnung). In diesem Fall ersucht die CEFDI den Obersten Rat für Nationale Verteidigung um eine Stellungnahme, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Ersuchens abgegeben werden muss. Die Einleitung einer solchen eingehenden Untersuchung der ausländischen Direktinvestition könnte auch auf Initiative des Obersten Verteidigungsrates erfolgen.

Vom grundsätzlichen Zeitplan für die außenwirtschaftsrechtliche Prüfung könnte auch dann abgewichen werden, wenn die CEFDI eine Stellungnahme zur bedingten Genehmigung abgibt. In solchen Fällen würde die CEFDI die Stellungnahme zusammen mit den vom Investor angebotenen Verpflichtungen an die Regierung weiterleiten, damit die endgültige Freigabeentscheidung durch einen Regierungsbeschluss erlassen werden kann. Derzeit gibt es keine gesetzlichen Fristen für das außenwirtschaftsrechtliche Freigabeverfahren bei der Regierung.

12.2.4 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Spanien

Gemäß Artikel 7 ff. des spanischen Gesetzes 19/2003 vom 4. Juli über den rechtlichen Rahmen des Kapitalverkehrs und der außenwirtschaftlichen Transaktionen (*Ley 19/2003, de 4 de julio, sobre régimen jurídico de los movimientos de capitales y de las transacciones económicas con el exterior y sobre determinadas medidas de prevención del blanqueo de capitales*, „**Gesetz 19/2003**“) können Transaktionen, die es ausländischen Investoren ermöglichen, direkt oder indirekt (i) mindestens 10 % der Anteile an einem spanischen Unternehmens zu besitzen oder (ii) die Kontrolle über das spanische Unternehmen im Sinne der Kartellvorschriften zu erlangen, eine vorherige Genehmigung erfordern. Zu ausländischen Investoren gehören (i) Investoren, die außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation ansässig sind; und (ii) Investoren, die in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ansässig sind und deren oberste Muttergesellschaft aus einem Drittstaat stammt. Eine Beteiligung der obersten Muttergesellschaft liegt vor, wenn diese direkt oder indirekt mehr als 25 % des Stammkapitals

oder der Stimmrechte der investierenden Gesellschaft hält oder wenn die Muttergesellschaft auf andere Weise die Kontrolle ausübt.

Diese vorherige Genehmigung ist nur erforderlich, wenn (i) das Zielunternehmen Tätigkeiten ausübt, die die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit und/oder die öffentliche Gesundheit in bestimmten, als strategisch geltenden Sektoren („**Strategische Sektoren**“) beeinträchtigen können, oder (ii) der ausländische Investor unabhängig vom Sektor des Zielunternehmens bestimmte Merkmale erfüllt. Zu den Strategischen Sektoren gehören unter anderem kritische Infrastrukturen, einschließlich Telekommunikationsinfrastrukturen, und die Bereitstellung kritischer Vorleistungen, insbesondere strategischer Konnektivitätsdienste.

Die Transaktion beinhaltet den Erwerb einer indirekten Beteiligung von mehr als 10 % an einem spanischen Unternehmen, das in einem Strategischen Sektor tätig ist, durch außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ansässige Investoren und unterliegt daher den spanischen Vorschriften über die Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß Artikel 7 ff. des Gesetzes 19/2003.

Der Antrag wird von der Generaldirektion für ausländische Investitionen des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus bearbeitet. Eine endgültige Entscheidung wird vom Ministerrat nach einem Bericht des Ausschusses für ausländische Investitionen getroffen. Der Ministerrat kann die Transaktion genehmigen, die Genehmigung verweigern oder sie an Bedingungen knüpfen, um die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.

Die gesetzliche Überprüfungsfrist beträgt sechs Monate. Weitere Auskunfts- oder Dokumentenanfragen hemmen die Frist so lange, bis die angeforderten Informationen oder Dokumente vorgelegt werden. Wird die Zulassung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erteilt, so gilt sie als versagt. Die Zulassung kann jedoch auch nach Ablauf der Überprüfungsfrist erteilt werden.

12.2.5 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Großbritannien

Der Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen, das Tätigkeiten in Großbritannien ausübt oder Waren oder Dienstleistungen an Personen in Großbritannien liefert (ein „**Qualifiziertes Unternehmen**“), kann gemäß dem Gesetz über die Nationale Sicherheit und Investitionen 2021 (*National Security and Investment Act 2021*, „**NSIA**“) eine obligatorische Anmeldung beim Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie (*Department for Business, Energy and Industrial Strategy*, das „**BEIS**“) erfordern. Eine Meldepflicht wird ausgelöst, wenn das Qualifizierte Unternehmen in Großbritannien eine der in den Verordnungen (meldepflichtige Erwerbe) (Spezifikationen Qualifizierter Unternehmen) zum NSIA (die „**Richtlinien über Meldepflichtige Erwerbe**“) aufgeführten Tätigkeiten ausführt.

Die Transaktion beinhaltet den Erwerb der Kontrolle über ein Qualifiziertes Unternehmen im Sinne des NSIA, insbesondere durch die Bieterin, die Oak Holdings 1 und die Oak Holdings 2 sowie – im Wege der Mehrmütterherrschaft – die Oak Consortium. Die Bieterin und insbesondere auch die Oak Holdings 1, die Oak Holdings 2 und – im Wege der Mehrmütterherrschaft – die Oak Consortium erwerben indirekt das Recht, Beschlüsse aller Art zu fassen oder zu verhindern, welche die Angelegenheiten der CTIL, einer gemeinschaftlich beherrschten Tochtergesellschaft von Vantage Towers, regeln (§ 8 Abs. 6 NSIA). Dies ergibt sich daraus, dass Vantage

Towers das Recht hat, die Verabschiedung von ordentlichen und außerordentlichen Beschlüssen der CTIL zu verhindern und dass angenommen wird, dass die Bieterin dieses Recht im Sinne des Absatz 3 von Anlage 1 zum NSIA "indirekt" erworben hat, was bedeutet, dass sie die Kontrolle über einen Qualifizierten Rechtsträger erworben hat. Zu den Tätigkeiten von CTIL in Großbritannien gehört die Bereitstellung zugehöriger Einrichtungen (wie in § 32 Absatz 3 des Kommunikationsgesetzes definiert) für öffentliche elektronische Kommunikationsnetzwerke oder -dienste, wobei es sich um eine nach § 3 von Anlage 5 (Kommunikation) der Richtlinien über Meldepflichtige Erwerbe anzeigespflichtige Tätigkeit handelt.

Gemäß dem NSIA muss das BEIS innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem es den Erhalt einer vollständigen Anmeldung bestätigt, die Transaktion entweder genehmigen (d.h. die Parteien darüber benachrichtigen, dass keine weitere Maßnahme getroffen wird) oder zur eingehenderen Prüfung heranziehen (§ 14 Abs. 8 und 9 NSIA). Entscheidet sich das BEIS für eine eingehendere Prüfung der Transaktion, hat es eine zusätzliche Prüfungsfrist von 30 Arbeitstagen (die „**Prüfungsfrist**“), die um 45 Arbeitstage verlängert werden kann (§ 23 NSIA). Das BEIS ist berechtigt, die Prüfungsfrist auszusetzen, während es Auskunftersuchen ausstellt und die Antworten hierauf prüft, was zu weiteren Verzögerungen führen kann.

Bis zum Ablauf der Prüfungsfrist muss der Staatssekretär entweder die Transaktion genehmigen (d.h. die Parteien darüber benachrichtigen, dass im Hinblick auf die Heranziehung zur eingehenden Prüfung keine weitere Maßnahme getroffen wird) oder eine Verfügung erlassen, die besagt, dass nach Abwägung der Wahrscheinlichkeit ein Risiko für die nationale Sicherheit durch die Transaktion entstanden ist oder entstehen würde. Die rechtlichen Maßnahmen, die dem BEIS gemäß NSIA zur Verfügung stehen, sind praktisch unbegrenzt (§ 26 Abs. 5 NSIA) und umfassten in der Vergangenheit Verpflichtungen der Parteien, Erklärungen zur Abschwächung potentieller nationaler Sicherheitsbedenken zu unterzeichnen, sowie in manchen Fällen die Untersagung der Transaktion.

12.2.6 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Tschechische Republik

Ein direkter oder indirekter Erwerb eines tschechischen Unternehmens (der zu einer Beteiligung in Höhe von mindestens 10 % der Stimmrechte führt oder andere Kriterien erfüllt, die eine tatsächliche Kontrolle ermöglichen) durch einen nicht in der Europäischen Union ansässigen Investor kann eine behördliche Genehmigung durch das tschechische Ministerium für Industrie und Handel (*Ministerstvo průmyslu a obchodu*, das „**MPO**“) gemäß § 7 des tschechischen Gesetzes Nr. 34/2021 zur Überprüfung ausländischer Investitionen (*Zákon č. 34/2021 Sb., o prověřování zahraničních investic*, das „**Tschechische Außenwirtschaftsgesetz**“) erfordern, wenn die Investition auf ein Zielunternehmen gerichtet ist, welches in sensiblen Sektoren (wie im Tschechischen Außenwirtschaftsgesetz definiert) tätig ist (z.B. die Herstellung oder sonstiges Tätigwerden in Bezug auf Militärausrüstung, die Verwaltung kritischer Infrastrukturen oder kritischer Informationsinfrastrukturen oder die Herstellung bestimmter Dual-Use-Güter).

Gemäß § 8 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes kann das MPO auch grundsätzlich ein Prüfverfahren der ausländischen Investition einleiten, wenn das MPO der Ansicht ist, dass die Investition geeignet ist, die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik zu gefährden. Das

MPO kann ein solches Prüfverfahren von Amts wegen innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Investition einleiten.

Die Transaktion beinhaltet den Erwerb einer indirekten Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % der Stimmrechte an einem tschechischen Unternehmen durch außerhalb der Europäischen Union ansässige Investoren und kann daher dem Tschechischen Außenwirtschaftsgesetz unterliegen. Es wird zwar davon ausgegangen, dass die Transaktion nicht unter die obligatorische Regelung fällt. Um jedoch die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Prüfung der Transaktion durch das MPO zu verringern, können die Parteien an das MPO einen freiwilligen Vorschlag zur Konsultation gemäß § 10 Abs. 1 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes (die „**Konsultation**“) einreichen.

In dem Antrag auf Konsultation muss der Investor dem MPO alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Nach Einreichung eines solchen Vorschlags der Konsultation durch den ausländischen Investor (i) kann das MPO ein förmliches Prüfverfahren für die Transaktion einleiten, wenn es der Auffassung ist, dass die Transaktion die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik gefährden kann; oder (ii) wird die Transaktion als nicht geeignet angesehen, die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik zu gefährden, wenn das MPO keine Gründe für die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens sieht; in diesem Fall soll das MPO dem ausländischen Investor und der Zielgesellschaft dieses Ergebnis innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Konsultation gemäß § 10 Abs. 5 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes mitteilen (die „**Unbedenklichkeitserklärung**“). Während der Konsultation übermittelt das MPO den zuständigen Regierungsbehörden die entsprechenden Informationen gemäß § 10 Abs. 2 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme. Die Regierungsbehörden übermitteln ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen und diese Frist lässt sich nicht verlängern. Bei weiteren Anfragen nach Informationen oder Dokumenten wird die 45-tägige Frist ausgesetzt, bis die angeforderten Informationen oder Dokumente zur Verfügung gestellt werden (§ 9 Abs. 5 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes).

Stellt das MPO die Unbedenklichkeitserklärung aus, darf die Transaktion nicht weiter geprüft werden, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Investor unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Leitet das MPO innerhalb der 45-tägigen Frist ein förmliches Prüfverfahren ein, so übermittelt das MPO den zuständigen Regierungsbehörden gemäß § 11 Abs. 1 des Tschechischen Außenwirtschaftsgesetzes die relevanten Informationen mit der Bitte um Stellungnahme. Die Regierungsbehörden geben ihre Stellungnahmen mit Begründung innerhalb von 60 Tagen ab; diese Frist kann auf Antrag der Regierungsbehörden um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Wenn das MPO keine Stellungnahme oder Informationen von den zuständigen Regierungsbehörden erhält, die belegen, dass die Transaktion die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik gefährden könnte (und das MPO selbst keine Gründe für derartige Annahmen hat), erlässt das MPO innerhalb von 90 Tagen nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens einen Beschluss über die Zulässigkeit der Transaktion ohne zusätzliche Bedingungen (die Frist kann bei komplexen Fällen um 30 Tage verlängert werden).

Erhält das MPO eine Stellungnahme oder Informationen von den zuständigen Regierungsbehörden, die belegen, dass die Transaktion eine Gefahr für die Sicherheit und/oder innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik darstellen kann (oder wenn das MPO Gründe sieht, die dies vermuten lassen), legt es den Fall der Regierung vor, bevor es innerhalb von 90 Tagen nach Einleitung des Prüfverfahrens eine Entscheidung trifft (die Frist kann in komplexen Fällen um 30 Tage verlängert werden). Die Regierung trifft innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage der Angelegenheit eine Entscheidung darüber, ob die Transaktion eine Gefahr für die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik darstellen kann. Nach der Entscheidung der Regierung erlässt das MPO eine Entscheidung über (i) die Zulässigkeit der Transaktion ohne zusätzliche Bedingungen (wenn die Regierung entscheidet, dass die Transaktion keine Bedrohung für die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik darstellt) (die „**Entscheidung über die Zulässigkeit**“); (ii) die bedingte Zulässigkeit der Transaktion (wenn die Regierung beschließt, dass die Transaktion vorbehaltlich von Auflagen genehmigt werden kann, die zwischen dem MPO und dem Investor in vorherigen Gesprächen vereinbart wurden) (die „**Entscheidung über die bedingte Zulässigkeit**“, und die Entscheidung über die Zulässigkeit zusammen mit der Entscheidung über die bedingte Zulässigkeit, die „**Tschechische Außenwirtschaftsbescheinigung**“), oder (iii) das Verbot der Transaktion oder ihrer Fortführung (wenn die Regierung entscheidet, dass eine solche Entscheidung für die Sicherheit und/oder die innere oder öffentliche Ordnung der Tschechischen Republik erforderlich ist). Das MPO erlässt diese Entscheidung unverzüglich.

12.2.7 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Irland

In Irland ist gegenwärtig ein Gesetzesentwurf zur Überprüfung von Drittstaatentransaktionen 2022 (*Screening of Third Country Transactions Bill 2022*) (der „**Irische Gesetzesentwurf**“) im Gesetzgebungsverfahren. Nach dem Irischen Gesetzesentwurf würde Irland neue Regelungen zur außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe einführen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Transaktion genehmigungspflichtig ist, wenn der Irische Gesetzesentwurf vor dem Vollzug des Übernahmeangebots umgesetzt wird und in Kraft tritt. Da das Gesetzgebungsverfahren gegenwärtig noch andauert, ist es weder möglich, endgültig festzustellen, ob die Transaktion genehmigungspflichtig würde, noch kann eine abschließende Vorhersage zu einem möglichen Freigabeverfahren angegeben werden. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens kann die Überprüfung bis zu 135 Tage ab dem Tag der Anmeldung dauern. Der Prüfungszeitraum kann auch durch den Erlass eines Informationsschreibens unterbrochen werden und wird an dem Tag wieder in Gang gesetzt, an dem dem Informationsschreiben entsprochen wird, was zu einer weiteren Verlängerung des tatsächlichen Prüfungszeitraums führen kann. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Dauer des Prüfverfahrens im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch geändert wird.

12.2.8 Status der außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren

Am 1. Dezember 2022 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 AWV und rein vorsorglich auch auf Erteilung einer Außenwirtschaftsfreigabe gemäß § 58a Abs. 1 AWV beim BMWK eingereicht. Derzeit werden die erforderlichen Daten und weitere Materialien zusammengestellt, die für die Beantragung der übrigen außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben notwendig

sind, und die notwendigen Anträge auf Erteilung der übrigen außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben sollen unverzüglich angefertigt und eingereicht werden.

12.3 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat am 13. Dezember 2022 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin gestattet.

13 Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots

13.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Übernahmeangebot und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Vantage Towers-Aktionären werden nur vollzogen, wenn (i) die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Vollzugsbedingung) wirksam auf den Eintritt der folgenden Bedingungen (jeweils eine „**Vollzugsbedingung**“ und zusammen die „**Vollzugsbedingungen**“) verzichtet hat (siehe Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage) oder (ii) die Vollzugsbedingungen innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen eingetreten sind. Die Vollzugsbedingungen sind auflösende Bedingungen in dem Sinne, dass die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Vantage Towers Aktionären erlöschen, wenn die Vollzugsbedingungen nicht eintreten und nicht auf sie nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verzichtet wird (siehe Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage für mehr Details).

13.1.1 Fusionskontrollrechtliche Genehmigungen

EU-Kommission

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2023 hat die EU-Kommission

- (i) (a) die Transaktion gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt, oder (b) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der EU-Fusionskontrollverordnung keine Entscheidung erlassen, so dass gemäß Artikel 10 Abs. 6 der EU-Fusionskontrollverordnung die Transaktion als mit dem Binnenmarkt vereinbar gilt; oder
- (ii) die Transaktion insgesamt oder teilweise gemäß Artikel 4(4) oder Artikel 9(3) der EU-Fusionskontrollverordnung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen; und (a) die entsprechenden zuständigen Behörden haben eine der vorstehenden Ziffer 13.1.1(i)(a) entsprechende Entscheidung getroffen oder haben entsprechend der vorstehenden Ziffer 13.1.1(i)(b) keine Entscheidung innerhalb der anwendbaren Fristen im Hinblick auf die an sie verwiesenen Teile der Transaktion getroffen, sodass die Transaktion als nach den nationalen Gesetzen der zuständigen nationalen Behörden genehmigt gilt; und (b) die EU Kommission hat eine der in vorstehender Ziffer 13.1.1(i)(a) genannte Entscheidungen bzw. innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der EU-Fusionskontrollverordnung keine Entscheidung im Sinne von vorstehender Ziffer 13.1.1(i)(b) im Hinblick auf etwaige von ihr zurückbehaltene Teile der Transaktion getroffen.

Jurisdiktionen außerhalb der Europäischen Union

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2023 ist jede der in Ziffer 13.1.1(iii) bis 13.1.1(v) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen eingetreten:

- (iii) Die chinesische SAMR hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (iv) Die costa-ricanische COPROCOM hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (v) Die türkische TCA hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.

Jede der oben genannten Genehmigungen und Freigaben gilt für Zwecke der in dieser Ziffer 13.1.1(i) bis 13.1.1(v) aufgeführten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die jeweils genannte Behörde sich für unzuständig erklärt hat bzw. entschieden hat, dass eine Mitteilung oder Anmeldung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne vorherige Einholung einer Genehmigung vollzogen werden darf.

13.1.2 Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2023, ist jede der in dieser Ziffer 13.1.2(i) bis 13.1.2(vii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen eingetreten:

- (i) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Deutschland
Entweder (a) ist auf Antrag eine Außenwirtschaftsbescheinigung erteilt worden oder (b) eine Außenwirtschaftsbescheinigung gilt als erteilt, da die geltenden Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Transaktion durch eine entsprechende Verfügung untersagt wurde, oder (c) das BMWK hat in den übrigen Fällen nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens die Transaktion nicht innerhalb der geltenden Fristen untersagt.
- (ii) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Italien
Entweder ist (a) die Golden Power Genehmigung von der italienischen Regierung für die Transaktion erteilt worden, oder (b) die Golden Power Genehmigung gilt für die Transaktion als erteilt, da die anwendbaren Fristen mangels einer ausdrücklichen Entscheidung der italienischen Regierung abgelaufen sind.
- (iii) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Rumänien
Die Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsentscheidung ist von dem rumänischen Wettbewerbsrat für die Transaktion erteilt worden.
- (iv) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Spanien
Die Genehmigung gemäß Artikel 7 ff. des spanischen Gesetzes 19/2003 für die Transaktion ist erteilt worden.

(v) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Großbritannien

Der Staatssekretär des Vereinigten Königreichs hat (a) bestätigt, dass keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Transaktion ergriffen werden, oder (b) eine endgültige Verfügung in Bezug auf die Transaktion erlassen, dass sie nicht verboten wird und, soweit relevant, alle vom Staatssekretär des Vereinigten Königreichs auferlegten Bedingungen oder Verpflichtungen erfüllt wurden und es keine weiteren Beschränkungen gemäß NSIA für den Vollzug der Transaktion gibt.

(vi) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Tschechische Republik

Entweder (a) ist die Unbedenklichkeitserklärung oder (b) die Tschechische Außenwirtschaftsbescheinigung erteilt worden, soweit keine Untersagungsverfügung vorliegt.

(vii) Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe – Irland

Sofern in Irland vor dem Vollzug des Übernahmeangebots der Irische Gesetzesentwurf umgesetzt wird und in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten ein sog. „meldepflichtiger Erwerb“ (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 9 des Irischen Gesetzesentwurfs definiert) ist oder vor dem Vollzug des Übernahmeangebots zu einem solchen wird, (i) wurde die Transaktion von der für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständigen irischen Regierungsbehörde genehmigt, (ii) gilt die Transaktion gemäß den Bestimmungen des Irischen Gesetzesentwurfs in seiner verabschiedeten Form als genehmigt oder (iii) hat, wenn für die Transaktion eine Anmeldung oder Anzeige erforderlich ist, eine solche keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn die für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständige irische Regierungsbehörde die Transaktion unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen genehmigt, die Vollzugsbedingung gemäß dieser Ziffer 13.1.2(vii) erst dann erfüllt ist, wenn der Vollzug des Übernahmeangebots gemäß diesen Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen zulässig ist.

Jede der oben genannten Genehmigungen und Freigaben gilt für Zwecke der in dieser Ziffer 13.1.2(i) bis 13.1.2(vii) aufgeführten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die jeweils genannte Behörde sich für unzuständig erklärt hat bzw. entschieden hat, dass eine Mitteilung oder Anmeldung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne vorherige Einholung einer Genehmigung vollzogen werden darf.

13.1.3 Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wird kein Gesetz, keine Verordnung, kein Verwaltungsakt, kein einstweiliger Rechtsschutz, keine einstweilige oder endgültige Verfügung auf Unterlassung oder eine sonstige Anordnung einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen und besteht am Ende der Annahmefrist, die den Vollzug des Angebots

oder den Erwerb oder die Inhaberschaft von Vantage Towers-Aktien durch die Bieterin verbietet oder rechtswidrig macht.

13.2 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist vorab auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen – soweit zulässig – zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (d. h. bis zum 24. Januar 2023, um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)).

Ein Verzicht auf eine Vollzugsbedingung nach Ablauf der Annahmefrist oder nachdem die relevante Vollzugsbedingung endgültig nicht eingetreten ist, ist nicht mehr möglich.

13.3 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind (i) bis zu dem in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten jeweiligen anwendbaren Datum eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten und hat (ii) die Bieterin nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot.

In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und erlöschen (auflösende Bedingungen). Bereits eingereichte Vantage Towers-Aktien werden zurückgebucht. Dementsprechend haben die Depotführenden Banken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots die zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien in die ISIN DE000A3H3LL2 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist grundsätzlich, wie auch die Annahme des Übernahmeangebots, nach Maßgabe von Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage, frei von Kosten und Spesen Depotführender Banken.

13.4 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich (in deutscher und in englischer Sprache) im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> und (in deutscher Sprache) im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) sie auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

14 Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung

14.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind 505.782.265 Vantage Towers-Aktien ausgegeben. Würde das Übernahmeangebot von allen Vantage Towers-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 16.185.032.480,00 („**Maximale Gegenleistung**“). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Übernahmeangebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 115.785.024,00 („**Transaktionskosten**“) entstehen. Aus

der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 16.300.817.504,00.

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.2.1 Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung

Am 30. November 2022 haben die Vodafone GmbH und die Bieterin eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich die Vodafone GmbH unwiderruflich und unbedingd verpflichtet hat, (i) die von der Vodafone GmbH gehaltenen 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) weder ganz noch teilweise in das Übernahmeangebot einzuliefern und (ii) keine der von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen Vantage Towers-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten („**Nichtannahmevereinbarung**“). Eine Übertragung der von der Vodafone GmbH gehaltenen Vantage Towers-Aktien an Oak Holdings 1 und/oder Oak Holdings 2 ist gemäß den Bestimmungen der Nichtannahmevereinbarung während ihrer Laufzeit nur zulässig, soweit Oak Holdings 1 und/oder Oak Holdings 2 vor der Übertragung der Vantage Towers-Aktien (i) entweder (a) der Nichtannahmevereinbarung auf Seite der Vodafone GmbH durch schriftliche Erklärung beitreten oder (b) eine separate Nichtannahmevereinbarung mit der Bieterin abschließen und (ii) eine separate Depotsperrvereinbarung (wie nachstehend definiert) mit ihren Depotbanken und der Bieterin abschließen.

Für den Fall, dass die Vodafone GmbH, entgegen einer der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Nichtannahmevereinbarung Vantage Towers-Aktien in das Übernahmeangebot einreicht, hat sich die Vodafone GmbH darüber hinaus unwiderruflich und unbedingd zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar ist. Der Betrag entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichten Vantage Towers-Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede Vantage Towers-Aktie. Die Vodafone GmbH hat zudem mit der Bieterin vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch von der Vodafone GmbH auf die Angebotsgegenleistung für entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichte Vantage Towers-Aktien gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe aufgerechnet wird. Für den Fall, dass die Vodafone GmbH entgegen den Vereinbarungen der Nichtannahmevereinbarung Vantage Towers-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht hat und die vorstehend beschriebene Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, hat die Vodafone GmbH des Weiteren den Verzicht betreffend die vorgenannten gegenseitigen Ansprüche mit der Bieterin vereinbart.

Um sicherzustellen, dass die Vodafone GmbH das Übernahmeangebot nicht annehmen kann, hat die Vodafone GmbH zudem mit der Bieterin und der Depotbank der Vodafone GmbH am 30. November 2022 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Vodafone GmbH ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt

angewiesen hat, (i) die von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes Depot von ihr oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien an sie oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu unterstützen oder auszuführen („**Depotsperrvereinbarung**“). Diese Beschränkungen gelten unter anderem dann nicht, soweit Vantage Towers-Aktien auf ein Depot der Oak Holdings 1 oder Oak Holdings 2 übertragen werden und Oak Holdings 1 und/oder Oak Holdings 2 (je nach Fall) vor der Übertragung der Vantage Towers-Aktien (i) der Nichtannahmevereinbarung in Bezug auf die zu übertragenden Vantage Towers-Aktien beigetreten sind (oder selbst eine Nichtannahmevereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen haben) und (ii) eine Depotsperrvereinbarung in Bezug auf die zu übertragenden Vantage Towers-Aktien abgeschlossen hat. Die Depotbank hat sich gegenüber der Bieterin verpflichtet, keine Transaktionen auszuführen oder zu unterstützen, die den vorstehenden Verpflichtungen aus den Depotsperrvereinbarung entgegenstehen.

Die Bieterin geht aufgrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung davon aus, dass für die von der Vodafone GmbH gehaltenen 413.347.708 Vantage Towers-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Daher werden nur noch 92.434.557 Vantage Towers-Aktien von Vantage Towers-Aktionären gehalten, die das Übernahmeangebot annehmen könnten. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser Vantage Towers-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht würden, beläuft sich bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie auf EUR 2.957.905.824,00. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser Vantage Towers-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Übernahmeangebot in Höhe von max. EUR 115.785.024,00 belaufen sich daher auf ca. EUR 3.073.690.848,00 (die „**Maximalen Angebotskosten**“).

14.2.2 Brückenkreditvertrag

Die Bieterin hat die notwendigen finanziellen Maßnahmen sichergestellt, um die Maximalen Angebotskosten zu bezahlen.

Am 8. Dezember 2022 hat die Bieterin eine Verpflichtungserklärung mit der Oak Holdings 2 abgeschlossen, in der sich Oak Holdings 2 verpflichtet hat, einen Beitrag in Höhe der Maximalen Angebotskosten an die Bieterin zu leisten, der bei der Bieterin mindestens zwei Bankarbeitstage vor jedem im Zusammenhang mit der Abwicklung des Übernahmeangebots erforderlichen Datum eingehen muss. Oak Holdings 2 beabsichtigt zu diesem Zweck eine Barkapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile der Bieterin durchzuführen.

Am 8. Dezember 2022 trat Oak Holdings 2 den ursprünglich von der Oak Consortium mit der Banco Santander, S.A., BNP Paribas, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, Landesbank Baden-Württemberg, Mizuho Bank, Ltd., MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch, Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Filiale Düsseldorf, Zweigniederlassung der Sumitomo Mitsui Banking Corporation mit Sitz in Tokio und der UniCredit Bank als anfängliche Arrangeure und Underwriter (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, die „**Kreditgeber**“) am 6. Dezember 2022 abgeschlossenen Verpflichtungserklärungen („**Kreditgeber Verpflichtungserklärungen**“) bei. Den Kreditgeber Verpflichtungserklärungen ist ein vereinbartes

Vertragsmuster über eine Brückenfazilität (die „**Brückenkreditvertrag**“) beigefügt. Gemäß den Kreditgeber Verpflichtungserklärungen sind die Kreditgeber verpflichtet, den Brückenkreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen nach entsprechender Aufforderung zu unterzeichnen. Gemäß dem Brückenkreditvertrag ist Oak Holdings 2 unter anderem berechtigt, Mittel in Höhe von bis zu EUR 3.830.000.000,00 in bar aufzunehmen, um alle Zahlungsverpflichtungen der Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots oder in Verbindung damit zu erfüllen. Der voraussichtlich für Inanspruchnahmen der Brückenfazilität zu zahlende durchschnittliche Zinssatz beträgt EURIBOR zuzüglich 2,15 % p.a.

Die Finanzierung des Übernahmeangebots unter dem Brückenkreditvertrag ist nicht vom Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrags abhängig.

Die Mittel, die gemäß dem Brückenkreditvertrag der Oak Holdings 2 zur Verfügung stehen, übersteigen den Betrag der Maximalen Angebotskosten. Oak Holdings 2 kann diese Mittel zur Finanzierung der Bieterin (direkt oder indirekt) verwenden, um die finanziellen Verpflichtungen der Bieterin bei der Abwicklung des Übernahmeangebots (einschließlich der Zahlung der Transaktionskosten) zu erfüllen. Die Mittel aus dem Brückenkreditvertrag können der Oak Holdings 2 gemäß den Bedingungen des Brückenkreditvertrags zur Verfügung gestellt werden, sobald bestimmte aufschiebende Bedingungen und Dokumentationsvoraussetzungen erfüllt sind (oder von den jeweiligen Kreditgebern darauf verzichtet wurde) und wenn bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind und bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Brückenfazilität wahr sind. Die Bieterin hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen für eine solche Inanspruchnahme nicht erfüllt werden. Darüber hinaus wurden die Kreditgeber Verpflichtungserklärungen nicht gekündigt, und nach Kenntnis der Bieterin gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Kreditgeber Verpflichtungserklärungen gekündigt werden. Oak Holdings 2 hat gemäß den Bedingungen des Brückenkreditvertrags (und anderweitig) das Recht, ihre Barmittel und liquiden Mittel oder die nach dem Brückenkreditvertrag in Anspruch genommenen Mittel ganz oder teilweise für die Finanzierung der Bieterin zu verwenden, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übernahmeangebots (einschließlich der Zahlung der Transaktionskosten) nachzukommen.

Oak Holdings 2 beabsichtigt, die Finanzierung unter dem Brückenkreditvertrag in Zukunft durch eine langfristige Finanzierung zu ersetzen, die auch mit einer Eigenkapitalfinanzierungskomponente kombiniert werden könnte, jeweils auf einer Basis, die die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 WpÜG erfüllt.

Die Bieterin hat demnach alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die Morgan Stanley Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Übernahmeangebots

notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der Morgan Stanley Europe SE vom 9. Dezember 2022 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 5** beigefügt.

15 Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2

Diese Ziffer 15 beschreibt die Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin als unmittelbare künftige Aktionärin von Vantage Towers sowie auf Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2.

15.1 Ausgangslage

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (i) Die Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 haben von ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihren Gründungen und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt.
- (ii) Der Angebotsgegenleistung beträgt EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie.
- (iii) Am 26. Oktober 2022 hielt der Vodafone-Konzern insgesamt 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers).
- (iv) Zum Zeitpunkt der relevanten Bilanzstichtage (26. Oktober 2022 für die Oak Holdings 1 und die Bieterin und 27. Oktober 2022 für Oak Holdings 2) hielten weder die Bieterin noch Oak Holdings 1 oder Oak Holdings 2 Vantage Towers-Aktien.
- (v) Aus dem Erwerb des Vantage Towers-Konzerns ergeben sich keine Synergien.

15.2 Annahmen

Darüber hinaus beruhen die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (i) Für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant), der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 wird angenommen, dass die Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots sämtliche 92.434.557 von anderen Aktionären gehaltenen Vantage Towers-Aktien – d.h. mit Ausnahme der Vantage Towers-Aktien, die von der Vodafone GmbH an die Bieterin im Wege der Aktieneinbringungen und des Vantage Towers-Aktienkaufvertrags übertragen werden – zu der Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie erwerben wird. Dies führt zu einem rechnerischen Gesamtkaufpreis für das freiwillige Übernahmeangebot von EUR 2.957.905.824,00.
- (ii) Zudem wird für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant), der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 angenommen, dass die Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 die 413.347.708 gegenwärtig von der Vodafone GmbH gehaltenen Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) im Wege der Aktieneinbringungen vor Vollzug der Transaktion erwerben wird.

- (iii) Die für die Zahlung der Maximalen Angebotskosten erforderlichen Mittel in Höhe von EUR 3.073.690.848,00 werden im Wege einer Fremdfinanzierung bereitgestellt, wobei Oak Holdings 2 sich als Darlehensnehmer verpflichtet hat, einen Betrag in Höhe der Maximalen Angebotskosten an die Bieterin zu leisten (siehe Ziffer 14.2.2 dieser Angebotsunterlage).
- (iv) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Bieterin im Zusammenhang mit der Transaktion zu tragen hat, kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Übernahmeangebot vollzogen ist. Die Beschreibung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beruht auf der (vereinfachten) Annahme, dass die gesamten Transaktionskosten in Höhe von EUR 115.785.024,00 verauslagt werden.
- (v) Aus Vereinfachungsgründen wurden steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 nicht berücksichtigt.
- (vi) Wechselkursschwankungen wurden nicht berücksichtigt.
- (vii) Die Kapitalstruktur von Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und der Bieterin basiert auf der Annahme, dass für jede eingebrachte Vantage Towers-Aktie ein neuer Geschäftsanteil der Oak Holdings 1, der Oak Holdings 2 bzw. der Bieterin als Gegenleistung ausgegeben wird.

15.3 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant), der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 haben die Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 vorgenommen, die sich nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) im Falle des Vollzugs des Angebots ergeben würden.

Im Folgenden wird auf Basis der in Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage spezifizierten Ausgangslage und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin, der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 den ungeprüften Eröffnungsbilanzen der Bieterin, der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 zum 26. und 27. Oktober 2022 gegenübergestellt. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin, der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 werden auf der Grundlage erwarteter künftiger Ergebnisse dargestellt, da die Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 zuvor außer im Zusammenhang mit ihrer Gründung und der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktion keinen Geschäftsbetrieb hatten.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen einer solchen Transaktion auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, der Oak Holdings 1 und der Oak Holdings 2 derzeit nicht genau vorhersagen lassen.

Werte in dieser Ziffer 15 werden in Tausend EUR (TEUR) angegeben. Zahlen in Verbindung mit der Transaktion werden ohne genaue Nachkommastellen angegeben.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Einzelbilanz der Bieterin zum 26. Oktober 2022

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wieder. Der Einzelabschluss der Bieterin wird gemäß den Vorschriften des HGB erstellt.

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Übernahmeangebots die folgenden Auswirkungen auf ihren Einzelabschluss zum 26. Oktober 2022 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

TEUR	ungeprüft				
	Bieterin zum 26. Oktober 2022	Einbringung von VT Aktien gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile	Bareinlage gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile	Abwicklung des Übernahmeangebots	Bieterin nach Vollzug der Transaktion
Bilanz gemäß HGB*)					
Finanzanlagen	-	13.227.127	-	2.957.906	16.185.032
Liquide Mittel	13	-	2.957.906	(2.957.906)	13
Forderungen	-	-	-	-	-
Summe Aktiva	13	13.227.127	2.957.906	-	16.185.045
Summe Eigenkapital	13	13.227.127	2.957.906	-	16.185.045
davon Gezeichnetes Kapital	25	413.348	96.053	-	509.426
davon Kapitalrücklage	(13)	12.813.779	2.861.853	-	15.675.618
davon Gewinn / (Verlust)	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	13	13.227.127	2.957.906	-	16.185.045

*) Zahlen sind gerundet. Finanzzahlen in Klammern sind negative Werte. Ein Gedankenstrich ("-") bedeutet, dass die jeweilige Finanzposition nicht betroffen ist. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

- Die Finanzanlagen der Bieterin werden sich infolge (i) der Einbringung von Vantage Towers-Aktien durch den Vodafone-Konzern gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile und (ii) der Abwicklung des Übernahmeangebots um und auf TEUR 16.185.032 erhöhen.
- Die liquiden Mittel der Bieterin werden sich infolge der gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile von Oak Holdings 2 auf Grundlage einer Fremdfinanzierung auf Ebene der Oak Holdings 2 (siehe Ziffer 14.2.2 dieser Angebotsunterlage) erbrachten Bareinlage in Höhe von TEUR 3.073.691 abzüglich der Transaktionskosten in Höhe von TEUR 115.785 zunächst um TEUR 2.957.906 auf TEUR 2.957.919 erhöhen. Aufgrund der Zahlung der Angebotsgegenleistung werden sich die liquiden Mittel um TEUR 2.957.906 auf TEUR 13 reduzieren.
- Das gezeichnete Kapital wird sich infolge (i) der Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen die Einbringung von Vantage Towers-Aktien und (ii) der Bareinlage gegen

Ausgabe neuer Geschäftsanteile um TEUR 509.401 auf TEUR 509.426 erhöhen.

- Die Kapitalrücklage wird sich infolge (i) der Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen die Einbringung von Vantage Towers-Aktien und (ii) der Bareinlage gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile von TEUR -13 um TEUR 15.675.631 auf TEUR 15.675.618 erhöhen.

15.4.2 Ergebnisse

Die zukünftige Ertragslage der Bieterin wird im Wesentlichen aus den Erträgen der Beteiligung an Vantage Towers, d.h. Dividenden oder – bei Umsetzung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags („**BGAV**“) – die abgeführten Gewinne der Vantage Towers unter einem solchen BGAV, bestehen. Basierend auf der Annahme, dass ein BGAV mit Wirkung zum 1. April 2024 geschlossen wird, würde die Bieterin von Vantage Towers für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024 Dividendenzahlungen erhalten.

Unter einem BGAV wäre Vantage Towers verpflichtet, die Jahresüberschüsse für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit des BGAV abzuführen, abzüglich der Verlustvorträge des Vorjahrs und den in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträgen sowie den Beträgen, die gemäß § 268 Abs. 8 HGB für eine Ausschüttung gesperrt sind. Auf der anderen Seite ist die Bieterin verpflichtet, jeden Netto-Jahresfehlbetrag der Vantage Towers während der Laufzeit des BGAV auszugleichen. Die Höhe dieser zukünftigen Einnahmen ist ungewiss. Vantage Towers hat eine Dividende von EUR 0,56 pro Vantage Towers-Aktie für das Geschäftsjahr 2020/2021 und von EUR 0,63 pro Vantage Towers-Aktie für das Vantage Towers-Geschäftsjahr 2021/2022 ausgeschüttet. Es ist jedoch unmöglich vorherzusagen, ob und in welchem Umfang Vantage Towers in Zukunft eine Dividende ausschütten oder jährliche Gewinne erzielen wird, die unter einem BGAV abgeführt werden können. Mangels anderer Hinweise geht der Bieter davon aus, dass diese Zahlungen bei EUR 0,63 pro Vantage Towers-Aktie bleiben werden. Anschließend stünden der Bieterin unter dem BGAV die Gewinne für den Zeitraum in der Tabelle unter Nettoausschüttungen an Unternehmenseigentümer (nach Steuern) in Ziffer 10.2.1(i) dieser Angebotsunterlage abzüglich (gegebenenfalls) anfallender Steuern zu. Für das Geschäftsjahr 2024/2025 von Vantage Towers z.B. wird ein Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 320 Millionen erwartet, der dann der Ausschüttung unterläge.

15.5 Erwartete Auswirkungen auf Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2

15.5.1 Erwartete Auswirkungen auf Oak Holdings 1

Vorbehaltlich der unter Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Einschätzung erwartet die Bieterin, dass sich das Finanzvermögen der Oak Holdings 1 infolge der Einbringung der Vantage Towers-Einbringungsaktien im Wege einer Sachkapitalerhöhung von TEUR 0 um TEUR 13.227.127 auf TEUR 13.227.127 erhöht. Entsprechend wird sich das Eigenkapital von Oak Holdings 1 von TEUR 25 um TEUR 13.227.127 auf TEUR 13.227.152 erhöhen, wobei sich diese Erhöhung aus Stammkapital in Höhe von TEUR 413.348 und aus Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 12.813.779 zusammensetzt. Die Bieterin erwartet, dass Oak Holdings 1 in den kommenden Jahren keine Dividendenausschüttungen von der Oak Holdings 2 erhalten und somit in absehbarer Zukunft kein Einkommen erzielen wird.

15.5.2 Erwartete Auswirkungen auf Oak Holdings 2

Vorbehaltlich der unter Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Einschätzung erwartet die Bieterin, dass sich das Finanzvermögen der Oak Holdings 2 von TEUR 0 um TEUR 16.185.032 auf TEUR 16.185.032 erhöhen wird, und zwar infolge der Einbringung der Vantage Towers-Einbringungsaktien im Wege einer Sachkapitalerhöhung und der Kapitalerhöhung bei der Bieterin zur Einbringung von TEUR 3.073.691 abzüglich Transaktionskosten in Höhe von TEUR 115.785. Das Eigenkapital von Oak Holdings 2 wird sich von TEUR 25 um TEUR 13.227.127 auf TEUR 13.227.152 erhöhen, wobei sich diese Erhöhung aus Stammkapital in Höhe von TEUR 413.348 und aus Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 12.813.779 zusammensetzt. Die Verbindlichkeiten werden sich von TEUR 0 um TEUR 3.073.691 auf TEUR 3.073.691 erhöhen. Die Bieterin erwartet ein negatives Einkommen bei der Oak Holdings 2 aufgrund eines zu erwartenden anfänglichen Zinsaufwands in Höhe von TEUR 147.537 für die Finanzierungsverbindlichkeiten und positives Einkommen dadurch, dass die Bieterin ihre Gewinnausschüttung von Vantage Towers abzüglich etwaiger Steuern ausschüttet (siehe Ziffer 15.4.2 dieser Angebotsunterlage).

16 Rücktrittsrecht

16.1 Voraussetzungen

Vantage Towers-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (i) Im Falle einer Änderung dieses Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Vantage Towers-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).
- (ii) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Vantage Towers-Aktionäre jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Vantage Towers-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (i) ihren Rücktritt für eine bestimmte Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, bei Clearstream die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers Aktien, die der Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A3H3LL2 zu veranlassen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A3H3LL2 umgebucht worden sind. Die Depotführende Bank hat die Rückbuchung unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

17 Hinweise für Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen

Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen:

17.1 Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Vantage Towers-Aktien

Die Vantage Towers-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können weiterhin u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie wird jedoch wahrscheinlich dadurch beeinflusst, dass die Bieterin am 9. November 2022 ihre Entscheidung über die Abgabe dieses Übernahmeangebots veröffentlichte. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Vantage Towers-Aktie nach Vollzug des Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Vantage Towers-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage an Vantage Towers-Aktien nach Vollzug des Übernahmeangebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der Vantage Towers-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Vantage Towers-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Vantage Towers-Aktien führen als in der Vergangenheit; folglich ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Vantage Towers-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

Die Vantage Towers-Aktien sind gegenwärtig in den MDAX und in den TecDAX aufgenommen, bei denen es sich um von der Deutsche Börse AG berechnete Indizes handelt. Der Vollzug des Übernahmeangebots, insbesondere die voraussichtliche weitere Verringerung des Streubesitzes an Vantage Towers-Aktien, kann dazu führen, dass Vantage Towers nicht mehr die Kriterien für den Verbleib der Vantage Towers-Aktien im MDAX und/oder TecDAX erfüllt. Dies kann möglicherweise zum Ausschluss der Vantage Towers-Aktien aus dem MDAX und/oder TecDAX führen, wodurch zu erwarten ist, dass insbesondere institutionelle Investoren, die den MDAX- und/oder TecDAX- Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren Vantage Towers-Aktien erwerben und ihre bestehenden Vantage Towers-Aktien veräußern werden. Ein infolgedessen erhöhtes Angebot an Vantage Towers-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach Vantage Towers-Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie auswirken.

17.2 Möglicher Segmentwechsel oder Delisting

Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem künftigen Zeitpunkt könnte die Bieterin, soweit rechtlich zulässig, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vantage Towers veranlassen bzw. Vantage Towers könnte sich entscheiden, ein Delisting der Vantage Towers-Aktien vom Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Teilsegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu beantragen. Im Falle eines

vollständigen Delistings müsste ein Delisting-Erwerbsangebot an alle außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung innerhalb einer bestimmten Frist unterbreitet werden. Die angemessene Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte allerdings auch höher oder niedriger sein. Ein Widerruf der Zulassung zum regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse hätte zur Folge, dass die Vantage Towers-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden. Dies könnte erhebliche negative Konsequenzen für die Liquidität der Vantage Towers-Aktien nach sich ziehen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilsegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) würden die Vantage Towers-Aktionäre nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des Segments Prime Standard profitieren.

17.3 Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Vantage Towers

Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots wird die Bieterin über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung von Vantage Towers wichtige Maßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Änderungen der Satzung von Vantage Towers (mit Ausnahme des Unternehmensgegenstands), Ausschüttung von Dividenden oder die Durchführung ordentlicher Kapitalerhöhungen ein.

17.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Wie bereits in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG der Bieterin vom 9. November 2022 und der korrespondierenden Ad-hoc Mitteilung von Vantage Towers vom selben Tag veröffentlicht, beabsichtigt die Bieterin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit Vantage Towers als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Falls ein Beherrschungsvertrag rechtlich wirksam wird, wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand von Vantage Towers im Hinblick auf die Leitung von Vantage Towers verbindliche Weisungen zu erteilen und damit Kontrolle über die Unternehmensführung von Vantage Towers auszuüben. Mit Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von Vantage Towers auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen würden. Umgekehrt wäre Vantage Towers verpflichtet, ihren gesamten Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen eintreten würde, an die Bieterin (als herrschendes Unternehmen) abzuführen. Des Weiteren müsste ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin enthalten, (i) die Vantage Towers-Aktien der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre auf deren Verlangen zu einer angemessenen Barabfindung zu erwerben, und (ii) den übrigen außenstehenden Vantage Towers-Aktionären einen Ausgleich durch eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung der Hauptversammlung von Vantage Towers maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die angemessene jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung kann dem Betrag von Dividenden entsprechen, die in der Vergangenheit von Vantage Towers an die Aktionäre ausgeschüttet wurden, sie kann allerdings auch höher oder niedriger sein. Der

Betrag der angemessenen Barabfindung kann der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann jedoch auch höher oder niedriger sein.

17.5 Squeeze-out

Wenn die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots direkt oder indirekt die Anzahl an Vantage Towers-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können, beabsichtigen die Bieterin, Vodafone und Oak Consortium, wie bereits in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG der Bieterin vom 9. November 2022 und der korrespondierenden Ad-hoc Mitteilung von Vantage Towers vom selben Tag veröffentlicht, die für einen Squeeze-out der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre gemäß Aktiengesetz notwendigen Schritte zu ergreifen; für die Einzelheiten wird auf Ziffer 9.5.2 dieser Angebotsunterlage verwiesen. Die Durchführung eines Squeeze-out der außenstehenden Aktionäre würde zur Beendigung der Börsennotierung der Vantage Towers-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie Trade-gate Exchange führen. Wenn die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält, beabsichtigt die Bieterin, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll sein sollte, die Durchführung eines Ausschlusses der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit den §§ 327a ff. AktG zu prüfen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out).

Sollte der Anteil der von der Bieterin gehaltenen Vantage Towers-Aktien infolge des Übernahmeangebots die Schwelle von 95 % erreichen oder überschreiten, wäre die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Ferner wäre die Bieterin berechtigt, beim Landgericht Frankfurt am Main einen Squeeze-out der verbleibenden außenstehenden Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung durch gerichtliche Verfügung zu beantragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Der Betrag der angemessenen Barabfindung kann der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann jedoch auch höher oder niedriger sein. Wird das Übernahmeangebot für mindestens 90 % der Vantage Towers-Aktien angenommen, so gilt die Angebotsgegenleistung als angemessene Barabfindung.

17.6 Andienungsrecht

Sollte die Bieterin infolge des Übernahmeangebots die Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals von Vantage Towers erreichen oder überschreiten, wären die Vantage Towers-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, der Bieterin ihre Vantage Towers-Aktien anzudienen (§ 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG). Die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts würden in diesem Falle in der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG (vgl. Ziffer 17.5 dieser Angebotsunterlage) veröffentlicht.

Kommt die Bieterin der vorstehenden Mitteilungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG nicht nach, beginnt die Dreimonatsfrist für die Ausübung des Andienungsrechts

gemäß § 39c Satz 2 WpÜG erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

18 Vorstand und Aufsichtsrat von Vantage Towers

18.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Vantage Towers

Die Bieterin beabsichtigt, (i) dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstands in gutem Glauben in Gespräche über die Erneuerung und/oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge eintreten sollen (siehe Ziffer 9.3.1 dieser Angebotsunterlage) und (ii) zu unterstützen, dass Vantage Towers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein geeignetes Nachfolgeprogramm mit langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive program*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und Mitglieder des Vorstands einführt (siehe Ziffer 9.4 dieser Angebotsunterlage). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist eine endgültige Entscheidung in dieser Hinsicht jedoch noch nicht getroffen worden.

Vorbehaltlich der allgemein geltenden gesetzlichen Handelsbeschränkungen steht es den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats von Vantage Towers frei, das Übernahmeangebot für die von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu den gleichen Bedingungen wie jeder andere Aktionär anzunehmen. Nach den Bestimmungen des Business Combination Agreement wird sich Vantage Towers bemühen, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Vantage Towers, die Vantage Towers-Aktien halten, unter bestimmten Voraussetzungen das Übernahmeangebot für die von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien annehmen.

Darüber hinaus sind weder den Vorstands- noch den Aufsichtsratsmitgliedern von Vantage Towers im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

18.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Vantage Towers verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Übernahmeangebots sowie hinsichtlich etwaiger Änderungen des Übernahmeangebots abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Vantage Towers verpflichtet, die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie etwaiger Änderungen von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

19 Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Vantage Towers-Aktionären, vor Annahme des Übernahmeangebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Übernahmeangebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

20 Ergebnis des Übernahmeangebots und sonstige Bekanntmachungen

Die Zahl der von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltenen Vantage Towers-Aktien, einschließlich der Vantage Towers-Aktien, für die das Übernahmeangebot wirksam

angenommen worden ist, wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht. In der letzten Woche der Annahmefrist wird diese Veröffentlichung täglich erfolgen. Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 WpÜG veröffentlicht.

Die Bieterin wird unverzüglich nach Erreichen der für den Ausschluss der außenstehenden Aktionäre gemäß § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG erforderlichen Beteiligung eine entsprechende Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

Andere Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Übernahmeangebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie allen infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen) ergeben, ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

22 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Oak Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Düsseldorf, 13. Dezember 2022

Oak Holdings GmbH



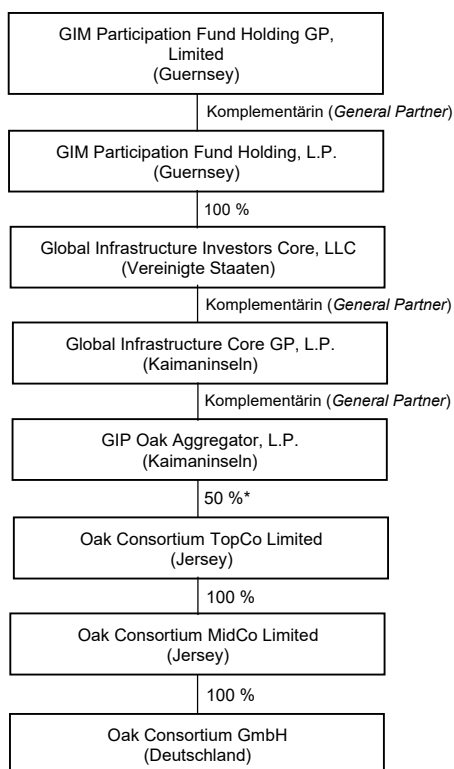
Carmen Velthuis
Geschäftsführerin

Anhang 1a: Gegenwärtige Beteiligung von Vodafone an der Vodafone GmbH und an der Bieterin¹

Vodafone Group Plc (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone European Investments (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone International Operations Limited (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone International Holdings Limited (Vereinigtes Königreich)	73,12 %
Vodafone Intermediate Enterprises Limited (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone Limited (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone 2. (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone Holdings Luxembourg Limited (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone Benelux Limited (Vereinigtes Königreich)	77,92 %
Vodafone Finance UK Limited (Vereinigtes Königreich)	55,45 %
Vodafone International 1 S.à r.l. (Luxemburg)	100 %
Vodafone Americas 4 (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone Consolidated Holdings Limited (Vereinigtes Königreich)	100 %
Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l. (Luxemburg)	90 %
Vodafone GmbH (Deutschland)	100 %
Oak Holdings 1 GmbH (Deutschland)	100 %
Oak Holdings 2 GmbH (Deutschland)	100 %
Oak Holdings GmbH (Deutschland)	

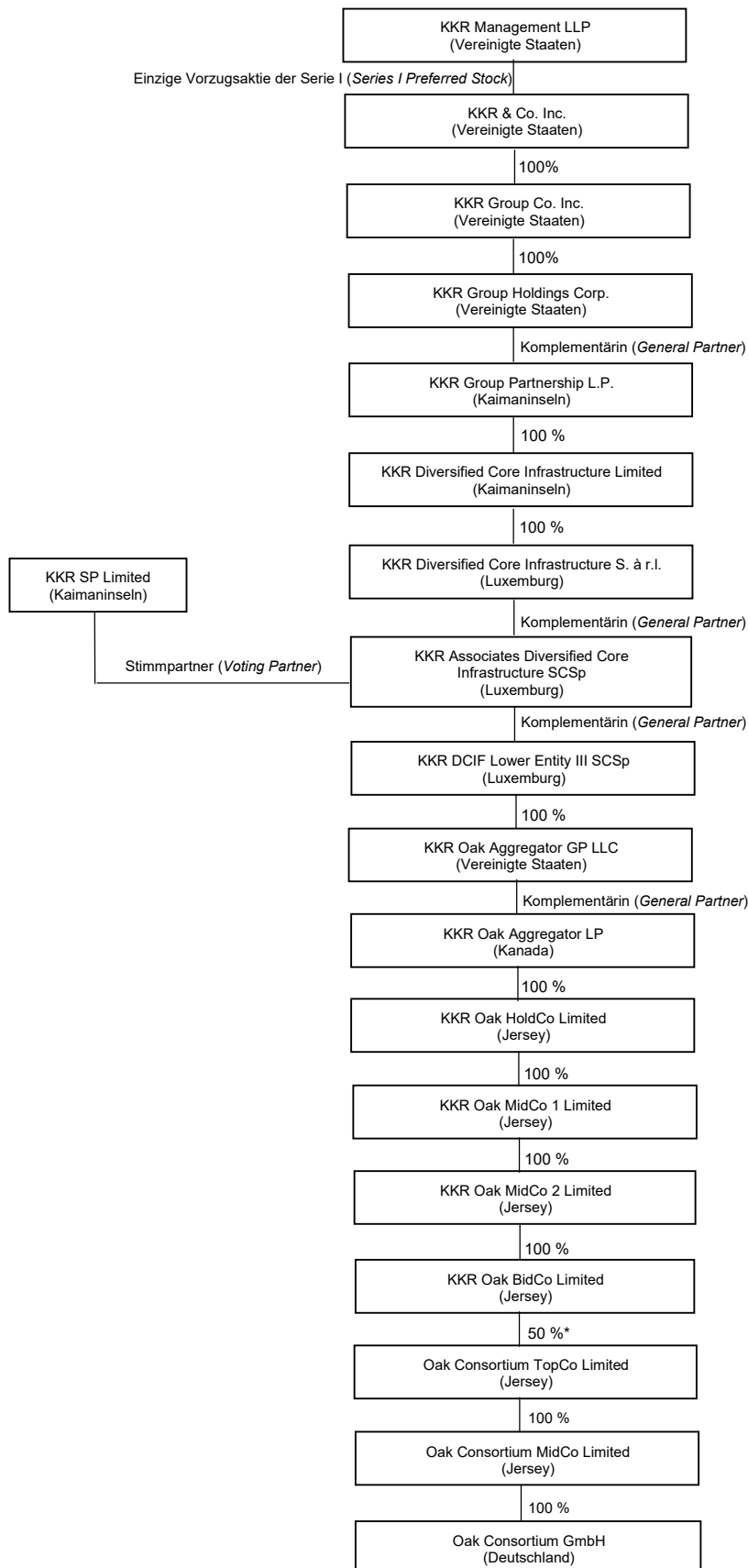
¹ Es existieren keine Minderheitsbeteiligungen durch Dritte; soweit weniger als 100 % der Beteiligung durch den direkten Gesellschafter dargestellt ist, werden die verbleibenden Anteile direkt bzw. indirekt von Vodafone gehalten.

Anhang 1b: Beteiligung von GIM Participation Fund Holding GP an Oak Consortium



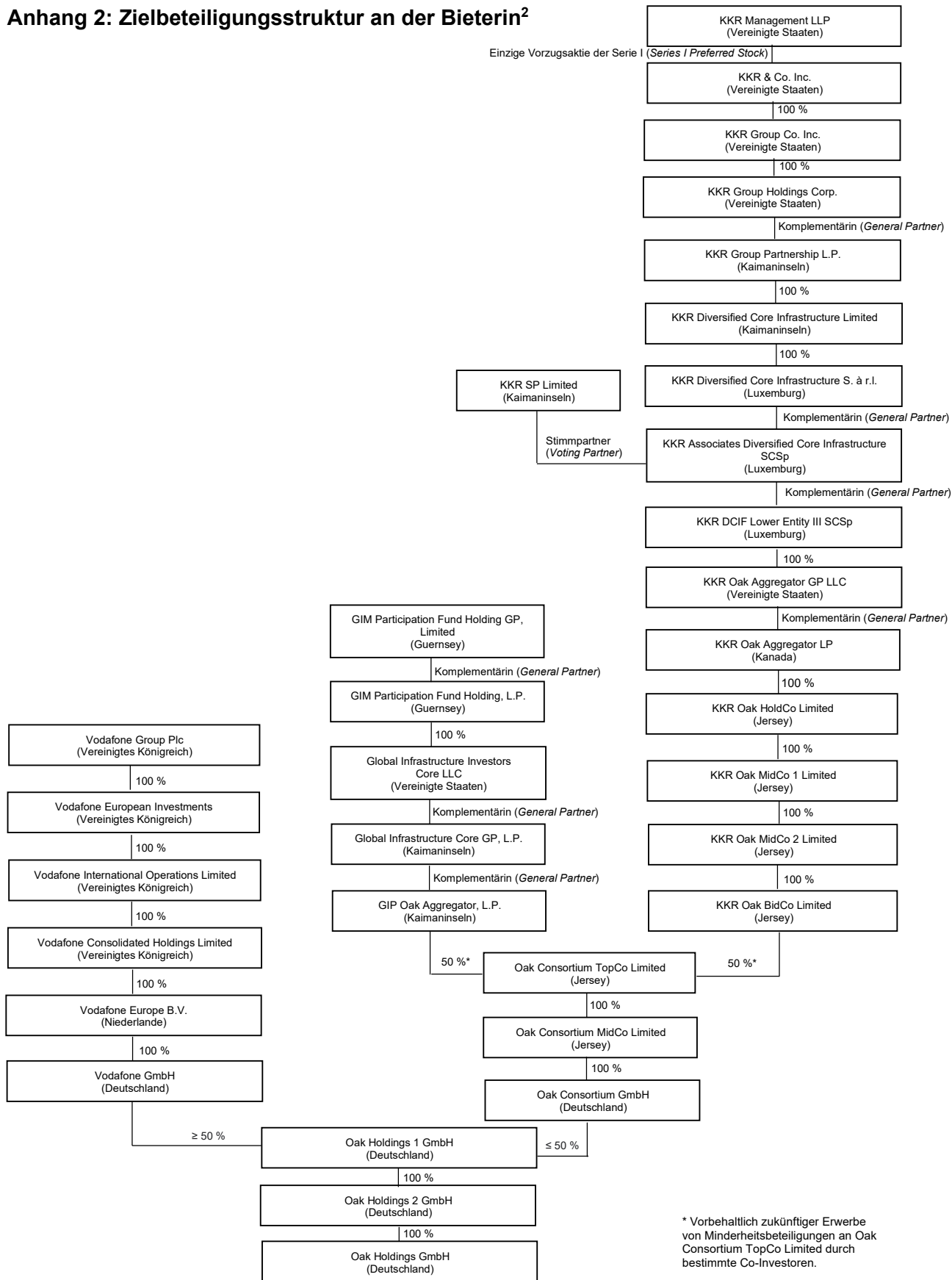
* Vorbehaltlich zukünftiger Erwerbe von Minderheitsbeteiligungen an Oak Consortium TopCo Limited durch bestimmte Co-Investoren.

Anhang 1c: Beteiligung von KKR Management LLC und KKR SP Limited an Oak Consortium



* Vorbehaltlich zukünftiger Erwerbe von Minderheitsbeteiligungen an Oak Consortium TopCo Limited durch bestimmte Co-Investoren.

Anhang 2: Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin²



² Hinsichtlich der Beteiligung von Vodafone an der Vodafone GmbH existieren keine Minderheitsbeteiligungen durch Dritte; soweit weniger als 100 % der Beteiligung durch den direkten Gesellschafter dargestellt ist, werden die verbleibenden Anteile direkt bzw. indirekt von Vodafone gehalten.

Anhang 3: Weitere Tochterunternehmen von Vodafone

Gesellschaft	Sitz, Land
_VOIS Albania Shpk.	Tirana, Albanien
"Urbana Teleunion" Rostock GmbH & Co.KG	Rostock, Deutschland
360 Connect S.A.	Athen, Griechenland
Al-Amin Investments Limited	Ebene, Mauritius
Apollo Submarine Cable System Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Apollo Submarine Cable System Ltd - French Branch	Lannion, Frankreich
Array Holdings Limited	Ebene, Mauritius
Asian Telecommunication Investments (Mauritius) Limited	Ebene, Mauritius
Aztec Limited	St Helier, Jersey
Bluefish Communications Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Americas Systems, Inc.	New York, New York, Vereinigte Staaten
Cable & Wireless Aspac Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless CIS Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless CIS Svyaz LLC	Moskau, Russland
Cable & Wireless Communications Data Network Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Europe Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Global Telecommunication Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Networks India Private Limited	Bengalore, Indien
Cable & Wireless UK Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Worldwide Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable & Wireless Worldwide Voice Messaging Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable and Wireless (India) Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable and Wireless (India) Limited - Branch	Bengalore, Indien
Cable and Wireless Global (India) Private Limited	Bengalore, Indien
Cable and Wireless Nominee Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Cable and Wireless Worldwide South Africa (Pty) Ltd	Glenwood, Südafrika
CCII (Mauritius), Inc.	Ebene, Mauritius
Central Communications Group Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
CGP India Investments Ltd.	Ebene, Mauritius
CGP Investments (Holdings) Limited	Grand Cayman, Kaimaninseln
Cobra do Brasil Serviços de Telemática Ltda. (in process of dissolution)	São Paulo, Brasilien
CWGNL S.A. (in process of dissolution)	Buenos Aires, Argentinien
DABCo Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Energis (Ireland) Limited	Belfast, Vereinigtes Königreich
Energis Communications Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich

Gesellschaft	Sitz, Land
Energis Squared Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Euro Pacific Securities Ltd.	Ebene, Mauritius
Evotracking SRL	Ploiesti, Rumänien
FB Holdings Limited	St. Peter Port, Guernsey
Gateway Communications Tanzania Limited	Dar es Salaam, Tansania
Ghana Telecommunications Company Limited	Accra, Ghana
Globe Limited	St Helier, Jersey
Grandcentrix GmbH	Köln, Deutschland
GS Telecom (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Infinity Services Partner Company	Midrand, Südafrika
Kabel Deutschland Holding AG	Unterföhring, Deutschland
KABELCOM Braunschweig Gesellschaft Für Breitbandkabel-Kommunikation mit Beschränkter Haftung	Braunschweig, Deutschland
KABELCOM Wolfsburg Gesellschaft für Breitbandkabel-Kommunikation mit beschränkter Haftung	Wolfsburg, Deutschland
Le Bunt Holdings Limited	St. Peter Port, Guernsey
LLC Vodafone Enterprise Ukraine	Kiew, Ukraine
London Hydraulic Power Company	Newbury, Vereinigtes Königreich
MetroHoldings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Mezzanine Ware (RF) Proprietary Limited	Midrand, Südafrika
Mobile Wallet VM2	Ebene, Mauritius
Mobile Wallet VM1	Ebene, Mauritius
Mobilvest	Ebene, Mauritius
Motifprops 1 (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
M-PESA Holding Co. Limited	Nairobi, Kenia
Nadace Vodafone Česká Republika	Prag, Tschechien
National Communications Backbone Company Limited	Accra, Ghana
Navtrak Ltd	Newbury, Vereinigtes Königreich
Omega Telecom Holdings Private Limited	Mumbai, Indien
Oni Way - Infocomunicacoes, S.A	Lissabon, Portugal
Oskar Mobil s.r.o.	Prag, Tschechien
OXG Glasfaser Beteiligungs-GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Pinnacle Cellular Group Limited	Edinburgh, Vereinigtes Königreich
Pinnacle Cellular Limited	Edinburgh, Vereinigtes Königreich
Plex Limited	St Helier, Jersey
Prime Metals Ltd.	Ebene, Mauritius
Project Telecom Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich

Gesellschaft	Sitz, Land
Rian Mobile Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Sarmady Communications	Giza, Ägypten
Scarlet Ibis Investments 23 (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Silver Stream Investments Limited	St. Peter Port, Guernsey
Starnet	Kairo, Ägypten
Talkmobile Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
The Connect For Change Trust	Midrand, Südafrika
The Eastern Leasing Company Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Thus Group Holdings Limited	Glasgow, Vereinigtes Königreich
Thus Group Limited	Glasgow, Vereinigtes Königreich
Thus Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Thus Profit Sharing Trustees Limited	Glasgow, Vereinigtes Königreich
TKS Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH	Kaiserslautern, Deutschland
Tomorrow Street GP S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Trans Crystal Ltd.	Ebene, Mauritius
Unitymedia Finance LLC	Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten
UPC Foundation	Bukarest, Rumänien
UPC Services S.R.L. (in liquidation)	Bukarest, Rumänien
Usha Martin Telematics Limited	Howrah, Indien
VBA (Mauritius) Limited	Ebene, Mauritius
VBA Holdings Limited	St. Peter Port, Guernsey
VBA International Limited	St. Peter Port, Guernsey
VEI S.r.l.	Ivrea, Italien
VF Ireland Property Holdings Limited	Dublin, Irland
Vizzavi Finance Limited	St Helier, Jersey
Vizzavi Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
VND S.p.A.	Correggio, Italien
Voda Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodacom (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Business (Ghana) Limited	Accra, Ghana
Vodacom Business Africa Group (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Business Africa Group Services Limited	London, Vereinigtes Königreich
Vodacom Financial Services (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Fintech Services FZ-LLC	Dubai Internet City, Vereinigte Arabische Emirate
Vodacom Group Limited	Midrand, Südafrika

Gesellschaft	Sitz, Land
Vodacom Insurance Administration Company (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Insurance Company (RF) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom International Holdings (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom International Limited	Ebene, Mauritius
Vodacom Investments Company Proprietary Limited	London, Vereinigtes Königreich
Vodacom Life Assurance Company (RF) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Moçambique, SA	Cidade de Maputo, Mosambik
Vodacom Payment Services (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Properties No 1 (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Properties No.2 (Pty) Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom Tower Company Proprietary Limited	Midrand, Südafrika
Vodacom UK Limited	London, Vereinigtes Königreich
Vodafone (New Zealand) Hedging Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone (NI) Limited	Belfast, Vereinigtes Königreich
Vodafone (Scotland) Limited	Edinburgh, Vereinigtes Königreich
Vodafone 4 UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone 5 Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone 5 UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone 6 UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Albania Sh.A	Tirana, Albanien
Vodafone Americas Foundation	Denver, Colorado, Vereinigte Staaten
Vodafone Americas Virginia Inc.	New York, New York, Vereinigte Staaten
Vodafone Automotive Deutschland GmbH	Kandel, Deutschland
Vodafone Automotive Electronic Systems S.r.L	Varese, Italien
Vodafone Automotive France S.A.S	Courbevoie, Frankreich
Vodafone Automotive Iberia S.L.	Madrid, Spanien
Vodafone Automotive Italia S.p.A	Busto Arsizio (VA), Italien
Vodafone Automotive Japan KK	Yokohama City, Japan
Vodafone Automotive SpA	Varese, Italien
Vodafone Automotive Technologies (Beijing) Co, Ltd	Beijing, China
Vodafone Automotive Telematics Development S.A.S	Valbonne Soph, Frankreich
Vodafone Automotive Telematics Srl	Varese, Italien
Vodafone Automotive UK Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Belgium SA/NV	Brüssel, Belgien
Vodafone Bilgi Ve İletişim Hizmetleri AS	Istanbul, Türkei
Vodafone Business Poland sp. z o.o.	Warschau, Polen
Vodafone Business Siam Co., Ltd.	Bangkok, Thailand

Gesellschaft	Sitz, Land
Vodafone Canada Inc.	Toronto, Ontario, Kanada
Vodafone Cellular Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Corporate Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Corporate Secretaries Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Czech Republic A.S.	Prag, Tschechien
Vodafone Czech Republic A.S. - Slovakia Branch	Bratislava, Slowakei
Vodafone Customer Care GmbH	Unterföhring, Deutschland
Vodafone Dagitim, Servis ve Icerik Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Data	Giza, Ägypten
Vodafone DC Pension Trustee Company Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Deutschland GmbH	Unterföhring, Deutschland
Vodafone Dijital Yayincilik Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Distribution Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Egypt Telecommunications S.A.E.	6th October City, Ägypten
Vodafone Elektronik Para Ve Ödeme Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Empresa Brasil Telecomunicações Ltda	São Paulo, Brasilien
Vodafone Empresa México S.de R.L. de C.V.	Mexiko-Stadt, Mexiko
Vodafone Energía, S.L.	Madrid, Spanien
Vodafone Enterprise Australia Pty Limited	Sydney, Australien
Vodafone Enterprise Austria GmbH	Wien, Österreich
Vodafone Enterprise Bahrain W.L.L.	Manama, Bahrain
Vodafone Enterprise Bulgaria EOOD	Sofia, Bulgarien
Vodafone Enterprise Communications Technical Service (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai, China
Vodafone Enterprise Communications Technical Service (Shanghai) Co., Ltd. Beijing Branch	Peking, China
Vodafone Enterprise Corporate Secretaries Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Enterprise Denmark A/S	Hellerup, Dänemark
Vodafone Enterprise Equipment Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Enterprise Equipment Limited Ogranak u Beogradu - Serbia Branch	Neu-Belgrad, Serbien
Vodafone Enterprise Europe (UK) Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Enterprise Europe (UK) Limited - Czech Branch	Prag, Tschechien
Vodafone Enterprise Europe (UK) Limited - Dubai Branch	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vodafone Enterprise Finland Oy	Helsinki, Finnland
Vodafone Enterprise France SAS	Courbevoie, Frankreich
Vodafone Enterprise Germany GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Enterprise Global Businesses S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Vodafone Enterprise Global Limited	Dublin, Irland

Gesellschaft

Vodafone Enterprise Hong Kong Limited - New Zealand Branch
Vodafone Enterprise Hong Kong Ltd
Vodafone Enterprise Italy S.r.L
Vodafone Enterprise Korea Limited
Vodafone Enterprise Luxembourg S.A.
Vodafone Enterprise Netherlands B.V.
Vodafone Enterprise Norway AS
Vodafone Enterprise Singapore Pte.Ltd
Vodafone Enterprise Spain SLU
Vodafone Enterprise Spain, S.L.U. - Portugal Branch
Vodafone Enterprise Sweden AB
Vodafone Enterprise Switzerland AG
Vodafone Enterprise U.K.
Vodafone Enterprise U.K. - Japanese Branch
Vodafone España, S.A.U.
Vodafone Euro Hedging Limited
Vodafone Euro Hedging Two
Vodafone Europe B.V.
Vodafone Europe UK
Vodafone European Portal Limited
Vodafone Evde Operations Ltd
Vodafone External Services SRL
Vodafone Finance Limited
Vodafone Finance Luxembourg Limited
Vodafone Finance Management
Vodafone Financial Operations
Vodafone Finansman A.S.
Vodafone For Trading
Vodafone Foundation
Vodafone Ghana Mobile Financial Services Limited
Vodafone Gestioni S.p.A.
Vodafone Global Content Services Limited
Vodafone Global Enterprise (Italy) S.R.L.
Vodafone Global Enterprise (Japan) K.K.
Vodafone Global Enterprise (Malaysia) Sdn Bhd
Vodafone Global Enterprise Limited
Vodafone Global Enterprise Taiwan Limited

Sitz, Land

Auckland, Neuseeland
Quarry Bay, Hong Kong
Mailand, Italien
Seoul, Spdkorea
Luxemburg, Luxemburg
Capelle aan den IJssel, Niederlande
Oslo, Norwegen
Singapur, Singapur
Madrid, Spanien
Lissabon, Portugal
Stockholm, Schweden
Zürich, Schweiz
Newbury, Vereinigtes Königreich
Tokyo, Japan
Madrid, Spanien
Newbury, Vereinigtes Königreich
Newbury, Vereinigtes Königreich
Capelle aan den IJssel, Niederlande
Newbury, Vereinigtes Königreich
Newbury, Vereinigtes Königreich
Nikosia, Zypern
Bukarest, Rumänien
Newbury, Vereinigtes Königreich
Newbury, Vereinigtes Königreich
Newbury, Vereinigtes Königreich
Newbury, Vereinigtes Königreich
Istanbul, Türkei
Kairo, Ägypten
Bukarest, Rumänien
Accra, Ghana
Mailand, Italien
Newbury, Vereinigtes Königreich
Mailand, Italien
Tokyo, Japan
Kuala Lumpur, Malaysia
Newbury, Vereinigtes Königreich
Taipei City, Taiwan

Gesellschaft	Sitz, Land
Vodafone Global Network Limited	Dublin, Irland
Vodafone Global Network Limited - Slovakia Branch	Bratislava, Slowakei
Vodafone Group (Directors) Trustee Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Group Pension Trustee Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Group Services GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Group Services Ireland Limited	Dublin, Irland
Vodafone Group Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Group Services No.2 Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Global Services Private Limited	Pune, Indien
Vodafone Group Share Trustee Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Holding A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Holdings (SA) Proprietary Limited	Germiston, Südafrika
Vodafone Holdings Europe, S.L.U.	Madrid, Spanien
Vodafone Holdings Limited	St Julians, Malta
Vodafone India Services Private Limited	Mumbai, Indien
Vodafone Innovus S.A	Athens, Griechenland
Vodafone Institut für Gesellschaft und Kommunikation GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Insurance Limited	St Julians, Malta
Vodafone Intelligent Solutions España, S.L.U.	Malaga, Spanien
Vodafone International 2 Limited	St Helier, Jersey
Vodafone International 2 Limited - UK Branch	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone International Financing Designated Activity Company	Dublin, Irland
Vodafone International Holdings B.V.	Capelle aan den IJssel, Niederlande
Vodafone International M S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Vodafone International Services LLC	Kairo, Ägypten
Vodafone Investment UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Investments (SA) Proprietary Limited	Germiston, Südafrika
Vodafone Investments Australia Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Investments Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone IP Licensing Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Ireland Limited	Dublin, Irland
Vodafone Ireland Marketing Limited	Dublin, Irland
Vodafone Ireland Retail Limited	Dublin, Irland
Vodafone Italia S.p.A.	Turin, Italien
Vodafone Jersey Dollar Holdings Limited	St Helier, Jersey
Vodafone Jersey Finance	St Helier, Jersey
Vodafone Jersey Yen Holdings Unlimited	St Helier, Jersey

Gesellschaft	Sitz, Land
Vodafone Kenya Limited	Nairobi, Kenia
Vodafone Kule ve Altyapi Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Limited - Norway Branch	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Luxembourg S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Vodafone M-Pesa, S.A	Cidade de Maputo, Mosambik
Vodafone Magyarország Távközlési Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Budapest, Ungarn
Vodafone Mall Ve Elektronik Hizmetler Ticaret AS	Istanbul, Türkei
Vodafone Marketing UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Mauritius Ltd.	Ebene, Mauritius
Vodafone Medya Icerik Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Mobile Communications Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Mobile Enterprises Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Mobile Network Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Mobile Operations Limited	Nikosia, Zypern
Vodafone Net İletişim Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Nominees Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Oceania Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Old Show Ground Site Management Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone ONO, S.A.U.	Madrid, Spanien
Vodafone Overseas Finance Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Overseas Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Panafon International Holdings B.V.	Capelle aan den IJssel, Niederlande
Vodafone Panafon UK	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone-Panafon Hellenic Telecommunications Company S.A.	Athen, Griechenland
Vodafone Partner Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Portugal - Comunicacoes Pessoais, S.A.	Lissabon, Portugal
Vodafone Procurement Company S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Vodafone Property Investments Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Retail (Holdings) Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Roaming Services S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Vodafone România M - Payments SRL	Bukarest, Rumänien
Vodafone Romania S.A	Bukarest, Rumänien
Vodafone România Technologies SRL	Bukarest, Rumänien
Vodafone Sales & Services Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Service GmbH	Berlin, Deutschland
Vodafone Services Company S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg

Gesellschaft	Sitz, Land
Vodafone Services LLC	Muscat, Oman
Vodafone Servicios, S.L.U.	Madrid, Spanien
Vodafone Serviços Empresariais Brasil Ltda.	São Paulo, Brasilien
Vodafone Servizi E Tecnologie S.R.L.	Milan, Italien
Vodafone Sigorta Aracilik Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Stiftung Deutschland Gemeinnützige GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Teknoloji Hizmetleri A.S.	Istanbul, Türkei
Vodafone Telecommunications (India) Limited	Ebene, Mauritius
Vodafone Telekomunikasyon A.S	Istanbul, Türkei
Vodafone Tele-Services (India) Holdings Limited	Ebene, Mauritius
Vodafone UK Foundation	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone UK Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone US Inc.	New York, New York, Vereinigte Staaten
Vodafone Ventures Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Vierte Verwaltungs AG	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone West GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Worldwide Holdings Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone Yen Finance Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodafone-Central Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Vodata Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
VSSB Vodafone Szolgáltató Központ Budapest Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Budapest, Ungarn
Wheatfields Investments 276 (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
XLink Communications (Proprietary) Limited	Midrand, Südafrika
Your Communications Group Limited	Newbury, Vereinigtes Königreich
Závišova Real Estate, s.r.o.	Prag, Tschechien

Anhang 4: Tochterunternehmen von Vantage Towers

Gesellschaft

Central Tower Holding Company B.V.
Vantage Towers 2 s.r.o.
Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH
Vantage Towers Limited
Vantage Towers S.R.L.
Vantage Towers s.r.o.
Vantage Towers Single Member S.A.
Vantage Towers Zartkoruen Mukodo Reszvenytarsasag
Vantage Towers Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH
Vodafone Towers Portugal S.A.
Vantage Towers, S.L.U.

Sitz, Land

Capelle aan den IJssel, Niederlande
Prag, Tschechien
Düsseldorf, Deutschland
Dublin, Irland
Bukarest, Rumänien
Prag, Tschechien
Athen, Griechenland
Budapest, Ungarn
Düsseldorf, Deutschland
Lissabon, Portugal
Madrid, Spanien

Anhang 5: Finanzierungsbestätigung der Morgan Stanley Europe SE

Oak Holdings GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

Frankfurt am Main, den 09. Dezember 2022

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Oak Holdings GmbH an die Aktionäre der Vantage Towers AG bzgl. des Erwerbs sämtlicher ausstehenden Aktien der Vantage Towers AG, die nicht bereits unmittelbar von der Oak Holdings GmbH gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Aktie der Vantage Towers AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Morgan Stanley Europe SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109880 mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein von der Oak Holdings GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Oak Holdings GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Morgan Stanley Europe SE



Moritz Zschoche; *Managing Director*



Christopher Frank; *Vice President*